Yb
3784

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-435602-p0001-3

Die, von

Sr. Königlichen Majestät,

unserm allergnädigstem Könige/

auf Dero Universität Halle,

am 14 Julii 1727.

Neu angerichtete Profession, in

Oeconomie, Policey,

und

Cammer-Sachen

wird, nebst Vorstellung einiger Stücke

verbesserter Kön. Preußl. Policey,

bekannt gemachet

von dem zeitigem Prorectore,

Joh. Peter von Ludewig/ ICT.

Universitäts-Canzlern,

Geheimen und Magdeburgischem Regierungs-Rath,

Erb- und Gerichts-Herrn auf Bendorf/ Prez

und Gatterstätt/ u. a. m.

Halle im Jahr 1727.

In Verlegung der neuen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

Stützen eines Staates sind a) Soldaten und b) Hauß-wirthe.

Über der wichtigen und nützlichen Frage: welches die zwey vornehmsten und sichersten Stücke und Grundsäulen wären, die ein Volck, Reich und Land beständig glückseelig machten? Hat der weise und tapfere Monarch, CYRVS, aus eigener Erfahrung, in seiner Weltbeherrschung, den vernünfftigen Ausspruch gethan: eine auserlesene Armee und eine gute Wirthschafft der Unterthanen. Welches Urtheil dem vernünfftigem Socrati so wohl gefallen; daß er solches diesem grossen König abgeborget und selbiges in seinem, schon über zwey tausend und so viele hundert Jahren, verfertigten Gesprächen; von der *Oeconomie*, in Griechischer Sprache, weiter ausgeführet und mit vernünfftigen Gründen bevestiget hat, als uns dessen XENOPHON (1), das Zeugnüß und Probe hinterlassen. Was

(1) Und zwar in seinem/ bey hohem Alter/ geschriebenem Socratischem Gespräche/ οἰκονομικὸς λόγος genannt/ von der Kunst/ recht zu wirthschafften und sein Hauß zu bestellen. So sich in seinen andern/ absonderlich von dem weisen Cyro geschrieben Wercken angehänget findet.

Urtheil des Persischen SALOMONIS, CYRI.

SALOMO bey denen Israeliten gewesen; das war CYRUS unter den heydnischen Königen. Dessen Leben und Thaten auch mit so vielen Tugenden und Weisheit, absonderlich in Kriegs- und Policey-Sachen, angefüllet: daß die Römer dem Xenophonti, dessen Geschichtschreiber, kaum glauben wollen. Weil es nicht wohl möglich seyn können: daß GOtt und die Natur so viele Vollkommenheiten in einen einzigen Mann und König geleget, als man bey so viel tausend andern Menschen und Regenten, von Anbegin der Welt her, kaum einzeln antreffen und lesen möge (2). Christliche und Jüdische Scribenten können auch nicht vertragen; daß, da SALOMO seine Weisheit von GOtt erbethen und erlanget: demselben Cyrus, durch bloße Kräfften der Natur, gleich seyn sollen. Ohngeachtet Cyro deßwegen die Großthaten gleichwohl nicht zu mißgönnen, weil der GOtt Israelis, bey dem Propheten (3), ihn seinen Gesalbten, den er bey

(2) Dieses ist CICERONI, in Bruto & ad Q. fratrem, einem sehr geübtem Weltmann / begegnet. Denn nachdem er des Xenophontis Cyropaediam und Lebensbeschreibung sehr offt gelesen und bewundert; er endlich in das Urtheil ausgebrochen: er glaube nicht / daß iemahls ein Regent so vollkommen seyn mögen; hielte solchemnach dafür; Xenophon hätte Cyrum beschrieben / nicht wie er gewesen; sondern wie er / der Vollkommenheit nach / seyn sollen.

(3) ESAIAE 45. v. 1. So spricht der HErr zu seinem Gesalbten / dem CORES, den ich bey seiner rechten Hand seiner

seiner rechten Hand ergriffen, nennet, dergleichen Lobspruch keinem andern Könige unter der Sonnen iemahls wiederfahren (4). Ob wir gleich nicht eben dieses behaupten wollen; daß CYRVS, nach erlangter Erkänntnüß GOttes, der Beschneidung nach, ein Jüde worden. Weil ia der mächtige und lebendige GOtt auch in der Vorhaut diesen erweckten Helden zu seiner Erkänntnüß bringen und als ein Werckzeug, zur Rettung und Ehre seines Volckes, gebrauchen mögen. Genug, daß wir diesen Ausspruch: tapfere Armeen und geschickte fleißige Haußwirthe wären die vornehmsten Grundsäulen, welche einen Staat beständig glücklich machten, einem CYRO zu dancken. Das ist einem König, den GOtt geliebet; den er, nach dem Zeugnüß seines Propheten, bey seiner Hand ergriffen; den er mit Tapferkeit und Weisheit ausgerüstet: durch seine mächtige, zahlreiche und auserlesene Armeen, grosse Thaten zu thun und sich für andern Völckern Furcht und Schrecken zu machen; aber auch seine Unterthanen zur guten Haushaltung

ergriffe/ daß ich die Heyden für Ihm unterwerfe. Ich rieff dich bey deinem Nahmen/ da du mich noch nicht kanntest. Woraus IOSEPHVS lib. XI. c. 1. nicht ohne Grund schliesset: daß er rechtgläubig gewesen und/nach der Weisheit des GOttes Israelis/ sein Regiment eingerichtet habe.

(4) Dahero zu wünschen; daß die Christlichgelehrte dißfalls weder dem Cyro seine Weisheit/ noch dem Xenophonti Glauben und Wahrheit in Zweifel zögen.

anzutreiben und dardurch seine Länder in Wachsthum und Seegen zu setzen.

Die Ausführung davon SOCRATIS, eines Gottesgelehrten Heyden.

§. 2. Wie nun alle Wahrheiten, wann sie einmahl wohl ausgesonnen, dem Begriffe nach, leicht sind: also hat zwar die Erfindung dieses Ausspruches einen erfahrenen, tapfern und weisen König erfordert: aber die Ausführung der Gründe davon hat weder SOCRATI noch XENOPHONTI schwehr fallen mögen, die Ursachen davon anzuzeigen. Es ist, bey dem allem, dieses nicht vor ungefähr anzusehen; daß wie CYRVS, der weiseste unter allen auswärtigen Königen des Erdcreises, der Urheber dieser Wahrheit: also auch SOCRATES, der diesem Ausspruch seine weitere Erklärung gegeben, zwar ein heidnischer Weltweiser, aber auch derienige ist, welchen die heilige Väter, seiner ungemeinen Vernunfft und Tugendvollen Lehren halben, mit dem H. Paulo verglichen; ja gar dafür gehalten haben, daß SOCRATI sich die göttliche Weisheit, aus dem Licht der Natur, geoffenbahret, und derselbe, auf eine ausserordentliche Weise, ewig, seelig worden sey (5). Welches letztere wir an seinen Ort gestellet seyn lassen, obgleich von dem guten Geist und Gott Socratis (6) in alten und neuen

(5) Wovon *Thomas* STANLEY in historia Philosophiae part. 3. cap. 5. und dieienige Lehrer/ so er anführet/ nachzulesen.

(6) Davon Gottfrid. Olca-

Zeiten

Zeiten eigene Bücher an dem Tage liegen. Dabey auch dieses nicht zu vergessen: daß SOCRATES, bey aller seiner Weisheit, im Felde so wohl, als Soldat, gedienet; als auch der Haußwirthschafft sich beflissen (7): folglich derselbe, was er dißfalls gesaget, aus eigener Erfahrung sprechen können.

§. 3. Anfangs nun räth er einem weisen König: daß, so gut und nützlich die Wirthschafft und gute Haußhaltung, zu dem Aufnehmen und Seegen des gemeinen Wesens, sey; auch derienige für den mächtigsten König gehalten werde, der die beste Armee auf den Beinen: beyde Stücke dannoch deßwegen mit einander zu verknüpfen. Weil Armeen, ohne Geld und Nahrung, so wie Bäume ohne Wurtzeln und Frucht in der Erden; im Gegentheil das schönste und reicheste Land, wann keine Armeen und Landesschutz in demselben, einem Garten ohne Zaun, einer Stadt ohne Mauren, einer Vestung ohne Wälle zu vergleichen; da, ie schöner und angenehmer der Ort, ie mehr- Kriegs-anstalten u. Wirthschafften gehören zusammen.

rius de genio Socratis, obgleich dieser dem *Richard* SIMON und *Petro* CHAVVIN beytritt/ welche den Gott Socratis für seine Vernunfft annehmen und erklären.

(7) Von Socratis Soldatenstand handelt LAERTIVS *lib. II.* 22. von seiner Oeconomie die er von Ischomacho gelernet XENOPHON in memorabilibus und in seinen dialogis de oeconomia.

rern Nachstellungen und feindlichen Anfällen derselbe unterworfen und ie grössere Gefahr er habe, von andern, aus Neid und Eigennutzen, angefallen und überwältiget zu werden. Der Landmann und Hauswirth müsse arbeiten und emsig seyn, daß der Soldat zu essen habe: hingegen der Soldat wachen und streiten, damit ieder Haußvater mit den Seinigen in Ruhe und Frieden gelassen werde. Was hälfe es, viel gewinnen und nicht behalten; sondern andern zum Raube dienen? Aber wer pflegete auch dasienige, was wüst und öde, einer Schildwache wehrt, zu achten? Es läßt sich der Unterscheid von dieser Wahrheit am gewissesten durch Exempel lehren.

Die Römer setzen alles auf Soldaten.

§. 4. Die alten Römer setzten alle ihr Glück auf den Degen; alle ihre Unterthanen mußten zu Felde; man nahm keine Entschuldigung an; wer zum Krieg nur tauchte, mußte fort; alle Jahre hatten sie neuen Lermen; weil der Römische Staat sich vorgesetzet, die gantze Welt endlich mit Heereskrafft unter das Joch zu bringen; Rom hiesse deßwegen das einige Oberhaupt der gantzen Welt; das Römische Reich nennete man kein Land, sondern den Erdcreiß; alle andere Menschen, die nicht Römische Unterthanen oder Bundsgenossen waren, hielte man vor Feinde; die Römi-

sche

sche Käyser liessen sich das Haupt der Welt nennen; man hatte keinen Scheu, zum Römischen Wahrzeichen eine Wölfin anzunehmen und die Stiffter des Römischen Reichs für eine Wolfszucht auszugeben, deren Eigenschafft seyn solte, alles zu rauben und aufzuzehren; der Kriegs-Gott MARS war, unter vielen andern Göttern, ihnen der wehrteste und grösseste; Romulus hiesse sich dieses Gottes seinen Sohn; und die Römer solten alle Martis filii und Kriegs-Kinder, Guerrini oder Quirites seyn und so wie im Felde jung werden; die Römische gesamte Armeen wuchsen auf die letzt in die zwölfmahl hundert tausend Mann auserlesener Trouppen an; sie liessen den gantzen Erdereiß, durch ihre Werber, durchreisen um Leute aufzusuchen und zu erkauffen, die sich zum Krieg schickten; und da die Käyser sich anfangs mit Compagnien, langer und wohlgemachter Leute, die man mit vielem Geld zusammen gebracht, begnügen liessen, welche man, von ihrer ansehnlichen Grösse und Leibesstatur, ostensionales nennete, so wurden endlich gantze Regimenter daraus; dergleichen Aufzug die Welt noch nicht gesehen hatte; niemand wurde zu Rom geachtet, der nicht ein Soldat gewesen; wenn die Armeen einen Sieg erhalten, so stellte man den siegenden heilige

Festtage und Triumph-Züge an; Feldherrn und Soldaten zogen in Rom, unter Frolocken und Bewegung des gantzen Volckes, ein; beyde wurden, wie Götter, verehret; an statt der Beuthe, mit Land und Leuten beschencket und Kinder und Kindes-Kinder deßwegen glücklich gemachet, um nur alles, zur Ausübung des Krieges, anzufrischen; ia die Priester mußten so gar auch dieses unter ihre Glaubens-Puncten, zu eben dem Ende, mit einrucken; der im Felde bliebe und seinen Geist gegen die Feinde aufopferte, dem hätten die Götter im ewigen Leben den obersten Platz gewidmet; die andere, die in Ruhe gestorben, würden ienen daselbst zur Aufwartung seyn müssen; es hiesse, wer vor das Vaterland stirbet, ist ein Märtyrer und diesem gebühret in ienem Leben, der Obersitz; ia es wäre derienige, so für das Vaterland umkommen, unter die Heilige zu rechnen, welche bey den Göttern auch, durch ihren Vorspruch, andern lebendigen Gnade, bey GOtt, erlangen möchten. Welches sonderlich Numa Romulo beymisset, dessen Erscheinung und Anrede er also rühmet: sage meinen Soldaten; GOtt habe beschlossen, daß Sie die gantze Welt beherrschen sollen. Bey solcher Beschaffenheit nun machte iedermann, der nur verständig war, nach dem Absehen des Staats,

sein

sein Werck vom Degen. Und der Römische Staat brachte es, kurtz zu sagen, so weit; daß, von Anbeginn der Welt in keinem Reich das Soldatenwesen besser, als in Rom eingerichtet war. Ihr Gewehr an Spiessen, Schwerdern, Pfeilen, Maurbrechern und anderem Gerüste, war so vollkommen: daß andere Völcker solche mehr, als Gold, Sielber und Edelgesteine geachtet haben. Wie dann, als der Römische Feldherr I. CAESAR dem Teutschen General Ariouisto Geld, für den Frieden, gebothen, derselbe diese Antwort jenem gegeben: daß er ihme einige Wagen von Römischem Gewehr liefern möchte, so ihme lieber, als Gold und Sielber, seyn sollte; um seinen Feinden gleiches mit gleichem zu vergelten. Und wem ist nicht bekannt: daß die Römische Soldaten auch die allergeübteste deßwegen gewesen, weil, in ihren Schlachtordnungen, alles nach der natürlichen Kunst und Wissenschafft in der Geschwindigkeit, gegangen: dahingegen andere Völcker es in das Gelach hineingewaget, und mehr Muth und Verwegenheit; als Kunst und Behutsamkeit gegen ihrem Feind erwiesen haben. Was noch mehr ist, der Fortgang und das Glück der Römischen Waffen war auch gantz ungemein und dergestallt beschaffen; daß sich alles vor den Römischen Armeen gebeuget

ia die Völcker, auf welche die Römische Armeen getroffen, sich so wie glücklich geschätzet, von selbigen, als einem tapferm und mächtigem Volck überwunden zu werden und sich, als ungleiche Bundsgenossen, ihnen zu unterwerfen. Und es hat das Römische Reich, durch diese Ehrfurcht seiner grossen Macht und Gewalt, auch endlich angefangen; der Würde nach, sich über alle Staaten der Welt zu setzen und vor denselben den Vortritt zu verlangen. Dann obgleich, so lange die Welt vorhero gestanden, weder ein Volck noch ein Regent und König vor dem andern, einen Vorzug, Vortritt oder Vorsitz sich angemasset; weil ia alle Staaten unter sich, dem Recht der Natur unterworfen, welches kein Volck dem andern, noch auch einen Regenten dem andern vorzuziehen, vielmehr alle einander gleich zu halten pfleget; mithin dem Souverain von dem Römischen Volck keine Oberstelle vor den Dänen, Schweden, Britten und andern Königen zu gestanden werden mögen: so ist es doch dem Römischen Volck damit dergestallt gelungen, daß alle andere Staaten denen Römern die Oberhand nicht allein vergönnet, sondern auch in der Würde dem Römischen SOVVERAIN den Vorzug der obersten Stelle, unter allen sterblichen Menschen, zu gestanden haben. Welches, nach dem

es

es einmahl in dem Völckerrecht eingeführet, ietzigen Zeiten nach, zur Schuldigkeit worden, noch von denen heutigen Königen in Zweiffel gezogen zu werden pfleget. Dahingegen, im Falle andere Souverains an dem blosen Titel, Käyser, einen Gefallen bezeugen; solcher Ihnen an sich leichtlich zugestanden werden kan. Obgleich der Vorzug, an Rang und Würde, vor andern Königen, allein dem Römischen Käyser und sonsten keinem mehr, dem langen Herkommen nach, gebühret.

§. 5. So groß und mächtig nun das Römische Reich durch die blose Waffen worden: so wenig wurde im Gegentheil zu Rom aus der Wirthschafft, Handel und Wandel gemachet. Es läßt sich solches nirgends besser, als aus der Vorrede des *Moderati* COLVMELLAE, der vom Römischen Ackerbau geschrieben (8), erweislich machen. Dieser geschickte Mann eyfert in solchen Büchern gar sehr; daß seine Römer den Feldbau so schlecht abwarteten und alles dem Kalbfell nachlieffe, was nur Ehre im Leibe hätte. Alles wolte in der Stadt wohnen. Verständige men die Wirthschafft / Handel und Wandel.

(8) Luc. *Iunii Moderati* COLVMELLAE *de re rustica* libri XII. & eiusdem liber de *arboribus*, *Parisiis* 1543. *in* 8ct. mit critischen Anmerckungen *Phil.* BEROALDI & *Petr.* VICTORII, in welchen Büchern so viele nützliche Sachen stehen / daß es schade ist / daß solche nicht bekannter und von mehrern gelesen werden. Weil selbige wenig gedruckt.

Und

Zeugnüß COLVMELLAE.

Und auf das Land würden die ungeschicktesten Püffel von Knechten geschickt, welche die Wirthschafft nicht verstünden, noch begierig wären, solche zu lernen. Dahero käme der grosse Kornmangel und, daß das fruchtbare Italien, so sich selber speisen könnte, sogleich verhungern wolte, wann aus Africa oder Sicilien kein Getraide käme; das wenigste Feld würde recht angegriffen und auf so viel Körner gebracht, als es geben könnte, wann solchem sein Recht, in der Beartung, gethan würde. Die reichen Römer kauffte zwar Landgüter; aber nur zur Uppigkeit. Sie verderbten das beste Land mit unnützen Lustgärten; schattigten Gängen; Irrhecken; raren und unnützen Gewächsen; alles müßte ins Gesichte fallen, wann gleich nichtes auf den Kornboden käme; die kostbaren Lustgebäude nähmen mehr weg, nur solche zu erhalten, als das gantze Gut abwürfe. Wann noch hier und dar sich ein Haußwirth fände, der Pferch und Mist vor sein Kleinod auf dem Lande hielte; der würde verachtet; hiesse ein schmutzigter Kerl; ein Mistfinck; ein Haußpüffel; ein garstiger Geitzhalß. Es wäre nichtes so gering, daß nicht zu Rom seine Lehrlinge und Lehrmeister hätte. Gaucklen; fidlen; läyren; ein Liedgen singen; etwas her zu wäschen, wären ja Sachen, die zur eitlen

Uppig-

Uppigkeit gehöreten, ohne welche alle ja die Menschen glückseelig leben möchten, und gleichwohl wären besondere Singschulen; Spring- und Ringschulen, in welchen solche läppische Wissenschafften mit Eyfer und Ernst getrieben würden. Aber den Acker recht zu bearten; Wälder und Felder in gutem Wachsthum zu erhalten; der Viehzucht zu pflegen; Wasser und Teiche Fischreich zu machen; alles auf dem Land haußwirthlich und zum Nutzen einzurichten, diese edle Wissenschafft, die dem Menschen seine Nothdurfft brächte, hätte weder Schulen, noch Lehrmeister noch Lehrlinge: sondern bliebe in Unwissenheit und Verachtung vergraben (9), zu unsäglichem Schaden und Nachtheil des gemeinen Wesens. Die Römer wären ihres Erdbodens nicht wehrt, weil sie denselben nicht zu brauchen wüßten. Sie klagten über theure Zeiten; sie zerfielen auf Beschuldigungen des Him-

Mangel der *Oeconomie-Profession.*

(9) In COLVMELLA *praef.* lib. I. AGRICOLATIONIS neque DOCTORES, qui se PROFITERENTVR, neque DISCIPVLOS cognoui. Cum etiamsi *artium professoribus* ciuitas egeret, tamen, ut apud *priscos*, florere posset respublica, sine *artibus iudicris*; sine *causidicis*. At sine AGRICOLATORIBVS nec *consistere mortales* nec ali posse, manifestum est. Quo magis PRODIGII simile est; spernere & negligere *amplificandi* retinendique *patrimonii* genus. Id est PROFESSIONEM OECONOMIAE.

mels

mels und der Natur, gleich als wann selbige veraltet und von ihren ersten Kräfften kommen, die Erde fruchtbar zu machen. Verständige und geübte Haußwirthe verlachten aber diese Thorheit, als Mährlein, dardurch die meiste sich abschrecken liessen, denen ersten Menschen, in Erlernung und Treibung der Wirthschafft, zu folgen. Kein Volck sey, wo der Acker- und Feldbau übler bestellet, als in dem, an sich fruchtbarem Italien. Weßwegen, da in Griechenland, in Sicilien, Africa, Aegypten so viele Bücher von der *Oeconomie* geschrieben, davon dieser einige COLVMELLA fast an die hundert herausbringet: so habe das schreibsichtige Rom, nicht wohl ein einziges Buch davon aufzuweisen. Womit dann auch *M. Terentius* VARRO (10) der andere Scribent vom Ackerwesen übereinkommet; daß, da er über funfzig Bücher vom Landbau im Griechischen anführen können; in dem Römischen hingegen er nicht wohl ein einziges Buch nennen mögen, welches davon, in Lateinischer Sprache, an das Licht kommen. Dahero derselbe vor nöthig erachtet, noch in dem

M. Terentius VARRO.

(10) Welcher vor dem Columella drey Bücher de re rustica und vom Landwesen geschrieben, und die *Robert.* STEPHANVS gleichfalls mit des *Petri* VICTORII Anmerckungen zu Paris 1543. in 8ct. drucken lassen.

acht-

achtzigsten Jahre seines Alters seinen Landsleuten, den Römern, zum besten, vom Landwesen drey Bücher zu schreiben. Der erste und älteste unter allen Römischen Scribenten vom Landwesen war M. CATO (11), welchem seine Landesleute das Lob gegeben: daß er in dem Krieg ein grosser General; in Policey- und Stadt-Sachen ein weiser Bürgemeister und im Landwesen ein guter Wirth und Ackermann gewesen. Welcher einzige grosse Mann es aber dahin nicht bringen können, daß die andere Römer ihme folgen und sich des Landwesens befleißigen sollen. Obgleich von denen nachfolgenden wackeren Männern sich fast alle, in dieser Sache, auf dieses CATONIS seine Errinnerungen und Hauslehren bezogen. PALLADIVS *Rutilius Taurus Aemylianus* (12), welcher vierzehen Bücher de re rustica geschrieben, folget in vielem seinen Vorgängern M. CATO. PALLADIVS.

(11) M. CATONIS liber unus de RE RVSTICA, Parisiis 1543. in 8ct. mit P. Victorii kurtzen Anmerckungen. Dessen Lehren sehr kurtz; aber auch ausbündig gefasset und solchemnach/ wie die übrige auctores, wohl verdieneten; daß sie wieder aufgeleget würden. Und auch im Teutschen von unseren Haußwirthen gelesen werden könnten. Dann in der Haußhaltung fast nichtes vorkommet und nöthig ist/ dessen sie nicht Erwehnung thun und Vortheil davon zeugen.

(12) PALLADII Rutilii Tauri Aemyliani de *re rustica* libri XIV. Parisiis 1543. in 8ct. Welchem/ so viel die Zeitrechnungen betrifft ALDVS einiges Licht gegeben.

und

und hält sich absonderlich in den Monathzeiten, wann iedes Hausgeschäffte geschehen solle, am weitläufftigsten auf. Die übrige auctores rei agrariae, welche *Nicolaus* RIGALTIVS und *Wilh.* GOESIVS mit Anmerckungen drucken lassen, als Siculus FLACCVS; Iulius FRONTINVS; AGGENVS; SIMPLICIVS; HYGINVS und zehen andere gehören hieher deßwegen nicht; weil selbige nur von der Eintheilung, Ausmessung, Feldgräntzen und Lage der Aecker, auch ihren Rechten und Beschwehrungen handeln, von Bearbeitung aber und Bestellung derselben, auch Beschickung der Wirthschafft auf dem Lande nichtes gedencken. Dahero der Rigaltius selbige deutlicher de finibus & iuribus agrorum tuendis (13), überschrieben; weil die Wörter rei agrariae mehr einen

Scriptores FINIVM regundorum.

(13) REI AGRARIAE auctores LEGESque 1) Siculus FLACCVS 2) Iulius FRONTINVS 3) AGGENVS Vrbicus 4) SIMPLICIVS 5) HYGINVS 6) INNOCENTIVS 7) Marcus BARO 8) VITALIS 9) ARCADIVS 10) CAIVS 11) THEODOSIVS 12) LATINVS 13) MYSRONTIVS 14) MAGO 15) VEGOIA 16) FAVSTVS 17) VALERIVS 18) DOLABELLA 19) ISIDORVS 20) incerti aliquot ANONYMI 21) LEGES agrariae plures. Alles dieses hat Wilhelmus GOESIVS unter solcher Uberschrifft mit seinen und des Nicol. RIGALTII Anmerckungen drucken lassen *Amstelodami* 1674. in 4t. dahingegen die vornehmste davon gleich besagter RIGALTIVS unter dem Titel: AVCTORES FINIVM REGVNDORVM, welches auch dieser Scribenten eigentliches Absehen geweßt/ an das Licht gegeben.

wirth-

wirthschafftlichen, als feldmässerischen Verstand haben. Dahero es bey dem wenigen oben angeführten Büchern, vom Ackerbau, alleinig sein Verbleiben.

§. 6. Bey dieser Schwäche nun der einen Grundsäulen, des Ackerbaues, Wirtschafft und Landwesens, kunte es nun nicht anders kommen, als daß der Römische Staat, da er auf den höchsten Gipfel von Macht und Ehre gestiegen, so wie in sich selbsten zerfiele, nachdem derselbe allein auf den Soldatenstand gesetzet sein sollte. Dann es hatten die Soldaten Anfangs gar keinen und nachhero gar geringen Sold, folglich war ihr einiger und vornehmster Verdienst: Länder zu gewinnen; Städte auszubeuthen; alles zu plündern und zu rauben, was ihnen nur vorkam. Mißlung nun denselben dieses Handwerck ein und das andere mahl; so hatte der Soldat nichts zu essen und zerfiele solchemnach in einheimische Kriege. Er rückte selbsten aus Rom und wollte nicht eher wieder in die Stadt, biß solche entweder dem Feind verrathen, oder Mittel geschaffet wären, davon der Soldat leben könte. Ob nun wohl zu dem Ende die Römische *magazinen* dann und wann geöffnet, auch öffters von den Soldaten selbst aufgeschlagen und Preiß gemachet, mithin die Wuth auf eine Zeitlang gestillet wurde: so war doch diese

Rom wächst u. zerfällt durch Kriege.

Ruhe deßwegen nicht beständig, weil Rom der Wirthschafft vergaß und nicht die Anstallt machte; daß der Soldat, auch bey Friedenszeiten, vom Landmann und Bürger erhalten werden kunte. Durch welche Regel CYRVS seine Länder beschützet und seine Armeen in Tapferkeit und guter Ordnung gehalten hat. Dahingegen die Römische Soldaten dem Römischen Reich seinen Untergang auf eine so gewaltsame Weise zu bereitet; als es kaum von den ärgsten Feinden sich befürchten können. Die grossen Generals setzten alle Ehrfurcht gegen dem Römischen Rath, ihren Vorgesetzten; alle Liebe gegen ihrem Vaterland; Treu und Glauben und was sie nur sonsten zurücke halten sollen, bey Seit. Die Feldherrn Sylla und Marius setzeten sich beyde vor, ihr Vaterland zu verrathen und als der letztere von dem erstern Vertrungen war, so überfiel iener Rom; wurf den Rath und das gemeine Wesen übern hauffen und risse die Oberherrschafft des gantzen Reiches an sich. Er war in der That der erste Souverain in Rom und niemand durffte zu dieser gewaltsamen Regierung ein Wort sprechen, ohne in die Gefahr von Haab und Güther, Leib und Leben sich zusetzen. Und als der Tod diesem treulosem Regiment ein Ende gemachet, versuchten die Generals Pompeius u. Caesar; mit gleichem

Wind

Wind den Zweck ihres Ehrgeitzes zu beseglen. Der letzte überwunde den erstern. Er gieng darauf mit seiner Armee, die so treulos, als er selbsten war, nach Rom; er forderte die Stadt auf; die Thore mußten ihme geöffnet werden; er belagerte den gantzen Senat auf dem Rathhauß und verlangte, an statt, daß er, von der Verwaltung seiner Provintz, als Stadthalter und Feldherr Rechnung thun sollte, daß sie sich alle seiner Herrschafft schlechterdings unterwerfen möchten. Die Armee, die er bey sich hatte, schnaubete und brausete vor Bosheit und Begierde, entweder Rom auszubeuthen, oder, durch den Stadt- und Land-Verräther, Caesarem, sich glücklich zu machen. Gewalt gieng vor Recht. Und hierdurch war ein neuer Monarch aus einem Soldaten ausgehecket. Dessen Christen und ehrliche Leute sich schämen sollten, dieses Rebellen seine Streiche der Jugend in den Schulen, als Tapferkeit und Heldenmuth zu erklären. Er litte zwar für dieses sein Bubenstück einen gewaltsamen und wohlverdienten Tod: aber es wurde dieserhalben nicht besser, nach dem Rom einmahl nichts anders, als lauter Soldaten, wolte. Dann es machten sich endlich diese auch über die Käyser selbst her. Die Armeen setzten die Käyser ein und wieder ab; die Generalen wurfen sich selbsten zu

Käysern auf; sie brachten die Käyser, wann sie Geld brauchten, deßwegen um, weil sie das Käyserthum vor Geld wieder öffentlich ausbothen und subhastirten. Unter hundert Käysern sind deßhalben nicht der fünffte Theil eines natürlichen Todes gestorben. Dann die Armeen hatten sich einmahl in Kopf gesetzet, die höchste Gewalt ruhete auf ihnen und die Person des Käysers wäre nur ein Schatten, womit man das Ansehen bey dem gemeinen Mann blenden müßte. Endlich hat diesem Wolfsnest und wildem Soldatenregiment die göttliche Rache auch durch räuberische Einfälle fremder und ungezähmter Völcker ein Ende gemachet. Dann, als die benachbarte Gothen, Heruler, Hunnen, Vandalen, Longobarder und dergleichen rauberisches Gesinde diese Kranckheit des Römischen Staats, als eines Leibes ohne Nerven, merckten: so lieffen sie häuffig hinzu, auch ihr Heyl, durch Gewalt der Waffen, zu versuchen. Und hierdurch gienge eine Provintz nach der andern übern hauffen; biß endlich einige gar den Muth faßten, dem Römischen Staat auch das Hertz abzustechen und mit Italien Rom selbsten auszubeuthen und dem Römischen Reich im Occident ein Ende zu machen. Mithin die Wahrheit zu bevestigen; daß, wie das Römische Reich,

durch

durch den Soldatenstand groß worden, solches aber auch, weil man den Haußstand, als den andern Pfeiler eines Staates, auffer Augen gesetzet, im Sturm wiederum zerfallen müssen.

§. 7. So gewiß nun ist; daß das alte Rom es darinnen versehen, weil es seinen gantzen Staat auf seine Armeen und Soldaten gesetzet: so unläugbar ist auch im Gegentheil, daß sich das neue Rom oder so genannte Orientalische Käyserthum vielleicht unsterblich machen oder doch lange noch erhalten können, wann es ihnen nicht an guten Soldaten und Armeen gefehlet hätte. Weil ich diese Vorschrifft, den Juristen zu gefallen, vornehmlich schreibe: so dürfen selbige sich nur, ihren Gesetzgeber, den Iustinianum M. zum Exempel in dieser Wahrheit vorstellig machen. Dieser grosse und tapfere Käyser, nachdem er in allen Wissenschafften erzogen worden, wurde selbst ein Soldat, und endlich der oberste Feldherr unter seinem Vorfahren dem Iustino. So bald er nun zur Regierung kam; war sein erstes Werck seine Armeen in guten Stand zu setzen. Es erstreckte sich die Anzahl derselben an sechsmal hundert tausend Mann, die er aus allen Ländern zusammen bringen lassen. Und weil er das Soldaten-Wesen selbsten verstunde, so war

Das Orientalische Reich hat seinen Untergang aus Mangel guter Soldaten und Armeen.

Iustinianus ein guter Soldat

ihme die Wahl nicht schwehr, tapfere Feldherren auszulesen. Deren er eine nicht geringe Anzahl deßwegen hatte; weil ieder es dem andern an Großthaten, unter einem Käyser zuvor thun wollte, welcher die Tapferkeit zu beurtheilen und zu belohnen wußte. Ohngeachtet nun die Persier oder Parther, als Nachbaren des Griechischen Reiches an dem Euphrat, demselben öffters den Untergang gedrohet; so hielte er doch, durch gute Einrichtung seiner Armeen, selbigen König nicht allein im Zaum; sondern er war auch vermögend, die mächtigste Länder im Reiche, die sich vom Römischen Erdcreiß abgerissen, wieder zum Gehorsam zu bringen. Der oberste Feldherr BELISARIVS wurde nach Africa geschicket, woselbst er das mächtige Reich der Vandaler zerstöhret und solches, nebst dem weitläufftigen Mauritanien, unter Iustiniani Herrschafft und Bottmäßigkeit, gesetzet. Darauf mußten die Gothen in Italien herhalten, die solches Land den Römern abgenommen und sich längstens schon unterworfen. Sicilien ergab sich fast frey willig? Rom und das oberste Theil von Italien wurde mit Gewalt eingenommen und die Gothen daraus gäntzlich vertrieben oder unter das Joch gesetzet. Die übrige an der Donau durch Illyrien, die Bulgarey und andere angräntzende Völcker suchten bey dem

dem grossen Iustiniano selbsten Schutz, Freundschafft und Bündnüsse. Der gesamte Erdcreiß, so weit damahls die Länder mit einander Kundschafft hatten, bezeugten seiner grossen und tapfern Armeen halben, für ihme Furcht und Ehre. Die Könige und Völcker besuchten ihn vielfältig in seiner residence. Sie liessen sich, durch sein Vorstellen, zum Christenthum bringen. Sie nahmen seine Gesetze freywillig an. Was er nur wollte, das geschahe, seiner grossen Macht halben. Und es ist auch dieses gewiß; daß, im Falle dieser grosse Käyser sonsten Lust gehabt hätte, die übrige vom Römischen Reich abgerissene Provintzien, vornehmlich in Spanien und Franckreich wieder an sich zu bringen; demselben dieses und noch ein mehrers, mit seinen Armeen, möglich gewesen seyn würde.

§. 8. Nur als dieser grosse Käyser mit Tod abgienge: so gerieth, alles deßwegen in den Krebsgang, weil Soldaten und Armeen aus einander gingen und das Reich, so zu reden, wehrlos gemachet wurde. NARSES, der oberste Feldherr, welcher dasienige, was BELISARIVS in Italien noch übrig gelassen, vollends eroberte, wurde von der Käyserin auf eine sehr empfindliche Weise angelassen. Sie beschuldigte ihn, daß er sich bey der Armee zu viel herausgenommen, deßhalben

Die folgende Griechische Käyser verstehen keinen Krieg und gehen zu Grunde.

halben er rappelliret und, weil er ein Verschnittener, wiederum zum Cammer-Laqueien gemachet werden sollte. Uber welcher Beschimpfung, die sich Narses mehr, als den Tod selbsten, zu Gemüthe zoge, entbrant derselbe in eine Rachgier; daß er den obern Theil von Italien denen Longobardischen Feinden verriethe und einräumete. Alles dieses liessen die wehrlose Käyser zu Constantinopel geschehen. Sie hasseten die Soldaten; und die Armeen liessen sie entweder aus einander gehen oder schwächten dieselben; unter dem einfältigen Vorgeben, die Feldherrn wären denen Käysern gefährlich; die Armeen kosteten mehr Geld, als selbige Nutzen brächten; wann gleich hier und da etwa ein stückgen Landes verlohren gienge, wäre solches deßwegen nicht zu achten, weil dessen das Käyserthum wohl entrathen könnte. Das viele Geld, welches die Armeen kosteten, entgienge der Käyser ihrem Staat und Lustbarkeit. Alles zerflosse demnach an dem Constantinopolitanischen Hof in Wollüsten und Gemächlichkeit. Ein guter Täntzer wurde höher geachtet; als ein tapferer Soldat. Es waren mehr Ceremonien-Meister zu Hofe, als Leute, welche in dem Feld die Schlachtordnung verstunden. Codinus und andere schrieben von Hofordnungen und Hofbedienten biß

auf

auf den geringsten Küchen- und Keller-Jungen gantze Bücher. Aber von den Anstalten zum Kriege und Unterhaltung tapferer Armeen bezeugte man einen Abscheu. Wann es auf kostbare unnütze Gebäude; auf üppiche Schauspiele; prächtige Erscheinungen und Kleidung zu Hof; verschwenderische Gastmahle; weitläufftige Aufzüge; wie auch überflüßige Beschenckung fremder Herrschafften und Gesandten ankam; so mußte kein Geld fehlen: Dahingegen die besten Regimenter abgedancket und die beybehaltene entweder gar nicht oder doch so übel bezahlet wurden, daß sie Compagnien-weiß zum Feind überlieffen und selbigen zum Uberfall des Orientalischen Käyserthums selbsten aufhetzten und antrieben. Weil iedermann wohl sahe; daß das Orientalische Reich, ohne Helden und Armeen, entblösset da stunde, und demienigen, der solches mit Gewalt angriffe, nothwendig zu Theil werden mußte. Solchemnach war dieser Bissen denen an sich mehr räuberischen, als tapfern Saracenen und nachherigen Türcken bescheret. Welche, obgleich eine wohlregulirte auch mäßige Armee selbigen leichtlich Gegenstand halten können, dannoch, nachdem der Käyserliche Hof zu Constantinopel auf nichtes, als auf äusserlichen Staat und was nur zur Wollust und Up-

pigkeit dienete, ein Absehen hatte, folglich es an Feldherren so wohl; als an Soldaten und Armeen fehlete, mit dem gesamten Orientalischen Reich endlich fertig worden sind und selbiges mit Stumpf und Stiel aufgerieben haben. Und ich wundere mich in der That, warum der Türck, bey solchem wehrlosen Zustand, demselben nicht viel ehender den Garaus gemachet. Wiewohl denselben davon mehr die Furcht vor andern Christlichen Europäischen Potentaten, als den Orientalischen Käysern selbsten zurück gehalten hat. Aber genug, daß die Nachwelt aus diesem Beyspiel erkennen mag; wie elend ein Reich beschaffen, welches von keiner tapfern Heeres- und Kriegsmacht unterstützet und wie leichtlich selbiges in die rauberische und neidische Hände eines andern zerfalle und dem Regenten der Stuel verrücket werden möge.

Seltene Exempel eines Königes der ein guter Soldat u. Haußwirth zugleich.

§. 9. Es bleibet solchemnach bey dem weisen und rechtsgegründeten Ausspruch unseres grossen CYRI: derienige Staat sey nur beständig und glücklich, wo der Regent das eine Auge auf eine auserlesene tapfere Armee werfe; das andere aber auf die Beförderung des Landwesens und guter Wirthschafft offen stehen habe. Es ist bey dem allem dannoch, in den alten und neuen Geschichten, sehr schwehr, das Exempel eines Monarchen und Königes aus zu finden, der beydes

in

in einem vollkommenem Grad dergestallt beysammen besessen: daß er in seinem Reich und Landen so wohl eine auserlesene tapfere Armee auf den Beinen gehalten und zugleich das Policey- und Landwesen dergestallt in den Gang gebracht, und seinen Unterthanen Nahrung geschaffet, daß solche die Soldaten, ohne ihren Ruin und Verderben, unterhalten mögen. Von dem einigen König in Franckreich HENRICO IV. hat man die Nachricht: daß er beydes in seinem Reich besorget und damit auch alle seine Vorfahren übertroffen habe. Wie Er dann beydes auf den höchsten Gipfel der Vollkommenheit gebracht haben würde, wann nicht eine meuchelmörderische Hand, gar unzeitig, seinem weisem und tapferm Regiment und Leben ein unverdientes Ende gemachet hätte (14). Die Geschichtschreiber erzehlen von

Ob HENRICVS IV. König in Franckr. hieher gehörig?

(14) Von fast unzehlichen Büchern/ von *Henrici IV.* Leben/ will ich nur dessen gedencken/ welches zur Oeconomie gehörig und zu unserm Zweck vornemlich dienet. Es hat nemlich der Königl. Ministre Maximilian de *Bethune*, duc de SVLLY, so viel er nur von diesem seinem Herrn in Staats- Kriegs- Policey- Wirthschaffts- und Cammersachen auftreiben können/ in vier mäßigen Folianten unter der Uberschrifft drucken lassen: MEMOIRES des *sages* & rojalles *oeconomies d' Etat, domestiques, politiques & militaires de* HENRY le GRAND, a Amsterdam 1662. f. Es wird dieses Buch dannenhero vor einen edlen Schatz/ der doch selten zu haben/ deßwegen gehalten: weil daraus die Geheim-

diesem

diesem König mächtige Dinge, die er theils würcklich vorgehabt; theils in der That ausgeführet. Sie melden; daß seine Erziehung nicht zärtlich, sondern dergestalt beschaffen gewesen, daß ihn sein Hofmeister manches mahl in eine Versuchung auf der Jagd und Reise geführet, da er entweder hungern oder mit Butter und Käse, bey dem Landmann, nebst einem schlechten Haußtrunck, vor lieb nehmen müssen. Hierdurch wäre erfolget; daß diesem Herrn, bey seinen erwachsenen Jahren, es gleich viel gegolten; ob er eine niedliche Fürstliche Küchen angetroffen oder aber mit Hausmannskost vor lieb nehmen müssen. Sie sagen ferner, es habe dieser König seine eigene Tafel nicht mit vielen, zum Uberfluß, Ansehen und Wollust dienenden Speisen besetzen lassen; sondern habe den Küchenzettel also eingerichtet: daß nicht über 6 oder 8 Speisen auf der Taffel gestanden, die gleichwohl also ersehen und zu gerichtet gewesen: daß die Gäste, deren er allezeit entweder von Sol-

nüsse zu ersehen/ wordurch dieser weise und mächtige König seine Armeen vergrössert und verstärcket und die Einkünffte/ seines Landes/ durch gute Wirthschafft/ verbessert hat. Dahingegen die Historie/ wie sonsten/ also bey diesem Herrn/ fast nur die geführte Kriege/ Bündnüsse und Verträge anzuführen pfleget. Da doch iene/ dem Nutzen nach/ diesem letztern weit vor zu ziehen.

daten

daten oder guten Haußwirthen und Gelehrten einige bey sich gehabt, davon sich niedlich sättigen und begnügen mögen. Aufsätze von Confituren und alles andere Schauessen habe er gäntzlich verbothen. Ausser wann, fremder Herrschafft halben, dergleichen Vorrath, zum Wohlstand, erfordert worden. Er habe, durch gute Einrichtung seiner Financen und Domainen, die Einkünfften seines Reiches und Lande mehr, als um die Helffte vermehret, weil er in allen Städten die Manufacturen, Handwercker und Künstler entweder eingeführet oder die Anzahl davon vermehret und verbessert. Der einige Seidenhandel, den er in Prouence und dem Dauphine erst darmit auf die Höhe gebracht, weil er in allen leeren Plätzen Maulbeer-Baume Pflantzen und Seidenwürmer bringen lassen, wordurch die Frantzösische *Estoffe* und Strümpfe weit häuffiger, als in Italien selbst, verthan worden, habe dem Land jährlich viele Millionen eingebracht. Es sey kein Künstler in der Welt gewesen, den er nicht an sich ziehen wollen; auch keine Kunst, die er nicht in seinen Landen auf das höchste bringen lassen. Auf dem Lande habe er seine Aemter durch vernünfftige und vortheilhafftige Anschläge, durch welche er den Pächtern gewiesen, wie alles heraus zu bringen, um die Helffte erhöhet.

het. Dardurch der Landmann auch in adelichen und andern Güthern klug worden, so daß der erhöhete Nutzen davon sich über alle seine Lande ergossen. Seine Armeen habe er in Friedens-Zeiten angeworben und in steter Ubung, nicht anders in den Quartieren gehalten, als wann sie gegen dem Feinde zu Felde lägen. Seine Generals und Feldherren wären die tapferste und geübteste Helden gewesen; die Franckreich iemahls gesehen. Er habe selbige wie seinen Augapfel gehalten und, wann sie gleich etwas versehen oder sich gegen die Gesetze vergangen; so sey alles wieder gut worden, wann sich ihre Regimenter, bey der Musterung in gutem Stande befunden. Bey dem gemeinen Soldaten habe der König Furcht und Liebe gehabt. Weil ieder seinen Sold richtig bekommen auch sonsten alle Hülffe genossen: dagegen er aber in strenger Ordnung gehalten worden, seine Schuldigkeit und deuoir zu thun. Die gantze Welt sey erstaunet und darüber irre worden: Was der König mit einer so starcken Armee vor ein Absehen hätte? da in Europa Friede wäre: da er keinen Feind weder von innen, noch aussen wider sich. Gleichwohl, wann man nach Franckreich käme, so höre man in allen Städten Spiel und Trommel rühren; Soldaten auf die Wache ziehen; mustern

und

und werben und es sey alles in Bewegung, nicht anders, als wann der gantze Erdboden in Flammen stünde. Alle Gesandte hatten Ordre gehabt; sich genau zu erkundigen, was Henricus IV. mit so vielem Volck anzufangen gedächte? Es wurden viele tausende auf Spionen gewendet und hunderterley Fabeln unter die Leute gebracht und kunte kein Mensch mit Vernunfft ergründen, was diesen klugen und dabey sparsamen König bewogen: so grosse Armeen, mit gantz unbeschreiblichen Unkosten, auf die Beine zu bringen und ins Feld zu stellen, ohne seinen Feind zu wissen. Jeder von seinen Nachbaren machte die Rechnung; daß es auf ihn gemüntzet wäre. Und stunde Spanien und Oesterreich vornehmlich in Sorgen. Das Pabstthum selbsten zitterte, weil der König ihnen vorkam; als wäre er mehr der Welt, als dem Himmel zu gefallen, in die Messe gegangen. Endlich fande sich ein Project von dem König, nach welchem er vorgehabt: alle Christliche Könige zu einem Verein und Besetzung eines allgemeinen Weltgerichtes zu bewegen, in welchem alle Streitigkeiten und Ansprüche derselben Proceßmäßig abzuthun, ohne es ferner, zum Ausbruch eines Krieges, kommen zu lassen. Ob nun wohl dieses die gemeine Sage der Frantzösischen Geschicht-

schichtschreiber: so will ich doch diesem so weitsehendem König den Aberglauben nicht zu muthen, als wann er sich mit einer Hoffnung flattiret, dergleichen allgemeines Völckergericht auf dem Erdcreiß zum Stande zu bringen. Weil sich ia niemand gerne dem Urtheil eines andern, wider Willen, unterwürffet. Vielmehr wolte ich glauben; es habe Henricus diese Anstalten als ein Kätzel gebrauchet: daß, nachdem grosse Herren keinen andern Richter, als den Degen, unter sich zu liessen; derienige seine Gerichte am besten bestellet habe, der die beste und stärckste Armee, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, unterhalte. Und zwar nicht zu dem Ende, Unrecht zu thun; sondern sich bey seinem Recht, wieder allen Anfall u. Vergewaltigung, zu erhalten. Das gantze Geheimnüß hat dieser grosse König mit in sein Grab genommen. Denn mitten in solcher Zurüstung, da dieser Monarch die schönste Armeen im Felde; einen grossen Vorrath in seiner Schatzkammer; sein gantzes Reich, durch Handel und Wandel, im Flor; und das Landwesen in dem geseegnestem Stande beysammen gehabt; hat demselben die meuchelmörderische Hand eines verzweifelten Bubens ein gantz unvermuthetes Ende gemachet. Und weil sein Nachfolger die Plans, die er gefunden,

weder

weder kunt gemachet, noch ausgeführet; so sind diese Geheimnüsse unendecket, dem grossen Henrico IV. aber der unsterbliche Ruhm bey aller Nachwelt geblieben: daß Er der erste gewesen, der Franckreich durch grosse Armeen und gute Policey und Wirthschafft dergestallt unterstützet und auf die Höhe gebracht, daß seine Nachfolger allein Vermögend gewesen; die Kriege mit halb Europa viele Jahre auszuhalten und denselben iederzeit, durch Friedensschlüsse, ein vortheilhafftiges Ende zu machen.

§. 10. Doch was halten wir uns bey einem auswärtigen und vergangenen Exempel so lange auf; da GOtt diese Wahrheit, durch einen tapfern und weisen König unsern Zeiten und Unterthanen vor Augen geleget, welche wir alle täglich bewundern, verehren und dem grundgütigen GOtt, für eine so gesegnete Regierung seines Gesalbten; dancken mögen und sollen. So lange die Welt stehet, als sich aus der untrüglichen Historie aller Reiche leichtlich erweisen lässet, hat der Erdcreiß noch keine Armeen gesehen, welche denen Preußischen zu vergleichen. Die Römische Käyser, welche wohl die grösseste Einkünffte in der Welt gehabt und das Wohlseyn ihres gantzen Staates auf das Soldatenwesen gesetzet, haben sich vergnüget, eine oder die andere Compagnien von

Königl. Majest. Groß-thaten in so kurtzer Zeit.

Soldaten zu haben, deren Leibesgestalt an grösse, stärcke und schöne auserlesen, welche sie deßwegen milites ostensionales, die sie sehen lassen (15), geheissen und damit für andern Völckern so viel Staat gemachet haben: daß viele nach Rom kommen, diese grosse Leute und ihre geschwinde Ubung anzusehen, wann sie zur Musterung aufgezogen. Dann, ie grösser selbige am Leib gewesen; ie tapferer und geübter sie auch, durch gute Anführung, werden müssen. Nach dem Urtheil des PYRRHI (16): welcher, als man ihme die grossen Leute dardurch unangenehm machen wollen, weil sie unbeheglicher wären, geantwortet; sehet ihr euch nach vielen grossen und stärcken Leuten um, für die Ubung und Tapferkeit lasset mich und meine officiers sorgen. Königl. Majest. in

(15) Ich habe ein eigenes Werckgen unter der Presse de MILITE OSTENSIONALI Romanorum, in welchem ich/ aus dem Zeugnüß der alten Römischen Sachen/ vor Augen legen will: Wie sehr sich die Römer/ in ihren Armeen/ um grosse Leute bemühet und wie sie es kaum mit einem Regiment dahin bringen können; in welchem Stande sich fast alle Regimenter der Preußischen Armeen befinden. Wo die historici schweigen/ werden wir die Römische inscriptiones und nummos zur Hand nehmen. Welche Ausführung aber uns allhier zu weitläufftig fallen dürffte.

(16) Nach dem Zeugnüß des FRONTINI *lib. IV. de stratagemat. c.* 3. tu GRANDES & *magnos* elige; ego eos FORTES reddam.

Preussen

Preussen haben in so wenigen Jahren gantz andere Armeen, als Selbige von Ihren glorwürdigsten Vorfahren hinterlassen bekommen, auf die Beine gebracht und in das Feld gestellet. An die Anzahl derselben, welche an die hundert tausend Mann anwächset, hat keiner von Ihren Vorfahren, und nicht leicht ein Potentat es dahin gebracht; daß solche angeworbene Mannschafft, ohne ausserordentliche Besteurung und Bedrückung ihrer Unterthanen oder auch, ohne das Land in Schulden zu setzen, Jahr aus, Jahr ein, zur Nothdurfft und in auserlesener Rüstung, Mondur und Ubung innerhalb Landes unterhalten werden mögen. Es ist von den Staaten der vereinigten Niederlande bekannt; daß, ob gleich selbige zu Kriegszeiten es an nichtes, was zur Ausrüstung, Vermehrung und Verpflegung der Armeen gehöret, ermangelen lassen: sie dannoch so bald der Frieden geschlossen, das meiste Volck wieder abdancken und auseinander gehen lassen. Weil dieser Last ihre Schultern sich nicht gleich und gewachsen finden. Aber, wenn man erst in den Preußischen Armeen auf das Ansehen von auserlesener Mannschafft; auf die Grösse der Soldaten, davon die erste Glieder 3 biß 8 Zoll über sechs Fuß seyn müssen; auf die wohlgestalten Leiber, da nicht ein Mann sich finden darf, der in seinen Gliedmassen

massen nicht ohne Tadel; auf die Gleichheit der Glieder, die alle nach einer Schnur gemessen; auf die Fertigkeit im exerciren, als wann alles von einer Machinen gezogen würde; auf das feine und beste Gewehr; auf die nette und der Natur nach eingerichtete Kleidung; auf die richtige Auszahlung des Soldes und hingegen die genaue Beobachtung der Kriegsrechte, Ordnung und *disciplin*; auf die beständige Haltung in Waffen, nicht anders, als wann sie vor dem Feind zu Felde legen; auf den Eyfer der officier, da es in den Compagnien und Regimentern, unsern Helden zu vergnügen, immer einer dem andern zuvor oder doch gleich thun will; dardurch dann geschiehet, daß die gantze Armee, so wie ein Auszug der grössesten Leute und fast riesenmäßigen Geschöpfe, die wo nicht aus allen Theilen der Welt, dannoch aus allen Winckeln aus Europa zusammen gebracht worden, ihrem tapfern König zu gefallen: so würde demienigen, der das Glück hätte, diese gesamte Preußische Armeen von einer Höhe bey einander zu sehen, dasienige wiederfahren, was dem großmächtigen Weltmonarchen XERXI begegnet. Dann als derselbe seine gantze Armee, welche, im Falle die Zahlen nicht verrücket, in fünf Millionen Menschen bestanden, zu dem Ende zusammen gezogen,

um

um solche durch ein Fernglaß, von einem Berg, in Augenschein zu nehmen: sollen diesem tapferen Monarchen die Augen deßwegen übergegangen seyn, weil er die Kürtze des menschlichen Lebens u. mit dabey dieses bedacht: daß, von einer so grossen Menge auserlesener schöner Leute über 30 Jahre nicht wohl ein Gebein und Knochen mehr übrig seyn würde.

§. 11. Nur Königl. Majest. suchen auch diesem Unfall, der ia so wenig sonsten, als die anklebende Seuche der Erbsünde zu vermeiden, also abzuhelffen: wie die Eigenschafft eines verständigen Gärtners erfordert, welchem nicht so viele Bäume ausgehen können, daß er nicht eine Baumschule haben solte, aus derselben die ledige Stellen wiederum zu ersetzen. Se. Königl. Majest. haben zu solchem Ende eine eigene Casse zu ihren recruten angeleget. Wohin diejenige Gefälle vornehmlich lauffen, welche meistens von dem Uberfluß wohlhabender Leute, freywillig zu solchem Behuff offeriret und angebothen werden. Dann Leute, die GOtt mit Güthern und guten Mittlen geseegnet, die suchen auch, durch Ehrenämter und Ehrennahmen, einen Vorzug zu erlangen. Und geben solchemnach zu diesen heilsamen Anstalten, der, bey allen Armeen nöthigen, recruten etwas freywillig ab, woraus dann

Mittel gegen die Sterblichkeit der Armeen.

tüchtige Leute wieder angeworben und dardurch, was von Natur sterblich, in Unsterblichkeit erhalten wird. Mortalem genui, sagte iener Vater, zu seinem Trost, als er sein liebes Kind verlohr. Weil er ia nichtes unsterbliches gezeuget. Folglich auch, wann diese Reyhe die tapferste und stärckeste Männer und Riesen trifft, man deßwegen keiner Armeen müde werden; sondern darauf bedacht seyn muß, den Abgang mit tüchtigen Leuten zu ersetzen. Wie dann auch noch dieses ein besonderes Mittel zur Unsterblichkeit; daß, da unter so viel millionen Menschen, die Königl. Majest. in ihrem Reich und weitläufftigen Landen und Provintzien haben, sich unter der Jugend viele tausende finden, die, weil sie in keiner Auffsicht stehen oder von niemand Hülffe haben, versauren und verderben, weil sie öffters ihren Muth und Stärcke zur Uppichkeit und Ubelthaten anwenden; diesem Unheil nun abzuhelffen und das Land von so vielen schädlichen Müßiggängern und Bösewichtern zu reinigen und zu bewahren; auch über dem allem diese Anstalt gemachet; daß dergleichen junge Pursche, als Zuwachs bey ihren Regimentern in Rollen gebracht und aufgeschrieben werden. Bey welcher Auffsicht selbige nicht aus der Art schlagen und liederlich werden können.

§. 12.

§. 12. Gleichwie auch Königl. Majest. in ihrem Reich, Provintzien und Landen einen starcken Landadel haben, der sich auf einige tausende erstrecken solle. Gleichwohl unter denselben öffters die allerälteste und edelste Geschlechter es nicht in ihrem Vermögen haben, ihre Kinder, aus eigenen Mitteln, wohl zu erziehen. Absonderlich da die Weise unter den Menschen eingerissen, daß, bey allem demienigen, was einem Edelmann zu wissen und zu erlernen nöthig und anständig, es demselben kostbarer fallen solle, als einem Bürger, der gleiches treibet. Solchemnach arme Edelleute in ihrer Jugend selten eine gute Erziehung haben. Mithin das, durch die gütige Natur, in sie gelegte und ererbte Pfund, in Müßiggang unter Bauren u. gemeinen Leuten entweder vergraben bleibet oder, wann sie etwas lernen und etwa in Länder oder Universitäten gehen sollen, sie sich und ihrige mit ihren Güthern in Schulden setzen; daraus die wenigste nachhero ein Mittel finden, sich wiederum zu erhohlen. Königl. Majest. haben also einen hinlänglichen fond ausgefunden, eine grosse Anzahl von jungen von Adel, ohne Entgeld, wohl erziehen zu lassen. Sie werden nicht allein dem Leibe nach, mit nöthiger Speise, Tranck und Kleidung versorget: sondern auch den gantzen Tag hindurch

Unterhaltung und Erziehung der vielen Cadets.

fast stündlich in guter Ubung und Erlernung deßjenigen an Sprachen; *Exercitiis*; und allen andern Wissenschafften erhalten: die ein Edelmann künfftig, zum Dienst des HErrn und Landes zu gebrauchen. Die Oberaufsicht wird allezeit einem geschickten Stabs-*Officier* anvertrauet. Für welchem diese iunge und in der ersten Wallung ihres Geblüthes stehende Leute Furcht, Ehre und Vertrauen haben müssen. Viele werden auch grossen Generals und Staatsministern, als Pagen, zur Aufwartung, aus gleichem Absehen gegeben, um eine gute Erziehung zu haben. Und von seit wenigen Jahren her hat es der Ausgang gewiesen: daß sich verschiedene davon für andern in allen Dingen dergestalt herfür gethan, daß Königl. Majest. von gar vielen die Hoffnung haben mögen, diese Anstalt werde den Landadel nicht allein geschlauhter und geschickter machen; sondern auch zu einem Pflantzgarten dienen, daraus gute *Officiers*, zu allerhand Bedienungen zu nehmen und selbige zu Ihrem und des Landes Diensten zu gebrauchen.

Das grosse Potsdamische Wäysenhauß.

§. 13. So groß und nützlich aber diese Anstalt: um so viel allgemeiner ist diejenige, welche zu Potsdam täglich zwölfhundert und mehr Zeugen armer Kinder zu Tische führet; welche Ihren GOTT loben und

Ihme

Ihme dancken, daß Er ihres weisen und tapfern Königes sein Hertz dahin regieret: daß dieser verlassene Saame nicht nach Brod gehen darf; sondern von dieser Pflegehand mit aller Nothdurfft und guten Erziehung reichlich versorget wird. Die älteste weise Griechen haben zwar öffters gewünschet und die Billigkeit vorstellig gemachet: daß die Soldatenkinder ihre Verpflegung aus den Landeseinkünfften erlangen möchten (17). Mit beygefügten Ursachen: weil ein gemeiner Soldat auf seinen Mund allein besoldet wird. Mithin der Sold, er sey so reichlich, als er wolle, dahin nicht anreiche, Kinder zu erziehen oder, bey seinen Kriegsdiensten, einem Soldaten erlaubet, auf die Aufsicht seiner Kinder ein wachtsames Auge zu haben. Dannenhero nichtes verlassener als Soldaten-Kinder, die man dahero, auch bey dem Leben ihrer Väter, mit allem Fug wäysen und vaterlose Kinder

(17) Die Oerter aus den Griechischen Philosophus so wohl; als Historicis haben wir bereits vor 21. Jahren in einem Werckgen: Von Verpflegung der *Invali*den Soldaten und dero Kinder; wie auch von *Invaliden*-Häusern bey verschiedenen Völckern alter und neuer Zeiten *cap.* 5. und 7. zusammen getragen. Welches auch in unsern MISCELLIS *tom. II. lib. I. op*ſculo 3. enthalten; aber noch verschiedentlich in das Teutsche übersetzet und unter einem andern Nahmen verkauffet worden ist. Dahero wir uns ietzo bey denselben nicht aufzuhalten Ursache haben.

heissen möge. Und wie ein Soldat, er sey so tapfer als er wolle, seine Natur deßwegen nicht ausziehen und der Frucht seines Leibes vergessen kan: so ist wohl leichtlich zu erachten, was für eine grosse Last einem Soldaten von seiner Brust genommen werde, wann er siehet; daß seine arme Kinder von einer höhern Hand versorget werden. Königl. Majest. haben also bereits Tonnengoldes auf ein eigenes Wäysenhauß, in ihrem angebaueten schönen Potsdam, zu diesem Behuff, verwendet; daß in demselben die Soldatenkinder, von männlichem und weiblichem Geschlechte, biß zu ihren mündigen Jahren, da sie von ihrer Hände Arbeit leben können, auf das sorgfältigste erzogen werden sollen, ohne der geringsten Beyhülffe von ihren Eltern nöthig zu haben. Man findet die Exempel von etwa zwey Griechischen Käysern, die gleichen Versuch gethan (18).

(18) Welche theils denen Soldaten Kindern; theils den gebrechlichen Soldaten selbst ihren Unterhalt verschaffet. Wobey sich sonderlich auch unser IVSTINIANVS. M. mildreich erwiesen/ davon wir die l. 32. 35. 42. C. de clericis & orphanotrophis, wie auch das Zeugnüß des PROCOPII lib. I. de aedificiis Iustiniani vor uns haben. Wie dann du FRESNE darinnen irret; daß er das Wort λωβοτρόφιον vor ein Siechenhauß der Aussätzigen hält; da es doch vor ein *Invaliden*-Hauß der presthafften Soldaten anzunehmen. Als wir dieses und alles obige in unsern miscellis *tom. II. lib. I. opusc. 3. cap. 7. p. 271.* ausführlich erwiesen.

Weil

Weil aber die tägliche Kosten so viel; als eine mäßige Hofstadt, wegnehmen: so ist diese Liebe bald erkaltet und alles wieder auseinander gegangen und liegen blieben. Nur Königl. Majest. haben auch diesem Untergang, vor alle künfftige Zeiten, damit vorgebeuget: daß diesen kostbahren Anstalten des Potsdamischen grossen Wäysenhauses ein gewisser und sicherer *fond* ausgesetzet, bey welchem selbiges auf alle Nachkommenschafft bestehen und unterhalten werden kan. So groß auch die Ausgaben deßwegen davon seyn. Weil zwölfhundert und mehr Wäysenkinder darinnen nicht allein mit täglich zweymahligen Mahlzeiten versorget und in rentlicher Kleidung unterhalten: sondern auch, nechst der Furcht und Erkänntniß GOttes, im Lesen und Schreiben geübet; auch noch über dieses zu Erlernung allerhand *professionen* und Handwercker angewöhnet werden. Die Erwartung des Nutzens von diesen GOtt und Menschen gefälligen Stifftung ist unermäßlich groß. Dann Königl. Majest. erretten dardurch so manche tausend Seelen aus zeitlichen und ewigen Verderben; diese Anzahl wohlerzogener junger Leute ergiesset sich über alle dero Königreich, Provintzien und Lande. Eine einzige gute und feine Seele kan öffters einem gantzen Ort mit

einem

einem guten Exempel, zur Nachfolge, vorgehen u. selbigen erbauen; was vor einegeseegnete Ernde wird dann von dem guten Saamen, der in so manche tausend Gemüther von Tugend, Verstand und guter Ordnung geleget wird, zu hoffen und künfftig zu erwarten seyn? Königl. Majest. bekommen dieses junge Volck ins Gesichte. Und das Angesicht eines weisen Königes ist schon ein Trieb zur Tugend. Aus diesem Pflantzgarten können Se. Königl. Majest. mit der Zeit gute Unterthanen, in allerhand Aemtern und Ständen nehmen, von deren Geschicke und Treue Sie mehrere Uberzeugung, als von andern Ihnen entfernten Menschen haben. Die bey diesen armen und wohlversorgten und erzogenen Kindern eingewurtzelte Liebe wird so groß gegen Ihrem mildesten Wohlthäter seyn: daß Sie Denselben nicht als König, sondern auch als Vater verehren, der ihnen ihr zeitliches Leben erhalten. Und wie viel brennende Seufftzer und Gebethe werden nicht täglich von diesen sonst verlassenen Hertzen zu GOtt im Himmel und ihrem Heyland, Christo geschicket, von welchem wir die Gnaden-Verheissung haben, daß er nicht einen Tropfen kalten Wassers unvergolten lassen werde. Wie geseegnet also; wie nützlich; und erbaulich ist diese Stifftung! Die obgemeldte

meldte Griechische Käyser haben solches auch damit beweisen wollen; weil sie die Oberaufsicht auf ihr grosses Wayſenhauß ihrem Bedienten vom ersten Rang und von dessen sonderbahrer Treue Sie überzeuget, anvertrauet und dardurch bewiesen haben; wie sehr Ihnen die Erhaltung dieser Vorsorge am Hertzen liege.

§. 14. Die Anstalten, in allen Königl. Landen und Provintzien eigene Allmosencassen anzulegen, haben zwar bereits unter der vorigen glorwürdigsten Regierung den Anfang genommen; aus welchen alle arme Leute, verlassene Wittwen und Wäysen ihre Versorgung erlangen, um so viel möglich, es zur Israelitischen Glückseeligkeit in den Preußischen Landen zu bringen; daß niemand verlassen, dessen Saamen nach Brod gehen dürffe. Wie aber dergleichen Liebesbewegung zu Allmosen leichter, auf eine Zeit, erreget; als beständig unterhalten werden mag: so würde auch dieses Mitleiden gegen dem Armuth längstens schon wiederum erkaltet und verloschen seyn, wann nicht Königl. Majest. durch so viele ernstliche rescripta bezeuget: daß Ihnen die Versorgung dürfftiger Personen sehr angelegen und deßwegen die Allmosenämter, mit allem Fleiß darauf bedacht seyn sollen, daß selbige in guter Ordnung erhalten werden mögen.

Die allgemeine Allmosenämter.

mögen. Ich kan davon selbsten deßwegen ein Zeuge seyn; weil der Königl. Landesregierung es gefallen, die direction und das præsidium in dem Allmosenwesen hiesiger Stadt und Universität an mich zu übertragen. Da es dann die Erfahrung giebet; wie schwehr es hergehe; bey allen angewandten geistlichen und weltlichen Mitteln, die mitbeytragende in gutem Willen, dem Nothleidenden zum besten, zu unterhalten. Und wie manchesmahl man darüber nöthig habe, Rath und Beystand allerhöchsten Ortes zu suchen. Welches dann bis dahin der grundgütige GOtt allemahl mit einer gesegneten Würckung dahin beseeliget hat; daß unsere nothleidende hiesige Arme mit Nothdurfft versorget werden können.

Die Arbeits- und Zuchthäuser.

§. 15. Wie aber die Menschen öffters auch deßwegen nothleiden, weil sie niemand gedinget oder sie zur Arbeit keine Gelegenheit haben; andere, ihrer Faulheit halben, weil sie nicht graben mögen, aus Liebe zum Müssiggang, sich auf das bettlen legen: so haben Königl. Majest. in ihrem Reiche, Provintzien und Landen, wo es sich nur irgend thun lassen, allgemeine Arbeitshäuser und gegen liederliche, faule Leute Zuchthäuser angeleget, um das Land von Dürfftigkeit und dem Müßiggang zu reinigen. Auch, nach Umständen und Gelegenheit, die Verbrecher, durch

durch anhaltende Zucht, zu bestraffen und auf bessern Weg zu bringen. Wie es dann die Erfahrung giebet; daß, durch Landesverweisungen und Ausstreipen gar selten etwas anderes ausgerichtet wird, als daß ein Land dem andern die Bösewichter zutreibet, welche so dann, wo sie es in ihren Bubenstücken an einem Ort gelassen, solches in einem andern wieder anfangen und mit ihren Unthaten das Land verunreinigen. Dahingegen ein Züchtling, bey anhaltender Aufsicht; Ubung in der Arbeit und fortgesetzter Zucht, öffters von seinem verderbtem Sinn und Gewohnheit gebracht und vom Bösen zum Guten bekehret wird.

§. 16. So viel die Invalidenhäuser unvermögender presthafften Soldaten betrifft, womit in den alten Zeiten die Griechische Käyser (19) und heut zu tages Franckreich (20) auch Engelland (21) und die

Invalidenhäuser presthaffter Soldaten.

(19) Wovon wir in der Schrifft de iure ualetudinario militum emeritorum *tom. II. miscell. opusc.* 3. *c.* 7. *p.* 271. gehandelt.

(20) Absonderlich unter Henrico III. wovon FAVYN *in theatro honoris* lib. III. p. 675. und dem Henrico IV. wovon de SERRES *en inventaire de l'histoire de France ad an.* 1606. *p.* 1135. und dem Ludouico XIV. an. 1674. wovon description generale del HOSTEL ROYAL des INVALIDES etabli par LOVIS le GRAND a Paris 1683. fol.

(21) Wovon wir in *miscellor. tom. II. opusc.* 3. *cap.* 10. *p.* 300. gehandelt.

Nieder-

Niederlande (22) vornehmlich einen Staat machen; so haben zwar Königl. Majest. noch als Kronprintz, dergleichen Vorsage übernommen. Dieweilen aber einem armen Soldaten mehr damit gedienet, wann er einen leidlichen Gehalt, mit der Freyheit bekommet, das wenige, wo er will, etwa bey den Seinigen oder andern guthertzigen Leuten zu verzehren; dahingegen die Verpflegung an einem allgemeinen Ort, der Bedienten, Unterhaltung der Gebäude und anderer Umstände wegen, weit kostbarer und den armen Invaliden beschwehrlicher wird: so ist vor besser angesehen worden, dergleichen Personen mit einer Beysteuer, bey den Ihrigen oder, wo sie es sonsten Verlangen, zu versorgen. Wordurch dann dasjenige, was auf kostbare Gebäude und Bediente verwendet werden müste, diesen gebrechlichen und dürfftigen Leuten, zu gute gehen und ausgetheilet werden kan.

Collegia MEDICA, CHIRVRGICA und SANITATIS.

§. 17. Zu dergleichen mildreichen Verpflegung setzen wir billig die gantz neue Anstalten von Arzt und Gesundheitämtern und Collegien, die auf allergnädigstem Befehl Sr. Königl. Majest. in allen dero Reich, Provintzien und Ländern, auf eine gantz besondere Weise, angeleget und zum

(22) Wovon PONTANVS *lib. II. rer. Amstelodam. c. 5. p. 84.*

allge-

allgemeinem Bestem des gebrechlichē menschlichen Geschlechtes unterhalten werden. Es wird zwar diese **Wissenschafft** der medicin und chirurgie auf Universitäten getrieben. Weil aber hierinnen ein **Land** vor dem andern einen Vorzug hat; daß an einem Ort die *chirurgische* operationes; an dem andern die nützliche curiosität in der *anatomie* und *botanic*; wieder an einem andern die *chimie* und was durch das Feuer bewähret wird; an andern wieder andere hieher gehörige Wissenschafften aufs höchste gebracht und getrieben werden; gleichwohl Leute, die sich der *chirurgie* oder *medicin* ergeben solten, selten von solchen Mitteln und Vermögen seyn; daß sie auf ihre Profeßion kostbahre Reisen thun und auf die experimenta und instrumenta vieles verwenden können; bey dem allem aber ein Land höchst unglücklich ist, wo die arme **Patienten**, aus Abgang der Wissenschafft, versäumet oder durch unwissende Hände hingerichtet werden: so haben **Königl. Majest.** diesen Mangel zu ersetzen, die höchstnützliche Verfügung gethan; daß junge **Leute**, welche zur chirurgie und medicin ein sonderbahres Geschicke bezeugen, auf **Königl. Kosten** und Order ihrer Profeßion nachreisen und was in fremden Orten darinnen gutes erfunden und geübet wird, mit sich, als einen guten Saa-

men ins Land bringen sollen. Weil auch die PROFESSORES auf Universitäten die meiste Zeit mit Lesen und Bücherschreiben zu bringen und damit sich bey andern einen Nahmen machen und bey den Lehrlingen ein Vertrauen erwecken müssen; dahingegen die chirurgi in ihren Innungen die chirurgie mehr treiben, als lehren: so haben Königl. Majest. besondere COLLEGIA CHIRVRGICA und MEDICA so wie vornehmlich in der Königl. residence, als auch, in gewisser Maaße, in ihren andern grossen Städten angerichtet, in welchen, durch stetiges Lesen und üben, beydes die theorie und praxis mit einander verbunden zu werden pfleget. Und wie in andern Profeßionen ein Stimper, durch seine schlime Arbeit, sich leichtlich verräth und ausser Kundschafft setzet; dahingegen die Fehler in der Artzeneykunst meistens, durch ein finsteres Grab, verdecket oder auch, mit erdichteten Zufällen des Patienten, entschuldiget zu werden pflegen; mithin die Pfuscherey nirgends beschwehrlicher und gemeiner, als in dem Artzeneyen ist: so haben Königl. Majest. allen denenjenigen, die von ihrer Wissenschafft und Erfahrung in der medicin und chirurgie, bey denen collegiis medicis und chirurgicis, keine Probe abgeleget, dergleichen zu treiben, alles Ernstes verbothen, und im Gegentheil aber denenjenigen, welche in solchen

chen bestanden, Ihre höchste Gnade verheissen und an manchen hundert geübten chirurgis und medicis solche bewiesen. So, daß dardurch die Königl. Provinzien und Lande auch Armeen mit geschickten CHIRVRGIS und MEDICIS so gut, als irgend ein Land sonsten in der Welt, versehen. Nachdem ferner es die Erfahrung giebet; daß ein Land und eine Zeit für der andern mit Kranckheit und üblen Zufällen ins besondere beschwehret wird: so sind auch, zu dieser Aufsicht, neue und besondere COLLEGIA SANITATIS angerichtet. Bey welchen von denen Stadt- und Land-*Physicis*, wann etwa auserordentliche Kranckheiten sich äussern, zeitige Anzeige zu thun und so dann auf Mittel zu dencken, die Patienten so wohl; als das gesamte Land von dergleichen Seuchen zu reinigen, zu befreyen und zu bewahren. Wie dann auch diese löbliche Anstalten der gütige GOtt mit dem sonderbahren Seegen begleitet: daß, ohngeachtet meistens durch benachbarte Lande, auch unsere Gräntzen in vergangenen Zeiten mit Pestilentz; Menschen- und Vieh-Seuchen ergriffen worden: die sorgsame Glieder von diesen Gesundheitsämtern dannoch Mittel gefunden; daß die erstere Plage nicht in unsere Ringmauren eingetrungen; von der anderen aber das Land bald wieder gesäubert

worden ist. Ohngeachtet, in den benachbarten Orten, beyde Landplagen um sich gegriffen, angehalten und viele Menschen und Vieh verderbet haben. Da uns benebenst, aus denen vorigen Zeiten, bekannt; daß durch beydes Übel manchesmahl diejenige Provintzien, welche ietzo unter dem **Preußischen Adler** und **Brandenburgischen Scepter** sich befinden, öffters, bey abgehender Hülfe, gar übel zugerichtet und mitgenommen worden seyn. Einige haben hiebey auch noch dieses angerathen: daß, wie sich doch alle **Kranckheiten** bey den **Todten** und **Sterbenden** verrathen; also man noch dem Exempel anderer grossen Städte folgen und einen geschickten *medicum* und *chirurgum* darzu bestellen möchte; alle **Todten** zu besichtigen; die Ursachen, von ihrer **Kranckheit** und **Tod**, aufzuzeichnen; solche täglich als eine historiam morborum und Kranckheits-Geschichte, fortzusetzen; bey dem collegio sanitatis einzuschicken; wie nicht minder dardurch die frühzeitige Begräbnüsse und daß kein gewaltsamer Tod vertuschet werden möchte, zu verwehren. Und würde es eine leichte Sache seyn; wann die Erben für dergleichen Mühe, den **Todenbeschauern** von der Verlassenschafft ein paar Rthlr. abgäben. Weil gleichwohl es auch die Heyden dem Wohlstand gemäß zu seyn gehalten:

Schauamt der Leichen.

keine

keine Leiche vor dem fünfften oder sechsten Tag unter die Erden zu bringen, noch damit, gleich dem Vieh, wie jener redet, auf den Anger zu eilen. Anderer Ursachen dieses Stückes aus der Policey vorietzo nicht zu gedencken. Da auch absonderlich der Artzeney-Kunst die grösseste Hülfe damit geschehen; daß medici und chirurgi öffters Gelegenheit finden, den menschlichen Cörper zu öffnen und zu zerlegen; wie dann die medicin vielleicht in vorigen Zeiten weiter gestiegen wäre, wann unsere Vorfahren, biß auf Käysers CAROLI V. Zeiten, nicht in dem Aberglauben gestanden: man dürfe an dem menschlichen cadauer, als dem Ebenbilde GOttes, sich nicht vergreiffen noch solches zerstücken, welche Einfallt erst, zu Zeiten der Reformation, entdecket und von vernünfftigen theologis widerleget und verlachet worden: so hätten die medici bey diesem Schaugint der Leichen, die allerbeste Gelegenheit, bey besondern und den Artzeney Regeln entgegen lauffenden Kranckheiten, um die Oeffnung des Verstorbenen, gehörigen Ortes anzuhalten. Dann es ist seltsam, da bey grossen Herren und Häuptern der Welt, das Oeffnen und Salben, vor einen Vorzug und Ehre gehalten wird: eine gemeine Person sich dieses an den Ihrigen entgegen seyn lassen solte oder mit Recht wegern

Vielfältige anatomie.

könnte. Und weil, durch die unordentliche Lebensart der Menschen, die Anzahl der Kranckheiten und Zufälle sich fast jährlich vermehren: dannenhero ein vornehmes Stücke zur Policey dieses seyn muß, der *medicin* und Heilkunst, wo man nur Gelegenheit findet, mehrere Hülfe zu geben.

Neue Colonien/ absonderlich in Preussen.

§. 18. Es ist zwar eine alte und an einigen Orten annoch gegründete Klage: daß der Leute zu viel würden. Die Schweitzer, weil selbige, ihrer Käse und Milchspeise halben, für andern zur Kinderzucht fähig seyn, gleichwohl ein hartes Land haben; halten es noch ietzo vor eine Landplage, wann ihrer zu viel werden. Dahero selbige sich gar leichtlich behandeln lassen; aus ihrem Lande Inwohner zu nehmen und, zum Krieg, Aufwartung oder Anbauung anderer Oerter, Heerweise heraus zu führen. Und in den vorigen heydnischen Zeiten, als die Vielweiberey annoch vergönnet, ia gar unter die Tugenden gerechnet wurde; viele Weiber zu erhalten und jährlich viele Kinder zu zeugen (23); ist nichts gemeiners, als

(23) Dann zum Exempel kan TACITVS *de Mor. Germ. cap.* 17. uns dienen. Da er denen Teutschen das Zeugnüß giebet: es hätten unter denselben vornehme Leute viele Weiber/ nicht so wohl aus übermäßiger Wollust; als vielmehr nur zum Staat und deßwegen genommen; andern zu zeugen/ daß sie vermögend wären; viele Weiber zu unterhalten.

dieses

dieses gewesen, daß, weil das Land so viele Menschen nicht ertragen können, man die jungen Leute von beyderley Geschlecht zusammen gezogen und selbige gezwungen, ganze Heerweise, sich aus dem Lande zu begeben und neue Wohnstädte zu suchen (24). Nur obgleich das Christenthum die Vielweiberey nicht verträget: so geschiehet es doch, absonderlich, wann ein Land lange Zeit mit Krieg, Pestilentz und andern menschenfressenden Seuchen verschonet worden: daß an selbigem auch noch öffters der Leute zu viel werden; es aber an andern Orten wiederum daran fehlet. Da nun das letztere das fruchtbare Königreich Preussen, verschiedener Zufälle halben, ehemahls betroffen; so daß viele Meileweges des besten und fettesten Landes, aus Abgang der Inwohner, unbebauet und unbeartet liegen blieben: so haben Königl. Majest. nicht

(24) Dahero PROCOPIVS *lib. II. de bellis Vandal. c.* 17. bezeuget: die Mauritaner hätten denen Römern viele Menschen zu Geißlen gegeben. Als nun diese jenen/ bey gebrochenen Verträgen gedrohet/ daß sie sich an ihre Geissel halten und selbige behalten oder umbringen wolten; hätten die Maurer solches verlachet. Mit angefügter Ursache: die Kinder mären bey Ihnen nicht so seltsam; als bey den Christen. Weil bey Ihnen die Vielweyberey üblich; da es nichtes neues/ daß ein Mann mit hundert Weibern auch jedes Jahr eine Compagnie Kinder zeugete Mithin bey Ihnen der Abgang an Menschen sich leichtlich ersetzen liesse.

Ton-

Tonnengoldes gespahret, diesem schönen und weitläufftigen Land, durch neue Einwohner wiederum aufzuhelffen und selbiges zu bevölckern. Die allgemeine Königl. edicta und Ausschreiben liegen an dem Tage und in öffentlichem Druck. Wie dann in demselben sonderlich die Schwaben und Francken, unter denen manchen tausend Familien, welche in Preussen gegangen, darinnen wohl angeschlagen und sich in die dortige Landesart und Wirthschafft gefunden haben. Weil die Königl. Gnade auch so weit gegangen; daß die Colonisten dahin nicht allein mit täglichem Reise-Geld versorget; sondern auch, bey ihrer Ankunfft in das Land, mit demjenigen versehen worden, was selbige zu dem Anbau der Häuser und Felder nöthig gehabt haben. Worzu noch die viele Freyjahre kommen, welche diesen neuen Pflantzen, Zeit lassen, um so viel besser einzuwurtzeln und dereinst um so viel gewissere und beständigere Früchten zu tragen.

Ersetzung aller Handwercker und Künsten in den Städten

§. 19. Da es aber nicht genug ist, eine foule und mächtigen Hauffen, fauler und ungeschickter Menschen, sich in das Land, mit Kosten und Wohlthaten, zuziehen: so haben Königl. Majest. die besondere Vorsorge vor Ihr Königreich so wohl; als auch alle ihre andere grosse Provintzien und Länder gehabt; die Verfügung zu thun, an demjenigen

gen Ort, wo irgend nur ein Handwercksmann oder Künstler gemangelt und nöthig zu seyn geschienen, zu solchen Stellen tüchtige Leute zu verschreiben und in selbigen damit allen Abgang zu besetzen. Es ist fast unglaublich, wie genau dieses alles in Reich, Landen und Provintzien untersuchet und nachgezehlet worden. Zum Exempel, wie viel Menschen mit einem Becker; mit einem Schuster; mit einem Schneider und so weiter, sich behelffen mögen. Welche Rechnung deßwegen in Tabellen verfasset und dazu gedienet hat; daß die Vielheit an einem Ort keine Beschwehrung und der Abgang keinen Mangel verursachet: sondern jedweder Ort, nach Anzahl und Beschaffenheit der Einwohner, mit so vielen Handwerckern und Künstlern versehen, als derselben zum Gebrauch und Nothdurfft erfordert worden. Wordurch man dann auch dieses zu wege gebracht, daß das Geld in dem Lande geblieben und niemand von Nöthen gehabt, solches dieserwegen aus demselben zu schicken und andern Herrschafften zuzuwenden.

§. 20. Und es ist nicht schwehr; nur von einem und dem andern davon die Probe zu zeugen. Es ist nichtes ungewöhnliches, daß sich ein Land nicht selbsten kennet oder seine Kräfften und Vortheil verstehet. Engelland

Tücher in der besten Art im Lande zu machen.

gelland hat biß auf die Zeiten der Königin Elisabeth seine schöne Wolle denen Holländern verkauffet; und jenes von diesem nachgehends die feinen Tücher wieder mit vielem Geld bezahlet. Welches, als es diese weise Königin erwogen, sie die Verfügung gethan; daß geschickte Tuchmacher nach Engelland gekommen und dieses güldene Vließ daselbst so gut, als in Holland, verarbeitet haben. Dahingegen Spanien noch bis ietzo in der Kranckheit lieget; daß solches seine feine Wolle vor Geld an andere überlässet. Weil nehmlich der Spanische Hochmuth so groß, daß die wenigste sich auf Handwercker legen und Tuchknappen werden wollen. Da nun Königl. Majest. in Ihrem Reich und Landen befunden: daß die Tücher ausserhalb Landes in die ihrige geführet und theuer verkauffet; im Gegentheil die feine Marckische Wolle ausgeführet würde: haben Königl. Majest. zum besten dero Provintzien und Landen auf ein Mittel gedacht; solche in ihrem Lande fallende Wollen selbsten verarbeiten zu lassen. Weil aber dergleichen Manufacturen, so viel die feinen und kostbaren Tücher und Färbereyen betrifft, über die Kräfften eines einzelnen Burgers und Privatmannes gehen; so haben Königl. Majest. zu diesem nützlichem Unternehmen selbsten den grössesten

Vor-

Vorschuß gethan und das Werck endlich mit solchem succeſs angegriffen und getrieben: daß nunmehro an allerhand Gattung sich Vorrath findet und sowohl Armeen; als andere Inwohner mit feinen und schlechten Tüchern, wie nicht minder allerhand andern wollenen Zeigen, versorget; ja noch in die Nordische Lande auswärts verschicket und verschlossen werden können. Die Accisere-gister und Zollrollen zeigen; wie manche Tonnengoldes jährlich dardurch in dem Lande bleiben, auch wohl durch andere Waahren in das Land gezogen werden. Zu geschweigen, wie viele tausend Menschen und müßige Hände dardurch etwas zu arbeiten bekommen. Abſonderlich manche Weibsperſon entweder am Hunger-Tuch nagen oder denen Allmoſenämtern zur Beſchwehrung seyn würde; welche ſich allein mit Wollenſpinnen in der Stille und Einſamkeit hinbringet. Dahero es auch nicht wohl anderſt ſeyn können; als daß die Wollen, weil ſolche abſonderlich in der Marck und andern Preußiſchen Landen fein fället, aus dem Lande zu führen, verbothen werden müſſen. Welche ſonſten in die Schweitz und die Niderlande zu dem Ende ausgehohlet worden: daß unſere Inwohner nachhero ſelbige wiederum, als feine Tücher, zehnfach bezahlen und zurücke hohlen müſſen. In welcher

Verboth in Ausführung der Wollen.

cher Thorheit ehemahls die Engelländer kranck gelegen; bis die Königin Elisabeth die Tuchmacher selbsten in Ihr Reich verschrieben und allerhand dergleichen Manufacturen angeleget hat, welche nunmehro von den Holländern selbsten hoch gehalten uud abgeholet werden. Und muß sich niemand durch Gewinsucht dieses oder ienes blenden lassen, welcher es vor ein Unheil ansiehet, daß er seine Wollen nicht frey aus dem Lande verführen mag. Dann in Policeysachen allemahl dieses die Regel: daß die gemeine Wohlfarth des Landes und aller Unterthanen überhaupt, dem Eigennutzen dieses oder ienes einzeln Mannes, vorzusetzen.

Verboth der Cathune.

§. 21. Und, nach dieser Richtschnur, hat man öffters auf den Teutschen Reichstägen gewünschet und gesuchet: daß die Teutsche sich doch, wie in der Kleidung, also auch, in Essen und Trincken, mit den Güthern ihres eigenen Landes, vergnügen möchten. Bey welcher Beschaffenheit das Geld in dem Lande bliebe; da es hingegen, bey der schädlichen Weise, sich mit fremden Federn zu schmücken, nicht anders seyn konte, als daß der Teutschen ihr Geld und Körner den Holländern vornehmlich, wie auch andern nationen, Stromweis zugeschicket und für entweder nichtswürdige oder doch leicht entbehrliche Dinge verschlossen würden.

den. Wie aber die Reichspolicey in Teutschland, der vielen Häupter wegen, ohne den erwünschten effect und Würckung zu haben, bey gutem Wüntschen, liegen bleibet: also haben es hingegen Königl. Majest. in ihrem Reich, Provintzien und Landen mit dem behörigem Ernst angefangen, in dieser Policeysache zu verfahren. Die jährliche Accisregister und Zollrollen haben es gewiesen, wie viele tausende baares Geldes nur allein jährlich vor Cathune nach Holland geschicket würden und aus dem Lande giengen. Weil die gemeineste Dierne sich in solches Gezeig zu kleiden auch der gemeineste Mann Wände und Betten damit zu behängen angefangen. Dahingegen die wüllene und leinene Zeige, die in dem Land verfertiget und eben den Dienst thun, liegen blieben. Diesem lüsternen Unheil also mit eins, so wie auf einen Schlag, abzuhelffen; sind die geschärffte Königl. Befehle mit dem Schluß ergangen: daß sich jedermann im Lande dieses Unrathes enthalten oder schwehrer Schmach und Straffe gewärtigen solte. Diese Sache schiene anfangs hart und schädlich; welche zu des Landes bestem so wohl gerathen, daß jetzo die wüllene Landzeige und Leinengeräthe allen Abgang des fremden Cathuns leichtlich ersetzen und niemand an diese verbothene fremde Wahren

mehr

Einführung des Glases.

mehr gedencket. Und, da, durch Königl. Veranstaltung, auch viele andere Wahren, absonderlich an kostbahren Spiegeln und allerhand anderem sowohl crystallenem; als gemeinem Glaß in dem Lande gemachet und zubereitet werden: so erfordert auch dieses die kluge Policey; damit das Geld im Lande, bey den Unterthanen, bleibe, daß alle fremde Zufuhr davon gleichfals verbothen.

Verfertigung des schönen Gewehrs

§. 22. Da noch Königl. Majest. so starcke Armeen, wovon wir oben gehandelt, ins Feld gestellet und zwar in lauter Mannschafft von ausnehmender Grösse: so war auch die Vorsorge nöthig, daß selbige mit gutem, starckem und tüchtigem Gewehr versehen würde, welches an Gewicht und Grösse der Stärcke und Länge der Preussischen Soldaten gemäß wäre. Nun ist die Rechnung leichtlich zu machen: wie viele Tonnengoldes vor hundert tausend Flinten und anderes Gewehr man ehedem nach Liegge, Brüssel oder andere Oerter, da die fabriquen besser seyn, geschicket: welche nunmehro, da Königl. Majest. die Gewehr-*fabrique* in ihrer eigenen Stadt Potsdam angeleget, im Lande behalten und das Gewehr so sauber, gut und tüchtig gemachet wird, als man es an obgenannten und andern Orten, für schwehres Geld, kaum haben können.

§. 23.

§. 23. So gemein das Pulver bey dem Geschütze, als das Leben bey dem Cörper, ist: so nöthig ist dannoch dasselbige. Und nichtes ungewöhnliches, daß öffters dem Feind der grösseste Abbruch damit geschehen, wann ihme die Zufuhr davon abgeschnitten oder die Mittel benommen worden, solches vor Geld anzuschaffen. Damit nun desfals die Königl. Armeen fremder Hülffe entbehren könnten: so wird allenthalben im Lande der Salpeter, der sonst ohne dem meistens verlohren gegangen oder nicht geachtet worden, auf das sorgfältigste gesamlet und auf die Salpeterhütten zu solchem Behuff gebracht; daß nunmehro der Pulvermühlen und des Pulvers soviel, als man nur immer, auch bey den zahlreichesten Armeen, zum Verbrauch nöthig haben kan.

Häuffige Salpeterhütten zu Pulver-Magazinen.

§. 24. Es ist eine Anmerckung voriger Zeiten, daß in dem nechstvergangenem Jahrhundert die Hand GOttes die Vorfahren Königl. Majest. mit einem so weitläufftigen Zusatz von Provintzien und Ländern geseegnet; daß solche an zweyhundert Teutsche Meilen in die Länge, obgleich nicht in einem beständigen Zusammenhang, dannoch in einer solchen situation sich erstrecken: daß ein Reisender nicht nöthig hat, das Quartier anderst, als in seines Herren Landen zu nehmen. Dardurch geschie-

Anlegung vieler Wercke in den Vestungen.

geschichet dann, da die Preußische Reich, Provintzien und Lande eine solche Lage haben: daß in dem Oestlichen, Nordischen und Westlichen Europa, in keinem Reich und Staat einige Veränderung entstehen kan; da der Preußische Adler nicht nöthig, auf der Hut zu stehen und auf seine Sicherheit zu dencken. Um des willen auch ein ieder leichtlich die Rechnung machen kan; daß einem solchem Staat, der mit dem gesamtem Europa zu thun, die Geschäfften weit beschwehrlicher werden u. mehrere Behutsamkeit erfordern, bey allen Zeiten das beste und sicherste zu erwehlen. Bey dem allem stehen gleichwohl die Preußische Reich, Provintzien und Lande nicht offen; sondern haben durch die gütige Natur theils Ströme zu ihrer Vormauer; theils viele wohlgelegene haltbahre Oerter, an welchen wohlgeführte Vestungen angeleget, die dem Feind, bey allen Unfällen, zu thun machen können. Wie aber, diese nur zu erhalten, mächtige Geldsummen erfordert werden: also gehet es noch schwehrer her, so viel aufzubringen, daß selbige erweitert und vermehret werden können. Nur wer die Gelegenheit gehabt, die Städte Wesel; Magdeburg; Königsberg und andere in vorigen und ietzigen Zeiten zu sehen: der wird in den meiste Vestungswercken eine solche Gestalt finden, als wann solche ietzund erst

von

von neuem angeleget wären. Welches auch sonderlich von dem neuerworbenem Stettin und andern Gräntz-Oertern zu wiederholen. Wie dann dasienige Geld allezeit wohl angewendet wird, welches, zu Bewahrung des Landes und dessen Sicherheit, gehörig.

§. 25. Wie sehr aber, bey dem allem, Königlr. Maj. angelegen, so gar auch alle Gelegenheit, einiger Mißverständnüß mit andern zu vermeiden; auch allen Mißhelligkeiten, auf immerwährende Zeiten, abzuhelffen: solches lässet sich, aus vielen andern Umständen, auch dardurch abnehmen; weil, durch alle Preußische Reich, Provintzien und Lande, die Verfügung geschehen, mit allen Benachbarten die Gräntzen zu beziehen und, was in denselben zweiffelhafftig oder streitig, nach gleich und Recht, so viel möglich, beyzulegen. Dieienige, welchen Königl. Majest. die Besorgnüß und Handhabung dieser Streitigkeiten anvertrauet und übergeben, können die nechste Zeugen davon seyn, was Königl. Majest. damit für ein löbliches und ihren Landen und Unterthanen ersprießliches Absehen haben. Und weil in den hießigen benachbarten Quartieren, als erstem Gevollmächtigten, auch mir dergleichen Arbeit zugetheilet und allergnädigst anbefohlen worden: so mag ich wohl davon ein Wort, aus eigener Erfahrung, sprechen. So klein öffters dergleichen

Beylegung aller Gräntz-streitigkeiten.

Gräntzstreitigkeiten seyn: so beschwehrlich sind selbige denen armen Unterthanen, welche sich, so zu reden, zwischen Thür und Angel beklemmet, finden, wann sie zweyen Herren dienen sollen. Ja es haben es auch die Exempel in vergangenen Zeiten gelehret; daß, aus solchen Kleinigkeiten, absonderlich wann Hitze und Haberecht unvorsichtiger Bedienten darzukommen, öffters Land und Leute in Zwietracht und Unruh gesetzet worden. Noch es ist auch dieses nichtes neues; daß, wann dergleichen Streitigkeiten in Ungewißheit bleiben, ein gewinnsichtiger Nachbar öffters davon zu profitiren und, unter solchem Schein, wie ein Krebs, weiter ins Land hinein zu fressen und alles in unbefugten Anspruch zu nehmen, pfleget. Bey solchē Umständen nun ist es allezeit besser, etwas wenigers in Sicherheit zu haben: als weitläufftige Gräntzen in Unsicherheit und Ungewißheit zu lassen. Absonderlich da mit der Zeit die alten Leute auf dem Lande aussterben; die Gräntzzeichen, durch allerhand Unthaten und Zufälle, verrücket und wohl gar weggenommen zu werden, pflegen. So daß dergleichen Streitigkeiten ie länger, ie tieffer in Verwirrung gerathen. Königl. Majest. haben dieserwegen allenthalben Gräntz-*Commissionen* angeordnet; Gräntzzüge mit den Nachbahren veranlasset; die Streitigkeiten hier und da in Untersuchung

ung und, von beyden Seiten, in Erwegung zu ziehen; auch alles desto deutlicher und beständiger zu machen, besondere Gräntz-Charten u. Gräntzrisse verfertigen zu lassen. Welche Vorsorge, wann die Vorfahren gehabt hätten; allem Unheil und Verwirrung abgeholfen wäre, die nunmehro, an den meisten Orten, die Sachen fast unüberwindlich schwehr machen. Wiewohl auch viele Nachbaren sich damit zum Zweck geleget und allen Streitigkeiten, durch gütliche Vergleiche, abgeholfen; samt aller künfftigen Irrung damit vorgebeuget haben; weil die Gräntz-Charten von beyden Theilen unterschrieben; die Gräntz-Recesse umständlich abgefasset; die Gräntzzeichen, in Beyseyn vieler hundert Menschen, mit dem Anhang und Bedingung vollzogen worden, daß künfftig alle drey Jahre, zu beyden Seiten, die Züge zu erneuern und die Gräntzzeichen an Reinen, Steinen, Bäumen, Wegen, Stegen, Ströhmen, Berg und Thälern besichtiget und in den Augenschein genommen und allenfalls erneuret werden sollen. Um aller Streitigkeit mit den Nachbaren vorzukommen und auf ewig abzuhelffen.

Aus unnützen Bruchen urbares Maschland.

§. 26. Wann ferner die Grösse eines Landes den Inwohnern keinen Nutzen schaffet, wann viele Striche davon in

sumpfigten Oertern und unnützen Brüchen oder andern öden Plätzen bestehen, die weder Menschen, noch Vieh zu gute kommen: so haben Königl. Majest. auch dieses ihre Sorge seyn lassen; daß die Kunst ersetzen müssen, was der Natur abzugehen, erachtet worden. Diejenige, in deren Geschäffte dergleichen Verrichtungen lauffen, können von der gesegneten Würckung dieser Anstalten näher, als wir zeugen, welche hierunter nur aus fremdem Glauben reden müssen. Man hält dafür; daß in der einigen Churmarck Brandenburg dardurch viele Meilweges an Land gewonnen und zu Wiesen und guter Weide gemachet worden. Einige wollen auch so gar dieses behaupten; daß, wañ man die viele tausend Ruthen an ausgestochenen gefaßten Krachten und Gräben, in welche so vieler grundloser Brüche Feuchtigkeit gesencket und ausgetrocknet, mithin zu dem schönsten und fruchtbahrsten Auen, auf welchen ietzo das auserlesenste Rind-Vieh seine fette Weide findet, in eine gerade Linie setzen und zusammen rechnen solte, dieselbe viele Meilenweges austragen würden. So daß die darauf verwendete Kosten gar reichlich wieder herauskommen und ersetzet werden.

Zubereitung Schiff-

§. 27. Obgleich über dieses grossen Herren, die weitläufftige Länder besitzen, öffters

öffters angerathen worden, entweder gegen einander stossende Flüsse und Ströhme, durch Graben und Schleussen, zusammen zu leiten, die Kosten, auf der Art alles fortzubringen, oder doch die Wahren auszuladen, zu erspahren: so haben doch dergleichen Anschläge, ausser dem einigen Franckreich, deßwegen gar selten einen würcklichen Fortgang gehabt, weil dergleichen Unternehmen entweder mißlich oder doch von unsäglichen Kosten gewesen, welche den herrschafftlichen Einkommen allzu beschwehrlich und fast ohnmöglich geschienen. Nur es haben Königl. Majest. dannoch die Probe ohnlängst damit bewiesen: daß, im Falle Sie ihrem Reich, Provintzien und Landen dardurch einen Nutzen schaffen könnten, Sie auch bereit wären, grosse Summen hierauf zu verwenden. Absonderlich wann hinzukäme, daß sich benachbarter Herrschafften ihre Zollbediente unfreundlich oder wiedrig erweisen wolten, welchem dann nicht sicherer, als damit begegnet werden können: daß man denselben in der That einen Anfang, durch einen etliche Meilen in die Länge sich erstreckenden Schiffgraben, gewiesen, wie noch ein Mittel übrig sey, ihre Gräntzen auch in den Ströhmen gar nicht zu berühren. Und weil Königl. Majest. nunmehro zu dergleichen Unternehmen, Vorrath, Mittragender Graben u. Schleussen.

tel und Leute zur Hand haben; so ist nur in die Gelegenheit zu sehen, wo dergleichen am vortheilhafftigsten anzubringen: in ihrem Reich, Provintzien und Landen entweder Ströhme zusammen zu leiten oder die weitläufftige Krümme derselben, durch Schiffgräben, in die Beuge und ins Gleiche zu bringen. Dergleichen auch die glorwürdigste Vorfahren an hießigem Saalstrohm (*) so wohl: als, in der Churmarck, an der Oder und Spree (**) erwiesen und dardurch Handel und Wandel, von innen und aussen, grossen Vortheil geschaffet haben.

§ Weitläufftiger Salz-Vertreib.

§. 28. Absonderlich da die göttliche Güte das Magdeburgische Salzwesen in 1) Halle 2) Schönebeck 3) Staßfurth 4) Salza 5) Sulzdorf und andern geringern Orten dergestalt geseegnet: daß, diese edle Gabe, welche ehedeme meistens in wilde Ströhme geflossen und nicht verschlossen werden können, nunmehro völlig versotten und dardurch die Salzeinkünfften jährlich auf Tonnengoldes erhöhet sind. Weil Königl. Majest. durch Anbauung neuer bequemerer Kothe; durch Menage der Feue-

(*) Wovon wir in MISCELL. T. 2. opusc. 3. cap. 1. gehandelt.

(**) Wovon in Germania principe Lib. II. c. 5. §. 4.

rungs-

rung; durch Ersetzung des Holtzes bey erfundenen Steinkohlen; durch Verführung des Saltzes an die weit entlegenste Provintzien durch die Churmarck, Pomern, ia gar biß in Preussen hinein, nicht nur dieses zu wege bringen lassen; daß die Cocturen mit wenigeren Kosten geschehen: sondern auch ein solcher Vorrath an Saltz gemachet wird, davon so viele Lande, welche ehemahls sich mit See- und Boisaltz beholffen, versorget werden mögen. Welche Anstalten nicht allein die Königl. Cassen vermehren: sondern auch so vielen hundert Menschen das Brod noch ietzo geben, vor die man, in vorigen Zeiten, keine Arbeit haben können. Und da in denen Pfännerschaffts Gemeinen, wie auch bey denenienigen, die in dem Thale arbeiten, fast durchgehends die üble Gewohnheit eingerissen; daß sie gegen alle neue Einrichtungen einen Abscheu bezeugen: also ist dieser Seuche eben damit abgeholfen worden, weil in den Königl. Kothen die Probe gemachet welcher nun die Pfänner in ihren Privatcocturen leichtlich folgen können. Wie dann diesen letztern auch damit eine besondere Hülffe geschehen; daß in den Königl. Provintzien eigene Saltz-Magazine angeleget, in welchen einem jedem Inwohner, wieviel er jährlich an Saltz vor Menschen und Vieh gebrauchet, nachgerechnet und zuge-

theilet. Folglich, da ieder, so viel er nöthig, abzuholen verbunden, deßwegen kein weiterer Unterschleiff geschehen mag, weil der überflüßige Vorrath vom Saltz im Lande nirgends mehr anzubringen. Dahingegen die Meister in den Kothen das verwegene Sprichwort ehe deme geführet: ihren Gutherrn zu betriegen, wann er sich auch auf die Pfannen setzte, worinnen die Sole zu Saltz versotten zu werden, pfleget.

Austrägliche Verpachtung der Königl. Aemter.

§. 29. Die allersicherste Probe von guter Wirthschafft ist dieienige; welche in dem Anschlag zur Verpachtung der Königl. Aemter bewiesen worden. Unter der vorigen glorwürdigsten Regierung ist man in den Königl. Cammern in den Gedancken gestanden; daß die Königl. Aemter und Vorwercker in der Erbpacht aufs höchste deßwegen getrieben worden, weil jedermann begieriger ist, auf das seinige mehr, als auf fremdes Gut Sorge zu tragen. Wie dann die Erbpächter nicht allein in höhern Pacht eingegangen; sondern auch den Vorschuß von Erbstandsgeldern so wie oben darein gegeben haben. Nur als dieses Werck auf das eifrigste getrieben und eingerichtet worden; habe ich selbsten schon den Einwurf gemachet und von mir geschrieben (*). Welcher darinnen

(*) In einem eigenem Werck de CONDVCTIONE PERPETVARIA in regno ac prouinciis REGIS PORVSSIAE *cap.* 3. welches bestan-

bestanden: daß wie von hundert Jahren her der Preiß der Sachen wohl funfzigmahl höher gestiegen; folglich eben dardurch der Wehrt des Geldes, des vielen aus America und andern Bergwercken genommenen Sielbers halben, gefallen sey: also auch dergleichen noch weiter künfftig zu besorgen; mithin es schlechterdinges ohnmöglich, daß, auf ewige und immerwährende Zeiten, auf gleiche Einkünfften von einem Amt und Guth ein Staat gemachet werden könte. Allein die Augen unseres weisen Königes gebrauchten dieses Zweiffels nicht; sondern es sahen dieselbe ganz inwendig die Sache ein und die Erbpächter selbsten wurden durch verständiger Haußwirthe ihre Anschläge überzeuget: daß sie selbsten den Ertrag der Aemter und Güther nicht verstanden; folglich die Güther und Aemter mehr thun könten, als sie selbsten geglaubet. Man sahe sich deßwegen nicht allein genöthiget, die Erbpächte wiederum in vorige Zeitpächte zu verwandlen; sondern auch die Pächter selber trieben, nach den gezeugten Vortheilen, wo und wie alles heraus zubringen, einander in die Höhe. So daß die Königl. Aemter

in meinem IVRE CLIENTELARI secundum mores & iura medii aevi in GERMANIA *Sect. III. cap.* 4. enthalten und auch einzeler Weise gedrucket und in das Teutsche übersetzet worden ist.

ietzigen Zeiten nach, den dritten Theil mehr ertragen; als selbige ehemahls abgeworfen. Wie dann, bey solchen Anschlägen, auch die Pächter selbsten in dem Stande und Kräfften sich befinden, ihr Pachtgeld richtig und zeitig abzugeben und doch für sich ein erkleckliches daran übrig zu behalten. Und wer hat in den vorigen Zeiten die Körner der Aussaat bey der Ernde nachgezehlet und, durch öffters versuchte Beartung, zu erfahren, sich beflissen: auf das wievieleste Korn sich dieser und iener Acker bringen und treiben lasse. Die meiste Haußwirthe haben sich mit dem Mißbrauch des Spruches beholffen: was GOtt beschehret. Und des Befehls GOttes dabey vergessen: daß er den Seegen, nach dem Fall, nicht so wohl auf die verfluchte Erde; sondern vielmehr den Schweiß und Fleiß des Angesichtes der Menschen geleget habe. In welchem ein Haußwirth weiter zu kommen und zu forschen, niemahls ermüden solle. Da nun die Königl. Pächter, nach dem Fingerzeug der Anschläge von den Aemtern, sich so emsig erwiesen: so hat auch mancher Landedelmann davon ein Exempel genommen und seine Wirthschafft zu verbessern und darnach einzurichten, gesuchet. Und wer weiß, was in dieser Wissenschafft, bey so vielem Nachforschen von Beamten; Pächtern; Edelleuten;

leuten; Cammer- und Finanzen-Räthen; ja den Bauren selbsten, die sich jetzo, nach dem sie das Geheimnüß der Anschläge vor Augen haben, auf das Pachten legen, noch vor edle Vortheile ans Licht kommen werden, welche unsern Vorfahren, so wie ein vergrabener Schatz, verborgen gewesen seyn. Welches alles dann die Nachwelt der weisen Regierung unseres Gesalbten zu dancken und zuzuschreiben haben wird. Absonderlich da jetzo, durch die Anrichtung dieser neuen Oeconomie-Profeßion Lehrer und Lernende ihre einige oder doch vornehmste Sorge seyn lassen sollen, mit diesem edlen Schatz ferner zu wuchern und dessen Kräfften zu vermehren.

Besetzung der Land- und vornehmsten Collegien mit jungen Leuten.

§. 30. Und diesen Endzweck um so viel mehr zu befördern; haben Königl. Majest. auch dieses versehen: daß junge Leute, bey und neben den alten klugen Finanzen- und Haußwirthschaffts-Räthen, auf und angezogen werden sollen. Die Römer haben die Weise gehalten; daß Selbige die Rathsherrn-Söhne mit sich in die Raths-Stube, als Zuhörer, genommen, um dardurch die Weise und Klugheit der Alten zu erlernen. Und es ist in der That dieses unter die Fehler unserer Zeiten zu rechnen gewesen: daß junge Leute, absonderlich von gutem Herkommen, Gaben und Geschicke,

wann

wann sie etwa von Universitäten und Reisen kommen, keine Gelegenheit gefunden, etwas selbsten anzugreiffen und sich in Amts-Verrichtungen zu üben. Die alte Leute sind meistentheils neidisch und unleidlich, die niemand, neben sich, erziehen und aufkommen lassen wollen, aus Besorgniß, mit Undanck belohnet und von denen Neulingen ausgebissen zu werden. So ist auch einem Amts-Bedienten nicht erlaubet: einen andern das Geheimnüß seiner Verrichtung wissen zu lassen oder ihme solches in die Hände zu geben. Dardurch dann nothwendig folget; daß, wann alte Leute in wichtigen Bedienungen absterben, die Nachfolger lange nachhers zu thun haben, biß Sie in ihrem Amt geschickt, geläuffig und fertig werden. Bey welchen Lehr-Jahren niemand, als der Herr und das Land leidet, dessen Geschäffte zu besorgen. Allein diesen Gebrechen nun haben Königl. Majest. damit sehr weißlich abgeholffen: weil selbige alle *Collegia* und Aemter mit mehrern Leuten, absonderlich jungen Menschen besetzen, welche die Begierde haben, von den Alten etwas zu lernen und sich dardurch zu Verrichtungen tüchtig zu machen. Wird nun eine Stelle ledig; so haben Königl. Majest. aus so manchen eine um so viel leichtere Wahl, denjenigen zu ruffen, der

für

für andern sich in den Geschäfften, an Treue, Fleiß und Geschicke herfür gethan. Und können auch dieser Anstalt Königlr. Majest. junge Leute und dero Eltern und Anverwandte es nicht genugsam verdancken: daß sie, so gleich von Universitäts-Jahren, hierdurch in eine Schule kommen, theils zu lernen, theils dasienige, was sie gelernet, in die Ubung und würcklichen Gebrauch zu bringen. Dahingegen, in vorigen Zeiten, bey abgehender Gelegenheit, sofort würckliche Dienste zu erhalten, manche geschickte Leute versauret oder doch sehr späte in den Weinberg zur Arbeit geruffen worden. Wie aber der weise Pythagoras seinen Zuhörern, um selbige nicht mehr gewäschhafftig, als klug und verständig zu machen, den Mund auf eine Zeit verschlossen: so gehen auch die weise Königl. Verordnungen dahin, daß, dem Befinden nach, dergleichen Anfänger eine zeitlang, als blose auditores und Zuhörer zugegen. Denen genug seyn muß; alle Vorträge und Stimmen der Collegen anzuhören und, was schrifftlich vorkommt, zu lesen. Nach welcher Zeit, wann sie sich aufmercksam und fleißig erweisen, so dann, auch Ihnen der Mund geöffnet und die Freyheit ertheilet wird, gleich andern, ihre Meinungen von sich zu sagen und zu schreiben.

§. 31.

Geschriebene Ordnungen u. Gesetze in allen Rathsstuben.

§. 31. Damit auch die Bediente sich nicht ausser allen Schrancken verlauffen oder aufs ungewisse arbeiten möchten: so haben Königl. Majest. allenthalben dahin gesehen, daß ihnen Gesetze und Zeugnüsse, ich meine besondere geschriebene Ordnungen, vorgeleget werden möchten, nach welchen sich dieselbe, in allen Verrichtungen vornehmlich zu achten. Es gehet der gemeine Ruff; daß unser Salomo in diesen Sprüchen meistens die Hand selbst angeleget und, wie alles und jedes einzurichten, aus eigener höchster Bewegnüß, anbefohlen habe. So viele Rath-Versammlungen und collegia; so viele CORPVS IVRIS und Gesetz-Bücher sollen sich finden. Welches dann jedes Mitglied; Rath und Bedienter, nechst der heiligen Schrifft, vor sein vornehmstes Buch und Werck seyn lassen solle; dasselbe jederzeit, als seinen Leitstern in seinen Amts-Geschäfften vor Augen zu haben. Alle Kriegs- und Civil-Bediente sollen mit dergleichen Handbüchern versehen seyn; welche sie aber, gleich ihren Bestallungen, vor sich zu behalten und bis an ihr Lebens-Ende, in Folge und Gehorsam, bey sich zu bewahren.

Allgemeines Rön. Landrecht und Menge der Edicten.

§. 32. Und Königl. Majest. hatten kaum Ihren Thron bestiegen; so liessen Sie ihre erste Sorge seyn: daß Rechte und Gerichte in Ihrem Reich, Provintzien und Landen ver-

verbessert und an das Licht geleget werden möchten. Es ist auch mit Verbesserung des Preußl. Land-Rechts bereits ein guter und wohlgerathener Anfang gemachet worden, dessen Billigkeit, als ein Mittel zu Kürtzung schädlicher weitläufftiger Processe, den Rechtsgelehrten vornehmlich in die Augen leuchtet. Weil aber der andern Königl. Lande und Provintzien in Teutschland so viele sind, welche, wie sie in zerstreuten und entfernten Orten gelegen; also auch so manchen unterschiedenen Satzungen und Gewohnheiten unterworfen, daß, selbige so fort in eine Harmonie zu bringē, mehrere Schwürigkeiten gefunden; absonderlich da die meiste Landes-Verfassungen es erfordern; daß, nach dem Exempel anderer, auch benachbarter Chur- und Fürstenthume, ohne die Landes-Stände darüber gehöret, zu haben, dergleichen nicht so leicht bewerckstelliget werden mögen: so hat auch die Beschaffenheit dieser Umstände erfordern wollen, hierunter nichtes zu übereilen. Vielmehr etwas in die Zeit zu sehen; biß nach und nach die Gemüther überzeuget und zu einem Zweck gelencket werden mögen. Zu welchem Ende die so vielfältig an das Licht gehende Königl. *edicta*; die decisiure scripta; Gesetzerklärungen und Erläuterungen dienen, aus welchem nachhero es um so viel

viel leichter seyn wird, ein gleichstimmendes Rechts-Buch zusammen zu bringen. Wobey auch dieses eine nicht geringe Hülfe thut: weil alle Rechts-*Collegia*; *Facultäten* und Schöpfenstühle beordert; die bishero zweiffelhaffte Rechts-Sprüche zu beyden Seiten mit Rechts-Gründen zu besetzen und bey dem höchsten Justiz-Rath zu dem Ende einzusenden. Damit selbigen in Zukunfft, durch eine gesetzmäßige Entscheidung, abgeholfen und ein Ende gemachet werden möge. Wie dann zu Abfassung dergleichen allgemeinen Gesetzbuches zweyerley Rechtsgelehrte nicht unbillig erfordert werden. Und zwar einige, welche auf Universitäten die Rechte täglich zur Hand haben und andere Lehren und so dann diejenige, welche, in täglicher Ubung, als Richter oder Sachwalter, stehen. Worzu man noch die dritte Gattung von denjenigen setzen möchte, die sich in den Landtagsabschieden, dem Herkommen und Gewohnheiten jedes Ortes wohl umgesehen haben. Dann die *theorie* auf Universitäten verbindet das Recht in seiner Ordnung und Gründen, damit die Satzungen nicht mit einander streiten. In den Gerichten siehet man, was Gäng und Gäbe. Und in Landes-Sachen wird man gewahr, was dem Lande und dessen Unterthanen schädlich und nützlich sey.

Folglich/

Folglich, im Falle dergleichen Arbeit wohl gerathen solle, die Zeit gar nicht zu theuer oder übel angewendet, die man darüber verbringet. Indessen bleibet dieses ausser Streit gesetzet: wann alle diese Behutsamkeit beobachtet; alle Schwürigkeiten und Streitigkeiten gehoben; folglich alles auf ein einziges allgemeines gleichstimmendes Gesetzbuch gerichtet wird: daß solches dem Urheber u. Gesetzgeber zu unsterblichem Ruhm u. Danck bey aller Nachkommenschafft gereichen müsse. Und es sind bereits, unter Königl. Majest. glorwürdigster Regierung so viele edicta an dem Tage u. noch fast täglich unter der Feder; die fast zulänglich wäre, daß daraus ein neues Gesetzbuch verfertiget würde, absonderlich in Kriegs- und Policey-Sachen, welches, mit Hülfe der vorigen, wohl einem CODICI IVSTINIANEO gleichen, auch noch die Anzahl von dessen NOVELLIS wohl vielmahls übertreffen möchte. Und es würde indessen gut gethan seyn, wann gleichwohl selbige in einem eigenem Buch beysammen conseruiret würden, als welche in einzelnen Blättern gar leichtlich verlohren werden können. Weil wir bey denen Niederländern (*), Engelländ-

(*) Antonii ANSELMI *placaeten ende ordonnantien van* de Niderlanden, Antwerp. 1648. f.

dern (**) und Frantzosen (†) und in dem Haus Oesterreich (††) selbsten die Exempel zur Nachfolge für uns haben. Als deren ihre ans Licht gekommene edicta alle, zusammen gedrucket, am Tage liegen und noch allezeit fortgesetzet zu werden pflegen. Woraus, nach dem Exempel der Magdeburgischen, viel gutes auch von fremden Nationen genützet werden mag.

Gleichmachung von Ellen; Maaß u. Gewicht.

§. 33. Es sind aber die Ursachen von dergleichen weisen Veränderung der Rechte nicht etwa einem Eigensinn oder Absehen desjenigen zuzuschreiben, welcher den Vortrag in dergleichen Sachen. Dann wir wollen nur die Probe an zweyen Stücken machen; auf welche Königl. Majest. aus höchst eigener Bewegung, zum Nutzen Dero

(**) Die Parlamentsschlüsse/ welche in vielen Folianten/zusammen gefasset und fortgesetzet werden.

(†) In des L. CHARONDAE; Iean TOVRNET; de ROCHEMAILLET ihrem CODE du Roy Henri III. & IV. Louis XIII. a Paris 1622. f. und wieder in des *Bernardi* AVTVMNI la conference du droit Francois avec le droit Romain par *edicts & ordonnances* Royaux, arrests des Cours Souveraines, a Paris 1643. f. Vornehmlich aber les BASILIQVES ou edictes& ordonnances des Roys de France selon memoires de *Barnabe* BRISSON, president de la Cour de Parlement, par Nic. FREROT, a Paris 1611. f. und endlich des *Pierre* GVENOYS la conference des *ordonnances Royaux* en XII. livres, a Paris 1601.

(††) Franc. Antonii de GVARIENT codex Austriacus aller in Justitz- und Policey-Wesen ergangener Edicten/ Viennae 1704. f.

Reich/

Reich, Provintzien und Lande selbsten deßwegen gekommen, weil sich die Ursachen davon, wie sie in den vorigen Zeiten gewesen, in denen heutigen geändert, mithin, was vor deme deßhalben vernünfftig geheissen, nachhero zu einem eiteln Spielwerck worden ist. Das erste mag dieses seyn; daß Königl. Majest. in Dero Reich, Provintzien und Landen, Ellen, Maaß und Gewicht einander gleich gemachet. Ich habe vor der Zeit schon denen Ursachen nachgedacht: was doch die Teutsche bewogen, daß Sie hierinnen so gar wiedrig und vielfältig seyn wollen? Absonderlich da der Unterscheid so gar über die Helffte einander entgegen gelauffen. So daß ein Dresder Scheffel, die unsrige über die Helffte übersteiget und hiesige vier Eymer Wein in dem Würtenberger Land auf einen eintzigen gehen (*). Nach langem Nachsinnen habe ich die wahrhafftige Ursache hievon diese zu seyn, gefunden. Weil in den alten Zeiten wenig Geld in Teutschland gewesen: so daß die Menschen, was sie mit einander gehandelt, nicht so wohl für gemüntztes Geld verkauffen oder erkauffen; sondern vielmehr gegen einander umsetzen und verschliessen

(*) In der Einleitung zum teutschem Müntzwesen mittler Zeiten cap. 13. §. 2. p. 204.

müssen. Daraus dann überhaupt insgemein die Regel zu fassen: je häuffiger eine Sache in einem Lande anzutreffen; je gröſſer auch Maaß, Ellen und Gewicht in demselbigen zu seyn pflege. Dahingegen, wo man die Sachen erst von andern Orten hinbringen müsse oder nicht wohl zeugen könne: das Maaß sich auch deßwegen verringere, weil man den Abgang auf das Fuhrlohn oder harte Arbeit zu rechnen habe. Von dieser Regel nun die Probe zu machen: so wird in dem Würtenberger Land, weil solches vieler Berge halben, nicht wohl anderst zu nutzen, so viel Wein erbauet, daß deshalben alles Bierbrauen daselbst verbothen, damit viel Wein in dem Lande vertruncken werde und nicht liegen bleibe. Würde nun, von daraus, ein Eymer in diese Lande gebracht; so ist leichtlich zu erachten, warum derselbe, der Fracht und anderer Unkosten wegen, dreymahl höher zu stehen kommen müßte. Wann ein Handelsmann, der dorten gehandelt, selbigen allhier haben wolte. Die Ellen anlangend, sind selbige auf Tücher, Zeüge und *estoffe* gesetzet. Weil nun solche fürnehmlich im Brabantischen, zu Antwerpen und anderswo fabriciret worden: so darf man nur auf gleiche Ursachen gedencken, um deren Willen wann dergleichen Waaren nach Hamburg und

Leipzig

Leipzig gebracht, der Fracht und Zölle halben, der Meßstab verjüngter und kürtzer fallen müsse. Und warum gehet auf ein Schiff-Pfund mehr, als auf ein gemeines? weil zu Schiffe mit eben den Kosten fünfzig und mehr mahl so viel; als auf der Axt, fortzubringen. Dahero dann der Preiß der Sachen sich, in der Verschliessung derselben gegen andere Waaren, nothwendig bey solchen Umständen, vermehren müssen. Doch es wende jemand ein: diese Regeln hätten auch in manchen, absonderlich nahgelegenen Provintzien und Landen ihren Abfall. Darauf dann leichtlich zu antworten: daß wie keine Regel, ohne Ausnahme; also hieselbst, bey dergleichen Abfall, man sich dessen zu erinnern: daß, in Policey-Sachen, jeder Landesherr in Teutschland seine Freyheit allezeit gehabt habe, die dahin einschlagende Dinge, eigenem Gutdüncken nach, einzurichten. Nachgehends, von der Zeit an, als, an statt des Umsetzens und Vertauschens der Waaren; kauffen und verkauffen, für baares Geld, aufgekommen: mancher Landes-Fürst hierunter gleichwohl seine Weise, eigenem Gutdünckel nach und ohne einen vernünfftigen Grund zu haben, geändert, andere hingegen, bey dem alten Herkommen geblieben seyn. Da nun alles dieses seine

Richtigkeit: so mag jeder vernünfftiger Mensch leichtlich urtheilen; daß, nachdem das Tauschen und Versetzen der Waaren gegen andere abkommen, auch allenfals, doch jeder Kauffmann, neben seinen Waaren, einen Geldkasten parat halten muß, damit, wo er nicht mit Waaren zureichet, es an Geld gleich zu machen; in der That es nicht mehr nöthig sey, den Vortheil und Hülffe in ungleichem Maaß, Ellen und Gewicht zu suchen. Da nun aber die Menschen von demjenigen, wessen sie einmahl gewohnet, sich gar schwehrlich bringen lassen; diese heilsame Sache, in Teutschland hierunter eine durchgehende Gleichheit zu halten, zwar öffters auf den Reichstagen vorgewesen, aber allezeit fruchtloß abgegangen ist; theils, weil niemand dem andern hierinnen gerne nachgeben will; theils auch, weil die meisten Menschen schwachsinnig und sich dieses in das Gemüthe setzen, als wann ihrer Nahrung und Freyheit, mit der Veränderung des Scheffels, der Ellen und Gewichtes, etwas entzogen wäre: so ist, meines Wissens, der Hertzog von Würtenberg der einige Landes-Fürst (*), der in seinem mäßigem Land damit durchgekommen,

(*) Davon in dem opusculo de *praerogatiuis* WVRTENBERGICIS c. 17. gehandelt worden.

alles

alles umgestürtzet und Maaß, Ellen und Gewichr einander durchgehends gleich gemachet hat. Ohngeachtet nun Königl. Majest. dißfalls, in ihrem Reich, Provintzien und Landen, die sich an die zweyhundert Teutsche Meilen, der Länge nach, erstrecken, weit mehrere Schwürigkeiten und Eigensinn gefunden: so sind doch endlich auch diejenige, welche hierunter mit Unverstand geeiffert, nach langer und reiffer Uberlegung der Sache, nüchtern worden. Absonderlich nachdem man die Veranstaltung gemachet: daß alle Scheffel, in eine Mathematische *Proportion*, gesetzet worden. So daß Edelmann und Unterthan leichtlich ersehen mag; was jeder dem andern, nach der Beschaffenheit des Berlinischen Scheffels, Ellen und Gewichtes, welches nun die einige Richtschnur in allen Königl. Reiche, Provintzien und Landen ist, an Zinsen und andern Gefällen abzutragen schuldig. Da nun von der alten Unrichtigkeit und Veränderung die Königl. Lande einmahl entwehnet und alle nach einem Maaßstab nunmehro eingerichtet sind: so werden unsere und die künfftige Zeiten es denen Königl. Anstalten nicht genug verdancken können, daß dardurch aller Vermischung, Schwürigkeit, auch öffters Argelist und Betrug mit eins abgeholfen worden.

In Ermanglung dessen, die unverständige Menschen mit diesem Spiel und Unrath sich noch lange schleppen und diese ungleiche Last auf ihren Schultern tragen sollen.

Aufhebung der Lehenschafft u. Roßdienste.

§. 34. Doch, damit wir unsere Zusage erfüllen, so folget die andere Probe, eines sehr weislich aufgehobenen Gesetzes in den Preußischen Königreich, Provintzien und Landen. Es ist dieses eine Reichskundige Sache: daß Königl. Majest. aus trifftigen und höchstringenden Ursachen, anbey, aus gar sonderbahrer Gnade, bewogen worden, in Ihren Reich, Provintzien und Landen denen Landsäßigen Vasallen das Lehen-Joch abzunehmen und denselben ihre Lehengüther, als vollkommenes Eigenthum, zu überlassen. Einem gemeinem Lehenslehrer wird dieses nicht anderst, als ein Rätzel, vorkommen: daß ein Fürst seine Bediente von Pflicht und Arbeit befreyen und dannoch Ihnen Gehalt und Besoldung lassen oder daran doch etwas sehr weniges kürtzen solte. Dann es mag einem jeden leichtlich, aus den Lehenrechten und dem Endzweck der gestiffteten Lehengüther, bekanntseyn: daß selbige zu dem Ende im Lande gestiffret und aufgebracht worden, damit die Besitzer davon sich zu allen Zeiten, zum Roßdienst in Bereitschafft, mithin willig und fertig halten solten, das Land mit dem Degen zu beschützen

schützen und dardurch ihre Lehen, gleich der Soldat seinen Sold, mit dem Leibe zu verdienen. Dann obgleich man sagen wolte, die Lehen wären in den meisten Teutschen Provintzien von dem Adel, aus ihrem Eigenthum, dem Landesherrn aufgetragen: so bleibet doch dieses gewiß, daß, so unbesonnen auch der Landsäßige Adel, mit dieser Auftragung, gehandelt; so rechts gegründet handle dannoch der Lehnsherr, wann er von seinen einmahl erlangten Lehenmännern den Lehendienst und die Bereitschafft der Ritterpferde fordere. So lang nun der einige Landesschutz in dem Lehenadel jeder Provintz bestanden; weil selbiger zum Auffsitzen verbunden gewesen und man von den angeworbenen Soldaten und dero beständiger Unterhaltung, nichtes gewußt hat: so lang ist diese Ritterschafftliche Verfassung nicht allein von augenscheinlichem Nutzen; sondern auch von der äussersten Nothwendigkeit gewesen, um ein Land nicht unbewehrt zu machen und dem Anfall der Feinde und dessen Uberfall, von allem Gegenstand entblöset, zu überlassen. Und in solche Zeiten gehören die alte Teutsche Fürstenregeln: das Land sey vor andern mächtig und beglückt, welches eine zahlreiche Ritterschafft und starcke Lehenschafft beysammen habe. Aus welchem Absehen

auch einem Landes-Fürsten nicht vergönnet gewesen, einen oder mehrere Lehenleute auszukauffen; weil hierdurch die Anzahl der Ritterschafft so wohl, als der darauf beruhende Landesschutz, geschwächet worden. Und es wurde eben deßhalben niemand, zu Erkauffung eines Lehengutes, als derjenige gelassen, welcher von Ritterart und also beschaffen war, sein Lehen mit dem Leibe zu verdienen. Unvermögende, anrüchtige, unedle wurden deßwegen von dem Recht Lehen zu kauffen oder sonsten zu erwerben, ausgeschlossen; weil jene es nicht an Kräfften gehabt, aufzusitzen; mit den letztern aber die aus der Ritterschafft nicht zu Felde ziehen wollen. Und was dergleichen Eigenschafften des Lehenrechts mehr gewesen; welches alles in den vorigen Zeiten seinen Nutzen und höchste Nothwendigkeit gehabt hat. Nachdem aber die Weise, das Land zu beschützen, sich dahin verändert: daß die halbe Welt dafür gehalten, besserer und sicherer zu seyn, Reuter und Fußknechte anzuwerben und in beständigem Sold zu erhalten: so hat man weiter nicht nöthig gehabt, den Landesschutz bey dem Landsäßigen Adel und der Lehenbaren Ritterschafft zu suchen. Folglich sind halbe Jahrhundert hingegangen; da man deßwegen an kein Auffsitzen der Lehenbahren Ritterschafft

mehr

mehr gedencken können; weil die, vor Sold angeworbene und im Sold stehende, Trouppen diesen Dienst des Landes-Schutzes über sich gehabt und darinnen die lehenbahre Ritterschafft übertragen müssen. Bey solchen Umständen nun hat die lehenbahre Ritterschafft der Ritterdienste oder Roßdienste, zu Schimpf und Ernst, weil sie nicht gebrauchet worden, vergessen. Auch sich ausser Stand gesetzet, etwa nur in dem erstern Falle, zum Staat und Parade, bey Fürstlichen Heimführungen und andern Begäbnüssen und Aufzügen zu Thurnierspielen, welchen Dienst die alte zu Schimpf oder Schertz genennet und von dem andern, der zum Ernst oder würcklichen Krieg gehöret, unterschieden, sich gebrauchen zu lassen. Davon derjenige die Probe leichtlich geben kan, der nur einen einzigen Aufzug des Lehenadels oder der lehenbahren Ritterschafft, bey freudigen oder traurigen Fällen, mit angesehen. Da fehlet es dem einen an Kunst und Geschicke zu reuten; ein anderer sitzet auf seinem Kutschen-Pferd; ein anderer kommt mit einem zusammen geborgeten Pferdgezeug stückeweiß angezogen; einem andern ist das Gewehr eingerostet und aus der Mode kommen; ein anderer ist zum reuten unbeholfen; ein anderer furchtsam, ungeschickt, der mehr

auf

auf dem Pferd hänget, als sitzet und was dergleichen tolle Begebenheiten, in solchen Aufzügen mehr seyn, darüber sich öffters Hof- und Kriegs-Leute ein gantzes Jahr, mit lächerlichen Erzehlungen, aufzuhalten, pflegen. Von denen abentheurlichen Geschichten, die nachhero, bey dem commando selbst, vorkommen, weil jeder Herr seyn will, nichtes zu gedencken. Welches alles doch nur überhaupt und insgemein anzunehmen. Dann wer wolte dieses sagen; daß nicht unter hundert Landedelleuten sich einer oder andere befände, der von dergleichen exercitiis herkomen und seine Person tüchtig bekleidete? der aber gleichwohl, ob er schon zu Pferde noch paradiren kan, deßwegen weder Vorsatz noch Willen hat, ins Feld, als ein Reuter zu gehen und sein Blut im Kriege aufzusetzen. Hat nun dieses seine Richtigkeit; daß ein jeder Potentat, an statt der lehenbahren Ritterschafft, eine für Sold angeworbene Mannschafft, zum Landesschutz, nöthig findet; im Gegentheil nicht ein eintziger, Polen etwa ausgenommen, dafür hält, daß die lehenbahre Ritterschafft, wie ehe dem, in Krieg und Feldschlachten zu gebrauchen: was solle es dann vor einen Nutzen bringen, den Landadel ferner, ihrer Lehengüther halben, mit dem Lehen- oder Kriegsrecht weiter zu beschwehren? Jeder vernünfftiger

hält

hält die Ursachen eines Gesetzes für die Seele desselben. Wann nun jene wegfället; was nützet dann ein Spiel mit dem todem Cörper? Als wofür man nunmehro in der That die Lehensgewohnheiten anzusehen und zu halten hat. Gleichwohl wurde der Landadel, in gewisser Art, mit diesem Lehenrecht so unbillig; als die Christen Neues Testamentes mit dem Levitischen Gesetzen beschwehret und öffters umsonst und um nichtes, durch die Schärfe der ehemahligen Lehensfehler, zu Boden gedrucket und um ihre Güther gebracht. Diese Landplage nun, der Lehens-Verwirckung und anderer Beschwerden, haben Königl. Majest. ihren treuen Landes-Ständen mit eins abgenommen und selbige, zu Ihrem bestem, aufgehoben. Wer diese Wohlthat nicht zu erkennen weiß, der errinnere sich, wie schwehr es an andern Orten gemachet werde, die Lehenseigenschafften nur in etwas zu mildern. Mancher pfleget ja wohl einige tausend Rthlr. nur dafür zu geben, daß, aus seinem Mannlehen, Kunckel-Lehen werden und das weibliche Geschlecht zur Lehenfolge mit zugelassen wird. Und mehr tausende wendet ein anderer darauf, das Veräusserungsrecht auf seinem Lehenguth zu erhalten, daß es alienable und testable werde. Die Fürstenthümer in Schlesien,

Schwei-

Schweinitz und Jauer haben vor weniger Zeit noch über eine Tonnengoldes zusammen gebracht, daß Käyserl. Majest. aus ihren gemeinen Lehen, feuda proprietatis oder Eigenthumslehen, zu dem Ende gemachet, daß sie dieselbe, gleich andern Allodial-Stücken veräussern und durch letzten Willen zu verlassen, das Recht haben möchten. Ohngeachtet das Lehens-Band an sich, Belehnungen zu suchen; die Lehenwahr abzugeben; die Roßdienste aufzubringen, unverrucket geblieben. In welcher Gnade Käyserl. Majest. sich auch, aus oben besagten Ursachen, gegen dero Land-Stände in Schlesien, desto bereiter und williger erwiesen haben. Wie dann schon vor der Zeit alle diese Ursachen, die Rechtsgelehrte in Franckreich erwogen und Ihrem Könige angerathen haben: Nach eingeführter Weise, einer beständig im Sold stehender Armee und unnöthigen fernern Roßdiensten des Adels, die eigentliche Lehen in eigenthümliche zu verwandeln und, dem Adel zum besten, die Lehens-Beschwehrungen aufzuheben. Und in der That läßt es sich kaum begreiffen; warum einige wenige aus der Ritterschafft so gantz unbesonnen handeln; daß selbige die Rechtsgegründete Ursachen und Vortheile dieser Lehens-Vererbung nicht

sehen

sehen oder erkennen mögen (*). Ohngeachtet, im Falle selbige etwa nur, bey der Ordnung der Lehen-Brieffe, zu bleiben gedächten: sich ein leichtes Mittel ausfinden lassen würde, es dabey, auch nach geschehener Vererbung, zu lassen.

§. 35. Doch es liegen selbigen die wenige 40. Rthlr. Roßdienstgelder auf dem Herzen, welche der Eigennutzen ohnmöglich vertragen kan. Nur auch hievon ein unpartheyisches Urtheil zu haben, wollen wir, bey dieser Gelegenheit, auch etwas weniges davon sagen (**). Weil doch die Güte GOttes auch mich dahin gesegnet: daß ich, in hießigen Landen, ein mäßiges Ritter-Guth, mit einem darauf hafftenden Ritter-Pferd, als solches, Schulden halben, an die meistbiethenden gerichtlich ausgebothen und mir zugeschlagen worden, an mich erkauffen können; folglich, bey der ge- Einführung der Roßdienstgelder.

(*) Wovon weitläufftig und eigentlich in der Erleuterung der güldenen Bullen Käysers *Caroli IV.* tit. XXIX. §. 1. a p. 995. ad p. 1023. von der Lehens-Vererbung eines Teutschen Reichs-Fürsten gehandelt worden ist. Wohin auch die zu Wien in dieser Sache gedruckte und bey dem Reichshofrath übergebene Sätze dienen können.

(**) Wovon ein weitläufftiger Tractat über der Frage: ob einem Lehenherrn/ bey jetzigen Zeiten/ freystehe/ die Roßdienste in Roßdienstgelder zu verwandeln? in der Erleuterung der güldenen Bullen Caroli IV. ad tit. 29. §. 1. p. 1014. eingedrucket ist.

ringsten

ringsten Schwürigkeit oder Unrichtigkeit der Sache, ich nicht nöthig haben würde, wider und gegen mich selbsten zu arbeiten. Die wenigste von Adel haben einen rechten Begriff von landschafftlichen Sachen. Weil diese sich nicht aus Büchern lernen lassen; sondern, zu deren Begriff, nechst der Erfahrung, man ein landschafftliches archiu und, in demselben, vornehmlich der Landtagsacten und Landtagsabschiede nöthig hat. Worzu die wenigste einen Zutritt haben oder sich solchen zu nehmen verlangen. Dahero es dann für der meisten ihren Augen eine verborgene Sache ist: was es mit dem Steuerwesen und mit Bezahlung der Roßdienstgelder in Teutschland, vor deme, für eine Beschaffenheit gehabt hat? Und obgleich KLOKIVS, ASCHAFFENBVRG und andere grosse Folianten de aerario vom Steuerwesen geschrieben: so schwellen dannoch die auctores diese Bücher von Römischen und andern fremden Sachen nur auf, ohne auf den Kern, von den Fürstenthümern in Teutschland, zu gerathen. Ist demnach zu wissen, daß wie die Römische Käyser und andere Könige ihre Einkünffte vornehmlich von Steuren der Unterthanen gehabt: Also im Gegentheil jedem Fürsten in Teutschland, zu dem Ende, gewisse Domain-Tafel- oder Tischgüther angewiesen worden, die man

jetzo

jetzo Cammer-Gürther nennet, wovon jeder Fürst, sich, seinen Hof, Staat, Cantzeley und andere Bediente unterhalten können und sollen. So lang, als es Fried im Lande, und keine ausserordentliche Ausgabe vorhanden: so wußte man in dem Lande wenig oder nichtes von Steuren oder Roßdienstgeldern. Kam es aber zu den Waffen: so durffte der Landes-Fürst nicht aus seinem Beutel oder Cammergefällen Kriege führen; Soldaten werben und ins Feld stellen: sondern alles dieses musten die Unterthanen im Lande aufbringen. Die Bürger in den Städten und Baueren auf dem Lande musten Geld geben, davon man eine Armee ins Feld stellete und in demselben unterhielte. Nur der Ritterschafftliche Lehenadel gab deßwegen keine Steuren, noch sonsten etwas an Geld; weil nehmlich die Lehenbahre Edelleute, nach Maaß ihrer Ritter oder Muster-Rollen, in Person aufsitzen; zu Felde gehen; und die Cavalerie ausmachen; mithin ihre Lehen und Rittergürther mit dem Leibe und Blut verdienen musten. Dahingegen Bürger und Bauer deßwegen schossete und steurete: damit er zu Hause seiner Wirthschafft, Ackerbau und Handthierung abwarten kunte. So bald aber eine andere, als die Kriegs-Ausgaben, kame: so bald muste

auch die Lehenbahre Ritterschafft, nach dem Maaß und Anzahl der Ritter-Pferde, einen Zuschuß an Geld thun und, für ein Ritterpferd, etwa 10. 20. 30. 40. auch, wann die Noth im Lande groß war, 50 und mehr Reichsthaler bezahlen. Zum Exempel man schriebe eine Bausteuer zum Residentzschloß aus; der Landes-Fürst suchte, bey Ausstattung seiner Printzeßinnen, eine Fräuleinsteuer; oder auch der Landesfürst geriethe in eine Schuldenlast und bathe das Land, ihme, durch Geld und nicht etwa durch Krieg, daraus zu helffen. In allen solchen Fällen nun, da man das Auffsitzen des Lehenadels nicht gebrauchte, da müste die Ritterschafft, an statt der Roßdienste, gleichfals bahres Geld bezahlen. Jedoch deßwegen in geringerer Summe, als der Bürger und Bauer, weil der Lehenadel doch die beständige Last auf sich hatte, sich in Bereitschafft, zum Landesschutz, fertig zu halten. Auch das gantze Fürstenthum vornehmlich auf die adeliche Landesstände, bey der ersten Einrichtung, sich gründete. Da nun dieses seine Richtigkeit: daß, bey jetziger Anrichtung und beständiger Unterhaltung der im Soldstehenden Armeen, man keiner Roßdienste von der Lehenbahren Ritterschafft mehr bedarf oder erwarten kan; im Gegentheil der angeworbene Landesschutz

seinen

seinen Sold an Geld haben will: so ist nichts gewissers, als daß die Lehenbahre Ritterschafft, für die ehemahlige Roßdienste zu Pferd, nunmehro Roßdienstgelder bezahlen und zur Kriegscasse liefern müsse. Und zwar um so viel williger: weil eben dieselbe, in ihren schuldigen Roßdiensten und ehemahliger Bereitschafft, von der angeworbenen Mannschafft, absonderlich zu Pferd, übertragen zu werden, pfleget. Dagegen der kahle Einwurff nichtes hindert: daß gleichwohl dieser Abtrag nicht zu Friedens-Zeiten; noch alle Jahre von nöthen. Dann, so lange der im Sold stehende Landesschutz vorhanden; so lange muß er auch unterhalten; mithin die Roßdienstgelder bezahlet werden. Ob nun aber, jetzigen Zeiten nach, ein Reichs-Fürst einen perpetuum militem und beständige Armeen nöthig habe, oder was für Aspecten in dem Staat verhanden und wie alles von innen und aussen zusammen hange: in solchen Geheimnüssen solle und muß ein Unterthan GOtt und seinem König trauen und nicht allzufürwitzig seyn, in solche einzusehen und mit einem verkehrtem Urtheil sich, gegen GOtt und seinem Gesalbten, versündigen. Dieser Frevel würde auch bey niemand strafbahrer, als bey einem Brandenburgischem und Preußl. Unterthanen herauskommen.

Je mehr Heil der Allerhöchste diesen zugewendet und Selbige, da alles in Teutschland sonsten das Feuer des Krieges gefühlet, fast allein über ein halbes Jahrhundert, nichtes, als Friedens-Palmen in Ihren Händen getragen haben. Welche stoltze Ruhe wir, nechst GOtt und Seinem Gesalbten, niemand, als den angeworbenen und in beständiger Bereitschafft stehenden, gantz auserlesenen und zahlreichen Trouppen und Armeen zu dancken, schuldig seyn. Da auch Königl. Majest. diese leidliche Roßdienstgelder jährlicher 40 Rthlr von einem Ritter-Pferd allein, der obgesagten Ursachen halben, beytreiben lassen konnten: so ist Königl. Majest. Ihre Gnade hierinnen überschwenglich gewesen: daß, sie zu einer mehrern Erleichterung, Ihrer Lehenbahren Ritterschafft die Erblichkeit verliehen und alle andere Lehensbeschwerden auf ewig abgenommen haben.

Befreyung von Kopf- Vermögen- u. a. Steuren.

§. 36. Da auch alle undere Königreiche, Staaten und Lande fast kein Jahr gesichert: daß Sie nicht mit ausserordentlichē Gaben, an Kopfsteuren; Vermögenssteuren; Viehsteuren; Charitativen; Schockē und Schossen belästiget und angegriffen worden; Königl. Majest. bey so vielen mächtigen, zum Besten und Vermehrung dero Lande, gereichenden ausserordentlichen Ausgaben,

gaben, auch darzu nach göttlichen und weltlichen Rechten befuget gewesen: dannoch, seit wehrender Ihrer glorwürdigsten und gesegneter Regierung niemand in Dero Reiche, Provintzien und Landen nur einen Nahmen von extraordinariis nennen hören, Indem Königl. Majest. Ihre, in so viele Millionen ansteigende, Ausgaben auch bey denen mächtigen Armeen, darnach so wohl und weislich eingerichtet: daß kein Unterthan von sich rühmen kan, in die Königl. oder Landschafftliche Cassen, eines Hellers wehrt, an ausserordentlichen Abgaben und Anlagen bezahlet zu haben.

§. 37. Und gleichwie in Policeysachen auch insonderheit die billige Einrichtung des Müntzwesens ein nicht geringes Stücke zu seyn pfleget; so gar, daß es zum allgemeinen Sprichwort gediehen: daß eine löbliche und weise Regierung, aus gutem Geld im Lande, vornehmlich zu erkennen: also machet sich gleichwohl kein Fürst oder König in der Welt den geringsten Anstoß, von geringerem Schroth und Korn, Landmüntzen zu schlagen und damit sich einen Vortheil zu schaffen, mithin seine Einkünffte dardurch zu vermehren. Wie dann Holland, Franckreich und Engelland, in vorigen und unsern Zeiten, zu dergleichen Scheidemüntzen sich so gar des schlechten Kupfers zu bedienen

Unterlassung der Land- u. Scheidemüntzen.

dienen pflegen. Unter dem Vorwand; daß das kleine Geld, welches doch niemand im Schatz ruhen lässet, wegen des beständigern Gebrauches, sich abnütze, mithin man deßwegen hierunter des Silbers zu schonen. Andere Fürsten in Teutschland halten auch dafür; daß der Gewinn aus schlechter Scheidemüntz vor eine Zubuß der Müntzkosten deßwegen zu achten: weil das Schlagen des schwehren Geldes, nach Reichs Schroth und Korn, mehr Unkosten erfordere, als der geringe Schläge-Schatz, der hierzu eingerechnet, zu Erhaltung einer Müntze, nicht anreiche. Gleichwohl die Nothwendigkeit, in Handel und Wandel, dieselbe unumgänglich erfordere. Dahero auch in manchen Königreichen grossen Kauffleuten freygelassen werde, dergleichen zu dem Ende auszumüntzen, um bey groben Müntzsorten, ein Zeichen zu haben, bey kleinen Ausgaben, solche zu verwechslen und in Scheidemüntz umzusetzen. In der That endlich sich dieses finde; wann keine eigene Scheidemüntz in dem Lande, die benachbarten Müntzstädte Gelegenheit hätten, ihre geringe Landmüntzen in anderer Herren Ihre Lande zu bringen und solches damit anzufüllen. Solchergestalt dann der Profit, aus schlechtem kleinem Geld, fremden zu theil würde. Indem die Rechnung leichtlich zu machen: daß

wann

wann ein fremder Fürst in des andern seinem Lande $\frac{60}{m}$ Rthlr. lauffen hätte, die, dem inwendigen Wehrt nach, nur $\frac{10}{m}$ Rthlr. ausmachten: er nothwendig des Jahrs, nur 5 vom Hundert gerechnet, 2500 Rthlr. Gewinn u. Profit hätte. Welches dann in vielen Jahren eine grosse Summe ausmachen müßte. Nur Königl. Majest. wollen auch damit Ihre Unterthanen nicht beschwehren, noch denselben auftringen; daß Sie, für $\frac{10}{m}$ Rthlr, dem Stempel, Bild und Uberschrifft zu gefallen, glauben solten: es hätten dieselbe $\frac{60}{m}$ Rthlr. in der Casse. Weil ja die Zeiten und Läufften so seltsam kommen möchten: da ein anderer kein weiteres Absehen, als auf den innerlichen Wehrt und Feine an Schroth und Korn machte, mithin die Unterthanen in einen fünfachen Verlust so dann gesetzet werden müßten. Worzu noch käme; daß Landmüntzen und leichtes Scheidegeld, von den vorigen Regierungen, annoch hinlänglich herumgiengen. Und hinderte dagegen nichtes; daß eine zeitlang von fremden Orten leichtes Geld sich im Lande sehen liesse. Weil ja ein eintziges edict und Verboth desselben hinreichend wäre: daß, was solches fremde Land, an dergleichen Unrath, ausgegeben, solches wieder zu sich nehmen und bey sich behalten

müste. Zum mercklichen Ruin der eigenen Unterthanen; weil dergleichen falsche Waare sodann keinen weitern Abnehmer finden würde. Solchemnach darf sich niemand wundern: Warum Königl. Majest. nicht zu bewegen, aus dem schlechten Geldschlagen sich einen Vortheil zu machen und dardurch Ihre Unterthanen in einen Verlust zu setzen. Sie halten es weit besser zu seyn; viele Müntzstädte stehen zu lassen, als selbige, durch leichtes schlechtes Geld, im Gang zu erhalten oder auch, Bild und Uberschrifft zu blosem Gefallen, viele Kosten auf die Müntzstädte zu verwenden. Wie es dann die Rechnung leicht giebet; daß, wer das rohe Sielber und Gold denen Holländern oder Spaniern abkauffen und solches, nach Reichs Schroth und Korn, wieder vermüntzen solle, an statt eines Gewinstes, empfindlichen Schaden habe. Welchen gleichwohl diejenige Herren nicht einsehen, welche die Müntzbedienten kostbahr besolden und zu frieden seyn, wann Ihnen scheinbahre Medallien, als ein fälschlich angegebener Gewinn des Schlägeschatzes, vorgeleget und ihre Augen damit geblendet worden.

Anlegung eigener Rechencammern.

§. 38. Wie dann eben deßwegen einem grossen Herrn das Nachrechnen, in Erwegung dessen, was Profit oder Schaden, vornehmlich zu stattenkommet. Und besinne

ich

ich mich in eines grossen Königes seinem Leben gelesen zu haben; daß er öffters wiederhohlet, seine Rechenkunst halte er höher, als alle seine Räthe. Weil er deren nicht nöthig, wo ihme seine eigene Schreibtafeln und Zieffern das facit in die Hände geben. Und unter menschlichen Handlungen sey dieses die einige, die nicht betrüge, noch sich betrügen lasse. Ein accurater Rechenmeister thäte ihme viel sicherere Dienste; als alle Schreibmeister. Wie er dann auch eher den letztern, als den erstern missen wolte. Und Königl. Majest. haben auch, aus gleicher Bewegnüß, eine eigene Generalrechen-Cammer angeleget; für welcher alle ihre Pächter, Amt-Leute, Empfänger, Einnehmer und Ausgeber, ihre Einnahme und Ausgabe, nach der vorgeschriebenen Weise, rechtfertigen und, so zu reden, durchs Feuer gehen müssen, um dardurch, gleich dem feinen Metall, geläutert und also gereiniget zu werden; daß auch der geringste Irrthum und wann Sie sich auch selbsten Unrecht gethan, ihnen als eine Unrichtigkeit verwiesen und aufgegeben wird, in allem rein zu seyn und aller Unordnung und Unrichtigkeit abzuhelffen, Wordurch dann alle dafür stehende Bediente endlich eine solche Behutsamkeit und Fähigkeit erlangen, daß sie des Sprichwortes: irren sey menschlich, vor diesem Gerichte, vergessen müssen.

Und ich besinne mich hiebey der Rede und des Ausspruches eines weitsehenden Fürstens und grossen Heldens; der das Rechnen vor eine Machtkunst ausgegeben; deren, in diesen Jahren, gantz Europa den Frieden zu dancken. Dann da in den vorigen Zeiten grosse Herren, wann Sie Krieg anfangen wollen, es ins Gelach hinein gewaget und, auf Gewinn und Verlust, eingegangen wären, dahero sie öffters so leicht zum Krieg sich entschlossen, als einer dem andern, wie Tacitus von den Teutschen redet, eine Mahlzeit gegeben: so liessen, im Gegentheil Selbige jetzo alles vorhero, in Ihren Rechencammern, ausrechnen und überlegen, wie viel die Trouppen zu unterhalten; ins Feld zu stellen; zu recrutiren; mit Feldgeräthe; Magazinen; amunition, Rüstung und anderem Vorrath an Geld kosten möchten? Bey welchem calculiren, so überschwengliche Summen herauskämen; daß es so dann hiesse; pacem te poscimus omnes; mithin alles mit der Feder ausgemachet oder sonsten verdauet und verglichen würde.

Sorgfältige Unterschrift Königl. Befehle.

§. 39. In des grossen HENRICI IV. seinen Policeysachen kommet auch dieses vor, daß er keinem Minister allein alles anvertrauen, mithin, wie jener redet, keinen Universalisten, neben sich, haben wollen. Dahero der König zwar, in allen Sachen, seine Bedienten, jedoch

jedoch also gebrauchet; daß ein jeder in seinem departement zu rathe gezogen worden und ausser demselben keinen Vorwitz in andern Dingen bezeugen dürfen. Es sey dardurch geschehen, was der Papst zur Ursache, warum er, in seiner Cantzeley, nur einen Vicecantzler hätte, anführete: weil er nehmlich selbsten Cantzler seyn und bleiben wolte. Dann die Bediente des Königes hätten alles nur Stückweiß gewußt; der gantze Zusammenhang aber von innen und aussen, in Staats, Kriegs, Rechts, Policey und Haußwirthschafft-Sachen, sey allein bey dem König, als alle Ströhme in dem grossen Weltmeer, zusammen gesloſſen; dardurch Er dann alle seine Bediente übersehen auch nicht leichtlich ein Unterschleiff geschehen mögen. Weil eine Sache meistens, durch verschiedene Hände, gegangen. Es sey zwar dieses für den Grossen Monarchen eine nicht geringe Mühe gewesen; davon er aber, als das Werck einmahl in den rechten Gang kommen, auch den Ruhm in seinem Lande und bey den Nachkommen gehabt: daß er selbst regieret habe. Wie Er dann auch alle schrifftliche Ausfertigungen eigenhändig und, was wichtige Sachen gewesen, gedoppelt in dem Aufsatz und der Ausfertigung unterschrieben, auch allezeit die Gegenzeichnung von demjenigen Bedienten

dienten mit erfordert; der den Antrag oder die Anfrage davon gehabt habe. Ob wir nun wohl, von dem Unterschreiben grosser Herren, eigene Bücher (*) in dem Druck liegen haben: so können wir doch auch nur in den Provintzien und, so zu schreiben, von ferne gewahr werden, daß die Königliche Vorsichtigkeit in der Nachfolge bewehrter, als wider hundert Regeln in Policey-Büchern seyn könne. Wir werden es in den Provintzien durch die Königl. rescripta innen; daß Königl. Majest. Ihren Nahmen täglich viele hundert mahle schreiben müssen. Weil Sie nehmlich viele Justitz- und andere Sachen, die sonsten grosse Herren, die sich gemächlich halten, durch der MINISTRES ihre Hände und Unterschrifften gehen lassen, selbsten ansehen und unterzeichnen. Ja es wird auch dieses bey der Nachwelt kaum glauben, aber dannoch in den Königl. *archiuen* augenscheinlichen Beweiß finden: daß Königl. Majest. den Entschluß der Sachen sich nicht von Ihren Ministren vorlegen lassen; sondern gemeiniglich nicht allein, auf überschickten schrifftlichen Vortrag, selbsten den Abschluß so wohl ma-

(*) Volrath FÜRSTENHOLD vom eigenhändigem Unterschreiben grosser Herren/ wovon wir auch in dem Werckgen de nexu subscriptoris cap. IV. 78. weitläufftig gehandelt.

chen;

chen; als auch selbigen denen memorialien eigenhändig beyschreiben. Uber welche Arbeit von so unzehlichen und unterschiedlichen Dingen ihre Bediente, und Unterthanen nicht allein erstaunen; sondern auch die Güte GOttes hierunter preisen, der das weise Hertz seines Gesalbten öffters einen guten Weg geführet, auf welchen die Bedienten und collegia selbsten, mit aller Ihrer Vernunfft, nicht kommen mögen. Woraus dann die göttliche Wahrheit erscheinet: daß der Allerhöchste der Könige Hertzen regiere; Ihnen Weisheit und Verstand gäbe; auch dieselbe, wie die Schrifft redet, in allen Sachen gewiß mache.

§. 40. Bey dieser Sorgfalt, unermüdeten Arbeit und göttlichem Beystand, mag nun wohl ein jeder Unterthan hierunter sicher und gewiß seyn: daß jedem gleich und recht, des Königes Wunsch nach, widerfahren solle. Wie aber grossen Herrn GOtt der Allerhöchste mehr Macht; als Allwissenheit verliehen: so ist es schlechterdinges ohnmöglich und dem Richter über Tode und Lebendige allein vorbehalten, alles selbsten einzusehen und alle Urtheile und Abschiede mit eigenem Gesichte zu beleuchten. Weil nun Königl. Majest. hierunter andern Menschen und ihren Bedienten trauen müssen: So haben Sie, dieselbe in

Handhabung der Gerechtigkeit u. Kürtzung der Processe.

Furcht

Furcht und Redlichkeit zu halten, das Mittel ergreiffen, solche alle Jahr zur Rechenschafft von Ihrem Haushalten zu fordern. Es geschiehet solches dardurch; weil alle Justizcollegien und Bediente beordert und befehliget seyn: gleich, nach iedem neuem Jahr, die Anzahl der richterlichen Processe in dem vorigen, benebenst einem Verzeichnüß derienigen einzuschicken, welche und wie viele, das vorige Jahre, ausgemachet worden oder unausgemachet hangend blieben. Und wie kaum ein schädlicheres und landverderblicheres Ubel; als dieses seyn kan, wann sich Familien und Unterthanen, durch unsterbliche Processe aufreiben oder arm machen, mithin Zeit, Geld, Gemüthsruh und Gesundheit dabey zusetzen: so werfen Königl. Majest. auf diejenige Richter und *collegia* ein gnädiges Auge, welche Ihren Fleiß und Treue das vorige Jahre dahin bewiesen; daß Sie viele Processe ausgemachet und zu Ende gebracht, mithin die Anzahl derselben in dem vorigen Jahre merklich verringert haben. Wie dann Königl. Majest. eben zu dem Ende so viele Sachen, absonderlich wann selbige einen Augenschein oder eine besondere weitläufftige Nachricht erfordern, zu *Commissionen* verweisen; da Sie diejenige COMMISSARIEN nicht minder wohl ansehen, die das Glück und Geschicke

haben,

haben, verwirrte Sachen aus einander zu setzen oder solche, entweder in Güte, oder nach dem Recht, beyzulegen. Was noch mehr ist, Königl. Majest. haben in Ihren eigenen Angelegenheiten, gegen Ihre Unterthanen und Vasallen, bewiesen: daß Sie derselben, in dieser Kranckheit, schonen wollen. Davon die Würckung damit an dem Tage lieget: daß Sie Ihren Bedienten, alles Ernstes, aufgegeben, dahin Sorge zu tragen; daß alle fiscalische und herrschafftliche Strittigkeiten, an Lehen und Erbe, mit Ihren Unterthanen, durch billige und leidliche Vergleiche gehoben und abgethan werden mögten. Wie dann auch die fast unzählige Domain- und Tafelgüther Processe dardurch bereits ein Ende gewonnen hätten: wann die seltsame Lehren der Rechtsgelehrten, über der Beständigkeit solcher Vergleiche, nicht Zweiffelsknothen wickelten und damit redliche Leute, wider ihren Willen, in Verwirrung hielten. Da auch in vorigen Zeiten jeder Sachwalter seine unbeschnittene Feder und ungewaschene Lippen, des Eigennutzes und Genusses halben, ohne Scheu gebrauchet, um bey den Partheyen, gleich einem langsäugenden Kalbe, Nahrung zu finden: so haben Königl. Majest. nicht allein die Anzahl derselben eingeschrencket; sondern auch solchen einen sehr schwehren Eyd vorgeleget,

solchen

solchen, zu Ende abgelegen, damit sie auf nichtes anders, als die Billigkeit der Sache ihr Absehen richten möchten. Und damit ja von diesen Leuten alle Eitelkeit entfernet wäre; haben Königl. Majest. denselben die Mäntel auch vornehmlich zu dem Ende anbefohlen; damit andere, von Ubermuth angefüllete Menschen, sich des Zungendreschens enthalten und dergleichen dem Lande und Unterthanen, nach Beschaffenheit der Personen, schädliche und nützliche Verrichtung, überlassen möchten. Dann derjenige, so auf die Würdigkeit und Wichtigkeit des Amtes, dem Neben-Menschen, in seiner Bedrängnüß beyräthig zu seyn, siehet, sich keine, demselben gewidmete Tracht, eiteler Einbildung halben, entgegen seyn lassen wird. Dahingegen derjenige, welcher sich derselben scheuet, eben dardurch so viel verräth; daß er ein gewinnsichtiges, eigennütziges, eiteles Absehen, mithin keinen redlichen Endzweck habe, Recht und Gerechtigkeit zu befördern.

Seegen der Kön. Schatz-Kammer.

§. 41. Alle diese, GOtt und Menschen gefällige, Einrichtungen nun haben Königl. Majest. auch den Seegen gebracht: daß Selbige, aller grossen und mächtigen Ausgaben auch Erkauffung neuer Provintzien und Länder ungehindert, in einem Vorrath stehen, welcher, als ganz Europa dafür hält,

hält, sich kaum in einem anderem Königreich, so groß und mächtig auch daselbige, finden solle. Die Weisheit ist insgemein auch eine Zeugemutter von zeitlichen Güthern. Dahero göttliche Majestät auch, bey gebethener Weisheit, seinem Knecht SALOMONI das letztere ungebethen mit gewähret hat. Und obgleich von diesem Israelitischem Könige die Urtheile der Gelehrten unterschiedlich: so muß doch jedem Unterthanen, bey unseren Zeiten, dieses bekannt seyn, daß, da wir von keinen ausserordentlichen Gaben und Anlagen, zeit währender Gottgefälligen Regierung, wissen, wir um so viel sicherer glaubē mögen; daß die Hand des HErren unserm SALOMO diesen Seegen zugewendet habe. Wie auch grosser Herren ihre Thaten u. Tugenden in Policeysachen mehr, als alle Regelen, bauen; absonderlich bey Ihres gleichen, da es gar schwehr ist, mit Geboth und Verboth, durch die blose Richtschnur der Vernunfft, etwas auszurichten; so ist, bey Freunden und Feinden die Erkäntnüß dieser, daß die Preußische Policeyweise von gar vielen Europäischen Höfen nachgemachet und davon viele Fürsten ein Exempel genommen; auch Ihre Rathscammern darnach eingerichtet haben.

§. 42. Nur eine Probe davon mit wenigem zu machen; so ist ja aus denen heutigen und Des verdrießlichen CEREMONIELS.

und ehemahligen Hof- Kriegs- und Friedensgeschichten bekannt: was das leidige Ceremoniel öffters vor Zwietracht und Uneinigkeit angerichtet habe. Indem die Ceremonienmeister sich die Köpfe darüber zerstossen: was einem AGENTEN, RESIDENTEN, PLENIPOTENTIAIRE, ENVOYE und AMBASSADEVR vor besondere und gemessene Ehrenbezeugungen zu kommen? der geringste Pas, der zu viel oder zu wenig gefordert oder gegeben wurde, that offt eine so schädliche Würckung; das Land und Leute darunter leiden mußten. Man erdachte zu dem Ende den Nahmen eines Völckerrechtes, welches, durch einen Schritt oder leeren Nahmen, absonderlich bey Gesandschafften, beleidiget und dardurch dem Gegentheil Feuer und Schwerdt angekündet werden kunte. Welche Gefahr um so viel gröſſer; weil jeder König, Staat, Fürst und Herr dieses sein Tractament und Ceremoniel aufs höchste zu treiben suchte. Nachdem aber dieser eitle Tand sich aus Italien und dem Päpstlichem Hofe herschreibet, als welcher nöthig hatte, sein Recht der Erhebung über die weltliche Häupter der Welt, auf solches Schattenwerck zu gründen und aus der Gutherzigkeit, Aberglauben und Einfalt, welche die Römische Käyser und Könige gegen diesem H. Vater oder Papst

darin

darin erwiesen gehabt, eine Schuldigkeit, weltliche Unterthänigkeit und Unterwerfung zu machen; auch zu dem Ende solche Ehrenbezeugungen so fort aufzeichnen; besondere Ceremonielbücher daraus verfertigen (*†) und besondere Ceremonien-

(*†) Der Päpstliche Ceremonienmeister und Ertzbischoff zu Corcira *Christoph.* MARCELLVS hat das so genannte CEREMONIALE ROMANVM, mit Genehmhaltng des Pabsts Leonis X. dem er solches/ durch eine Zuschrifft/ gewidmet/ unter dieser Uberschrifft abdrucken lassen: sacrarum CEREMONIARVM siue rituum ecclesiasticorum sanctae ROMANAE ECCLESIAE libri tres, edit. ROMAE 1560. *fol.* typis *Valerii* DORICI, cum priuilegio. Weil in solchem Buch enthalten: wie der Papst den Käyser; alle Könige; Königinnen; Churfürsten und gemeine Fürsten/ wann selbige nach Rom kämen/ zu empfangen und zu bewirthen pflegte; so habe solches/ weil es umsonst durch gantz Teutschland und Italien viele Jahre aufsuchen lassen/ aus des Stephani BALVZII bibliothec erstanden/ als ich/ für jeden Bogen/ einen Rthlr. biethen lassen. Hier sind nun alle Tritt und Schritt abgemessen/ in was vor einer Stellung zu Rom jeder Ankömmling sein Ceremoniel zu erwarten. Und weil der Papst sich darinnen gar hoch gesetzet und sich gegen gekrönete Gäste gar unhöflich erwiesen; so hat solches Buch die schlimme Würckung gehabt/ daß/ auf dieses geringe Tractament/ kein Käyser oder König mehr/ zum Besuch des Papstes/ nach der Zeit nach Rom kommen wollen. Wie mir dann ein Dänischer Bedienter gesaget/ der mit dem Könige vor einigen Jahren in Italien gewesen; daß Königl. Majest als man schon alle Anstalten gemachet/ Rom zu sehen/ eben aus dieser Ursache weggeblieben seyn. Und weil dieses die Päpste nunmehro gewahr werden; so kan man Ihnen nicht verdencken; daß sie alle Exemplarien von die-

meister darauf besolden liessen: gleichwohl die Völcker und Staaten der Welt lange zuvor, auch ohne diesen Unrath, Gevollmächtigte einander zugesendet und alles, was jetzo geschiehet oder geschehen kan, durch selbige vollzogen; öffters auch einer dem andern mit Ehrerbiethigkeit zuvorkommen, woraus aber der andere deßwegen keine Schuldigkeit machen und solches dem dritten, als ein Maaß, vorschreiben dürfen: so haben viele gleichgesinnete Fürsten und Herren manchsmahl, diesen Ehrenstreit bedauret; daß man sich, bey solchem Scheinwesen des Ceremoniels, aufhalten und öffters eine gute Sache verweilen oder verderben solle; in mehrern Erwegung, daß

---

sem Buch verbothen / verbrannt und verbannet auch benebenst vorgegeben haben/ dieser Ceremonienmeister habe dergleichen / ohne Ordre/ geschrieben. Dahero man sich daran nicht zu kehren. Fast zu gleicher Zeit hat der Ceremonienmeister und Ertzbischoff zu Pesaro, *Paris de* CRASSIS ein CEREMONIALE CARDINALIVM geschrieben / welches der Papst Pius IV. zu Rom 1546. in 4t. drucken lassen. So aber meistens nur von den geistlichen Handlungen der Cardinäle handelt. Von welchem Absehen/ in Ansehung der Ertz- und Bischöffe/ das CEREMONIALE EPISCOPORVM Papst Clemens VIII. im Jubel-Jahr 1600 zu Rom in f. mit vielen Kupfern in Druck gegeben/ von andern PONTIFICALIBVS; RITVALIBVS; MISSALIBVS; PROCESSIONALIBVS, die alle besondere Bücher ausmachen und den übrigen Römischen Ceremonienwercken weiter nichts zu gedencken.

Doch

doch insgemein auch im Religionswesen, wo viele Sinnlichkeit und Ceremonien, sich viele falsche Waare befindet. Königl. Majest. haben also, so viel es sich nur immer thun lassen, hierunter in dergleichen Staats-Geschäfften, alles wiederum auf die vorige Lauterkeit, mit Beysetzung verstellter Ceremonien, zurücke geführet und hierunter an keine Zwangstellung oder abgewogene Worte sich binden lassen. Sie haben dieserwegen nicht nöthig gefunden, unter Ihren Hofbedienungen, weiter einem Ceremonienmeister etwas zu thun zu geben, mithin solche chargen vor überflüßig ansehen müssen. Grosse Herren und MINISTER, die auf Würcklichkeit halten, haben auch diese gute Weise, ohne alle Zwangstellung, mit einander umzugehen und, in den Handlungen, allein auf die Sache selbsten zu sehen, leichtlich begriffen und sich selbige nicht minder gefallen lassen. So daß derjenigen Policeyweise der Ruhm, bey aller Welt verbleibet, in welcher man nicht nöthig, ferner das Joch Ceremonialischer Satzung sich aufbürden zu lassen oder selbiges ferner an dem Halse zu tragen und sich und seinem Herren damit viel zu thun zu machen. Wie dann dieses ein unglücklicher Bottschaffter, der von dem Ceremoniel und, wie prächtig er empfangen worden, viel Wesens machet;

wann, in der Sache selbsten, darauf ein hinckender Bothe nachfolget, daß in derselben sehr wenig, oder wohl gar nichtes, ausgerichter worden. Die Evangelische Religion hat die Erkänntnüß: daß der Christliche Glaube in keinem Levitischen und sinnlichem Schattenwerck bestehe; sondern Lauterkeit und Wahrheit zum einigen Grund des Heyls habe. Und die Menschen thun gemeiniglich auch in ihren Handlungen unter sich am besten; wann sie dieser Richtschnur folgen und alles verstellte Wesen bey Seite setzen. Was BVCERVS (*); Petr. MARTYR (**) und andere Evangelische theologi von denen Krönungs-Ceremonien Christlicher Könige vor ein Urtheil gefället; solches lässet sich in derselben ihren Büchern nachlesen. Und ich erinnere mich, von dem Niederländischen theologo, SPANHEMIO im Jahr 1697. in dem Haag ein Bedencken gelesen zu haben: in welchem er dergleichen dem damahligen Großbritannischen Könige offenhertzig u. aus dem Grund wiederrathen, weil die Christen in dem neuen Bund keine Verheissungen von eiteln Ceremonien hätten, vielmehr Einfallt, Lauterkeit und Wahr-

(*) Davon in MISCELLIS tom I, opusc. 1. c. 4. §. 4. sqq. gehandelt.

(**) In cap. 39. lib. III. Reg. p. 501. Non satis mirari possum, qui *unctionis* ceremonia ad REGES Christianorum traducta. Idque in nouo fœdere?

heit

heit allen Ständen anbefohlen. Welches alles wir doch an seinen Ort gestellet seyn lassen und hieselbst davon keine weitere Rede machen.

§. 43. Noch wird endlich, in Policeysachen, dieses, als ein kurtzer Begriff weitläufftiger Lande und Provintzien einem grossen Herren angerathen: daß er dieselbige in besondere *Special*-Charten und Abrisse bringen lasse, um solche in seinem Cabinet vor Augen zu haben und darinnen, so offt es nöthig, sich umzusehen. Dann auf solche Weise meinet man; daß ein Fürst und König nicht eben nöthig habe, alle Oerter selbsten zu bereisen und in würcklichen Augenschein zu nehmen; oder, wann er auch dieses letztere bewerckstelliae, derselbe hieran ein lebendiges Merckmahl und Hülfe wider die Vergessenheit haben möge. Die Holländer beweisen hierunter einen gantz besondern Fleiß. Daß es ist in der That in den gantzen Niederlanden nicht wohl ein adeliches Landguth oder Mayerhof anzutreffen, von welchem sie nicht besondere Land-Charten und zwar so eigen und groß machen; daß kaum darinnen ein eintziger Baum, Weg oder Steg vergessen. Dergleichen *Special*-Charten, ihrer Kosten wegen, nicht viel aus dem Lande kommen; wovon ich aber, in der Zeit meines fast jährigen Affenthalts daselbsten, im Jahr

Von *Special*-Land-Charten.

1697. mir eine ziemliche Anzahl zusammen gesammlet, und selbige mit in Teutschland gebracht habe. Dieser Weise haben einige kleine Reichsstände von Graffen und Herren in Francken und Schwaben gefolget, die Ihre kleine Herrlichkeiten ausmessen und in Kupffer stechen lassen. Weil der bekannte und fleißige Chartenmacher, HOMANN, sonderlich sich bemühet, seinen Atlantem mit vielen *Special*-Charten in Teutschland zu vermehren. Dahingegen andere Fürsten und Stände hiebey deßwegen schichtern worden; weil sie besorgen, daß, bey feindlichen Einfällen und Durchzügen, der Feind so dann ein gewonnenes Spiel habe, durch Hülfe dergleichen Charten, Weg und Stege zu kennen und gegen das Land selbsten zu nützen. Wobey sie eine Historie von des DANKWERTHS Holsteinischen Special-Charten erzehlen, die denen Schweden, bey dem Einfall, im vorigen seculo, gar sehr zu passe kommen seyn solle. Obgleich andere darüber deßwegen lachen; weil es demjenigen, der die Gewalt im Lande bekommet, gar leicht zu seyn pfleget, lebendige Führer und Zeugen zu bekommen, ohne der toden Risse viel nöthig zu haben. Königl. Majest. haben es auch in diesem Policeystücke in ihrem Reich, Provintzien und Landen auf das höchste bringen lassen. Es sind nicht allein

alle

alle Ihre Hertzogthümer; Fürstenthümer; Grafschafften und Herrschafften darinnen in besondere Risse von ingenieurs und Feldmessern gebracht und von jedem eine besondere Special-Charten, darinnen alle Wege und Stege angemercket, gefertiget; sondern, noch über deme sind alle Aecker, Wiesen, Ströhme, Wälder und Felder, mit allen Gebäuden und Gehöfren, Gräntz und Wegemarcken, nach der Ruthenzahl, ausgemessen und in gantz eigentliche Charten zu dem Ende gebracht: daß jetzo ein Cammerbedienter und Richter kaum mehr nöthig, bey vorfallenden Feld- und Landstreitigkeiten, etwas in Augenschein zu nehmen; indem er zwischen seinen vier Wänden in allem eben so wohl bedeutet werden mag. Wiewohl Königl. Majest. selbsten sich die sonderbahre Mühe gegeben, ihre Reich, Provintzien und Lande so vielfältig durchzureisen und in Augenschein zu nehmen; welches Sie noch auch jetzo mit der Gelegenheit insgemein wiederholen; als Sie bey allen Ihren Regimentern gewohnet; solche fast jährlich in Augenschein zu nehmen und die reuue passiren zu lassen. So daß sich kaum ein König über so weitläufftige und auseinander zerstreuete Lande finden solle; der selbige, durch so offtmahliges besehen, sich besser und

eigentlicher bekannt gemachet hätte. Und es ist bey denen *Special*-Charten noch auch dieses zu befinden; daß jedem Besitzer von jedem Acker und Wiesen besondere Farben zugeeignet und dabey ein Schlüssel geschrieben, nach welchem jedes sein Nahme und ob es auch zu einem Amt oder Unterthanen gehörig, sich angemercket befindet.

Aufgehobene Frohndienste.

§. 44. Und noch ist bey dem reisen Königl. Majest. auch dieses, als ein zur Policey gehöriges Stücke, anzumercken; daß Sie selbsten ihr Fuhrwerck und Vorspann bezahlen und Ihre Unterthanen deßwegen mit keinen Frohnen und Diensten belästigen lassen. Bey andern Potentaten auch Rechtsgelehrten will diese Königliche Hulde kaum Glauben finden. Dann es bringen dieses alle gemeine Rechte mit sich; daß die an den Strassen gelegene Dörfer deßhalben Kutschendörfer heissen; weil solche schuldig so offt vorzuspannen, als es die Nothdurfft erfordert und jemand einen Vorspañpaß vorzuweisen. Insgemein aber wann der Landesherr es zu seinem Dienst erfordert, ihme Pferde und Fuhren bereit stehen müssen. Dahero es nichtes ohngewöhnliches, daß in dem letzteren Falle manchesmahl viele hundert Pferde mit eins fertig seyn und den Herren mit seinem Hofgesinde fortbringen müssen. Welches dann in manchen

chen Landen, bey den armen Bauren, eine solche Beschwehrung verursachet, daß sie diese Zufälle, absonderlich wann sie zur Unzeit kommen, da der Landmann bestellen oder ärnden solle, in die Litaney, unter die Landplagen, mit einrücken möchten. Worzu dann noch meistens der Ubermuth der Fürstlichen Bedienten kommet; daß sie Menschen und Vieh dabey übertreiben und zu schanden richten. Königl. Majest. haben also auch diesem Unrath in dero Landen, denen armen Unterthanen zum besten, abgeholfen. Dann damit aller Unterschleiff zum Vorspann aufgehoben würde, dessen sich ehe dem der geringste Kornschreiber auf dem Amte, wann ihn mit Weib und Kindern eine Lust ankommen, bedienet: so unterschreiben Sie die Vorspannpässe, in unumgänglichen Angelegenheiten, selbsten. Und diese Unterschrifft jaget so dann jedem vernünfftigem Bedienten einen heiligen Schauer ein, daß Ihme der Ubermuth vergehet, sich solchen Nahmens, der ihme vor Augen lieget, zu mißbrauchen. Wann aber Königl. Majest. Selbsten ihre Lande beziehen; so geschiehet es mit wenigen Gefährden, weil Sie doch allenthalben die Liebe Ihrer Unterthanen, in ihren Landen, finden. Ja, welches noch mehr ist, Königl. Majest. lassen ihren Vorspann sogleich mit bahrem

Gelde

Gelde den Bauren bezahlen. Welche an solchem ein Exempel haben; daß sich die Bediente bey ihnen nicht umsonst melden dürfen. Und für alle andere Freyheit von Frohndiensten wird ein gar leidliches Dienstgeld entrichtet. Welches dem armen Landmann so wohl zu statten kommet; daß, da in vorigen dienstbahren Zeiten, mancher sechs Pferde halten müssen, er jetzo mit vieren deßwegen besser auskommet: weil er Staat machen kan, daß er seine Pferde zu Hause behält, mithin die Bestellung aller seiner Arbeit, des Jahres hindurch, ordentlich einrichtet.

Zusammenziehung des Kriegs- und Cammerwesens und Errichtung des GENERAL-FINANZ-DIRECTORII.

§. 45. So gut aber alle Anstalten in Policeysachen, so leichtlich gerathen selbige wieder in Unstand und Verwirrung; wann die collegia, so darüber gesetzet, nicht emsig darauf halten, auch nicht täglich bemühet seyn, selbige zu verbessern und zu vermehren. Man hat in vorigen Zeiten, der Teutschen Weise nach, nur durch zwey collegia das Land regieret. Nemlich durch einen Hofrath oder so genannte Landesregierung und durch eine Landescammer. Jene hat, neben den Rechtssachen, auch die zur fürstlichen Landeshoheit gehörige hohe regalien handhaben; diese aber die Einkünffte des Landesherren an Amtsgefällen und anderen Landesfürstlichen fiscalischen Einkünfften, so man die niedere *regalien* geheissen,

heissen, verwalten sollen. Worzu noch die Landräthe und Landtäge kommen, auf welche dasjenige gehöret, was eine sonderbahre Noth oder Aenderung in dem Lande gemachet. Nachdem es aber die Erfahrung gelehret: daß, von der Zeit an, als auch jeder Reichsfürst eine immerwährende angeworbene Mannschafft auf den Beinen gehalten, diese eine starcke Verpflegung und Einrichtung im Lande erfordert: so hat es sich gefunden, daß dieserwegen ein neues collegium nöthig seyn müssen, diese Kriegssachen zu besorgen. Es ist deshalben ein so genanntes Kriegs-*Commissariat* aufgekommen, welchem man dieses departement und Art von Geschäfften übergeben. Als nun solche Weise eine zeitlang gedauret; hat sich gefunden, daß, wie die so genannte Cammer eigentlich die Landesfürstliche Güther und Einkünfften oder reditus fiscalinos besorgen sollen: im Gegentheil aber das neuangerichtete Kriegs-*Commissariat* die Verpflegung der Armeen aus dem Lande und das, dahin einschlagende, aerarium zu bestreiten auf sich gehabt: beyde collegia öffters aneinander gerathen und dardurch Uneinigkeit im Lande angerichtet worden. Welche dann an andern Orten, wo der Herr mehr auf das erstere; als das letztere siehet, allerdings nöthig gewesen; daß jeder

Theil

Theil für seine Casse gestritten und gefochten, fast nicht anders, als wann zwey Herren im Lande wären, denen solche zugehöreten. Dahingegen diese Eyfersucht bey einer solchen Regierung nicht von nöthen, wo der Herr selbsten vor beydes die höchste Sorge beweiset und damit alles Cassengemenge fisci & aerarii zuverhüten pfleget. Solchemnach haben Königl. Majest. aus eigener höchsten Bewegnüß, den weisen Schluß gefasset, beyde collegia in ihrem Reich, Provintzien und Landen mit einander zu vereinigen und damit allem eyfersüchtigem Absehen ein Ende zu machen. Wie dann die Königliche Veranstaltung dahin erfolget; daß aus beyden collegiis eines worden. Welches, von Verpflegung des Landesschutzes und der Armeen, den Nahmen Kriegescammer und, von der Aufsicht auf die Königl. Aemter und andere Fürstliche Gefälle, die man Tisch- und Tafelgüther und, bey den Frantzosen, Domaingüther geheissen, die Benennung Domain-Cammer erhalten und dann beydes zusammen Kriegs- und Domain-Cammer, mithin die Räthe darinnen Kriegs- und Domain-Räthe geheissen und tituliret worden sind. Gleichwie auch alle Sachen, die viele Aufseher zugleich haben, sehr kalt tractiret zu werden, pflegen; also haben Königl. Majest.

noch

noch die besondere Verfügung gethan, daß jedem membro collegii entweder besondere Aemter oder besondere Sachen zu ihren Verrichtungen ausgesetzet worden. Da dann jedes seinen eigenen *Departements-Rath* hat, von welchem man vornehmlich die Nachricht und Verantwortung eines jeden Stückes fordern möge. Und wie alle Ströhme, in dem grossen Weltmeer, zusammen lauffen: so erfordert auch ein so weitläufftiger Staat, von so vielen und weit entlegenen Provintzien, daß sich ein General-Oberfinantz-*Directorium* finde, welches den gantzen Zusammenhang so vieler Provintzien und Länder überhaupt besorge und in welches alle Hauptsachen im Kriegs- und Cammerwesen zusammen lauffen und so dann dero Verordnungen und Befehle sich wiederum in die collegia aller Provintzien und Länder ergiessen. Und weil der mündliche Vortrag bey dem Herrn, absonderlich in Beyseyn anderer, vielen Undollkommenheiten unterworfen, in dem sich mancher, aus Furcht und Hoffen, von vielem Gutem öffters zurücke halten oder wohl gar in Abwege verleiten lässet: so haben Königl. Majest. dem hazard damit abgeholffen, daß fast alle Vorträge und Anfragen schrifftlich geschehen. Wobey dann noch auch dieser Vortheil geschaffet wird; daß die Schrifften

auf

auf dem Papier bleiben, mithin, über kurtz oder lang, nachgesehen werden mag, ob der referent in seiner Sache treu oder von passionen eingenommen gewesen. Wodurch dann viele Unrichtigkeit vermieden wird, die aus einem mündlichem Vortrag zu besorgen. Nur vor den Regenten ist dieses weit beschwehrlicher; in deme so dann, in dem letztern Falle, derselbe alles selbsten sehen, überlegen und einen Schluß fassen muß. Wie dann Königlr. Majest. Reich, Provintzien, Lande und Unterthanen sich nicht genug verwundern oder mit ihren Sinnen begreiffen können: wie Königl. Majest. zu so vielen tausend Sachen, die Ihnen fast täglich zugesendet werden, Zeit, Gedult und Kräfften haben mögen, solche zu lesen; zu erwegen und darüber einen schrifftlichen Schluß zu fassen? weil gleichwohl, daß alles dieses von Königlr. Majest. täglich geschehe; denen collegiis u. Unterthanen, durch tägliche Proben, bekannt wird. Was auch die gütige Natur an Königlr. Majest. gethan, so groß auch selbiges ist, so mag solches dannoch an dasjenige nicht anreichen, was wir täglich vor Augen zu sehen bekommen. Wir mögen also, mit aufgehabenē Händen, der Güte des Höchsten danck sagen: welcher das Hertz seines Gesalbten, auch in denen allerschwehresten Sachen, mit Weisheit und Verstand der-

gestalt

gestalt ausgerüstet; daß die Bediente, welche sich dißfals Raths erholen, einmüthiglich bekennen müssen, daß GOtt die Hertzen der Könige regiere und Sie mit Weisheit erfülle; daß Sie den Weg finden, den Sie gehen sollen. Und in der That ist es nichtes gemeiners; als daß die Bediente, wann die chatoullen von Potsdam wieder kommen, darinnen Bescheide und Verordnungen anreffen, auf welche sie nicht gedacht, selbige aber gleichwohl also beschaffen finden: daß menschlicher Verstand fast darüber irre wird, wie es nur immer möglich, ohne einen Rathgeber, als sich selbsten zu haben, zu dem Entschluß von so tausenderley Sachen, zu kommen und einen vernünfftigen Schlüssel dazu zu finden. Die falsche und abergläubische Menschen haben dißfals ORACVLA geglaubet oder besondere GENIOS für Ihre Könige erdichtet; die Ihnen dißfals zu Hülfe kämen. Deren Aberglaube aber uns dahin führet; daß wir die Hülffe und Beystand göttlicher Weisheit zu preisen, wovon wir eine tägliche Würckung, in Worten und Thaten, vor uns sehen. Und da Königl. Majest. über dem noch ihre Befehle höchstseigenhändig in wenigen, aber um so viel wichtigern Worten und Schreibarten abfassen; so wird auch die Nachwelt darüber Erstaunen und im Glauben fast irre werden; ob es irgend nur möglich

seyn können; von eines eintzigen Königes und Regenten seinen Händen so viele Proben von Arbeit und Verstand zu haben, als wohl sonsten in keinem anderen Reich und Zeiten in der Welt einmahl anzutreffen gewesen ist. Von dem Knecht GOttes, CYRO, haben wir die Erkänntniß nöthiger Armeen; Oeconomie und Policey eines Königes, der sein Reich, Provintzien und Lande in beständigem Seegen und Glückseeligkeit setzen will, aus dem XENOPHONTE erwiesen. Nur Königl. Majest. beweisen auch beydes durch mannichfaltige Thaten. Davon wir einige Stücke, zum Muster guter Oeconomie und Policey-Lehren, bißhero, zu Erweckung einer mehrern Begierde unseres Volckes, bey Bekanntmachung der neugestifften Oeconomie-Profession, angeführet haben.

Entschuldigung dieser weitläufftigen Vorschrifft.

§. 46. Aber es solle dieses auch genug von den Stücken guter Oeconomie und Policey seyn, die uns täglich, durch göttliche Gnade und Seegen in hießigen Landen vor Augen schweben. Und wie wir uns, über dieser Schrifft, die uns so leicht aus der Feder und gutem Hertzen, hingeflossen, allerhand verkehrte Urtheile besorgen: so wollen wir die Bewegungs-Ursachen davon, statt einer Entschuldigung, anzeugen. Dann nachdem Königl. Majest. unser allergnädigster

ster König und Herr, meines Wissens, der erste auf dem gelehrten Erdcreiß gewesen: der auf seiner Hällischen Universität, aus eigener höchsten Bewegnüß, eine neue PROFESSIONEM zur OECONOMIE, Policey und Cammersachen angeleget; auch das Absehen und den Nutzen davon öffentlich bekannt zu machen, allergnädigst anbefohlen: so habe ich geglaubet; daß weder der neue OECONOMIE-PROFESSOR einen grössern Trieb zu seiner Arbeit, noch auch die Studiosi und Lehrlinge einen schärferen Zug, sich in solchen *collegiis* einzufinden, als dardurch, bekommen könten, wann Sie ihre Gedancken, in sothanen Cameral, Policey und Oeconomie-Lehren, auf das Exempel des grossen und weisen Stifters in Dero Königreich, Provinzien und Landen vornehmlich wendeten und, was ich gesaget, erweiterten; was ich gefehlet, verbesserten; auch weil das meiste noch zurücke und hieselbst unberühret, mit einem reichen Zusatz, vermehreten. Nechst deme so habe die Gnade, mich auch dieses zu errinnern; daß, nebst meiner Universitäts-Bedienung und nunmehrigen andern Verrichtungen und Aemtern, der Stiffter hießiger Friederichs-Universität, mit der professione historiarum, mir den Beruff eines Königl. HISTORIOGRAPHI ertheilet, von

Weil die Königl. Exempel mehr / als alle Regeln lehren.

Solches das Werck eines historiographi,

welchem ich dann in dieser Schrifft, bey solcher Gelegenheit, einen heimlichen Zug und Trieb bey mir gefunden, zu einer Oeconomie- und Policey-Historie etwas beyzutragen. Und in der That möchte man grosse Herren hierunter nicht unbillig bedauren; daß Sie öffters Geld und Bestallung auf HISTORIOGRAPHOS verwenden; welche doch entweder ihre Besoldung zu Ihrer eigenen Gemüths-Belüstigung in dem gelehrten Müßiggang anwenden oder, wann Sie je etwas arbeiten, auf veraltete Zeiten fallen und, darüber Ihres Stiffters vergessen.

Deren Hindernüsse.

Nun ist zwar auch nicht allemahl die Gemächlichkeit dieser Leute daran schuld oder ihre Zaghafftigkeit; daß Sie es nicht wagen wollen, von neuen Sachen zu schreiben: sondern es fehlet ihnen öffters an Gelegenheit und Hülfe von Nachrichten. Die wenigste sitzen in solchen COLLEGIIS, wo dasjenige, was geschrieben werden solle, hineinlauffet; die ARCHIVA sind den meisten gleichfals verschlossen und Bediente, welche dergleichen Dinge unter Händen, nehmen sich nicht die Zeit, selbigen davon einen Unterricht zu geben. Hierzu kommet noch die üble Gewohnheit einiger Leute, daß, wann der Geschichtschreiber hier und da etwa, aus abgehender Nachricht, geirret oder unvollkommen, Sie sofort die Gelegenheit ergreif-

fen,

sen, über demselben zum Ritter zu werden und Ihn bey dem Herren zu verunglimpfen. Endlich wann auch etwas geschrieben wird, solches meistens auf Dinge, die von Krieg und Kriegsgeschrey handeln, gerichtet und an die Großthaten zu Hauß und im Lande fast niemand gedencket. Endlich tragen sich auch die Unverständige damit; daß es nicht nöthig, Sachen zu schreiben, die jedermann im Lande bekannt wären: die aber nicht erwegen, daß die folgende Zeiten die vergangene verzehren und auslöschen. Und was ietzo vor unsern Augen und in unsern Händen, über funfzig Jahre zum Geheimnüß werden und die Vergessenheit sehen müsse, wann solches in der Historie nicht angehefftet. Bey solcher Beschaffenheit sind in der That grosse Herren unglücklich, wann Sie in die Vergessenheit arbeiten und die löbliche, weise und unermüdete Fürsten, die Ihren Ländern und Leuten so viel gutes gethan und geschaffet, auch zur guten Nachfolge so viele Exempel hinterlassen, vor anderen nichtswürdigen Regenten, nichts zum Voraus haben sollen. Wie geschwinde lauffen doch die Regierungs-Jahre, wann Sie auch am längsten währen, ab und dahin. Und so dann tritt eine andere Person auf und der vorigen wird darüber vergessen. Es ist zwar alles eitel unter der Sonnen; doch wolte

Absonderlich in Policeysachen.

Unschuldige Begierde/ in Schrifften zu leben.

ich wohl glauben und behaupten; daß diejenige noch die unschuldigste von allen wäre; eine Begierde in sich zu haben: nach dem Tode in einem guten Andencken, bey den lebenden, so lang es seyn will, zu verbleiben. Weil gleichwohl GOtt selbsten uns, mit dem Gedächtnüß im Seegen nach dem Tode, zur Tugend zu locken pfleget. Auch, mit andern Heyden, TVLLIVS, die Begierde, nach dem Tode, im Andencken zu verbleiben, für ein Merckmahl oder Zunder zur Ewigkeit, ausgiebet, der dem verderbtem Menschen in dem Gewissen liegen geblieben und gelassen worden. Grosse und löbliche Fürsten haben zu diesem Ende auf allerhand Mittel gesonnen, sich bey der Nachwelt zu verewigen. Welche gleichwohl, in ihrer Wahl, bey gleichem Zweck, dannoch sehr ungleich gewesen seyn. Dann einige haben ihre Nahmen, zu dem Ende, in kostbahre Statüen; künstliche Gemählde; wohl ausgesonnene Müntzen; mächtige Gebäude; prächtige Spiele und Aufzüge; immerwährende Gesetze; beständige Stifftungen und andere langwierige Sachen gesetzet, damit derselbe mit solchen, auf ewige oder doch lange Zeiten, bestehen möchte. Und sagt sonderlich der Poet CORIPPVS (*) von unserm

Sind besser, als andere Mittel.

(*) de laudibus IVSTINIANI M. *lib. I. u.* 231. edit. Rittershusianae.

IVSTI-

IVSTINIANO M. daß Er sein **Gedächtnüß** bey der Nachkommenschafft zu erhalten, seinen **Nahmen** auf alle **Gemählde** und **Kunststücke** schreiben auch dieserwegen viele **Städte** umtauffen und Iustinianopolis oder Iustiniana prima, secunda u. s. w. nennen lassen. Wie er dann auch deßwegen die **Rechtslernende Studenten** IVSTINIANEOS nouos und seinen codicem Iustinianeum und das gantze **Gesetzbuch** corpus Iustinianeum zu benennen anbefohlen. Andere grosse Herren hingegen haben eines immerwährenden **Gedächtnüsses** halben, von Ihren **eigenen Thaten** besondere **Bücher** geschrieben. Wie solches, unter andern, I. CAESAR mit seinem Exempel beweiset. Wie aber zu dergleichen Arbeit ein regierender Fürst keine Zeit hat; auch insgemein dergleichen Vornehmen, bey der Nachwelt, den Argwohn von **Eigenliebe** und daß man mehr sich, als der Wahrheit, zu gefallen gewesen, erwecket: also wird wohl derjenige zu immerwährendem Gedächtnüß den besten und sichersten Grund legen, der sich der **geschickten Hand** eines HISTORIOGRAPHI bey zeiten bedienet. Wir setzen aber zu diesem Mittel nicht unbillig die **Geschicklichkeit** hinzu; weil demjenigen, der eine Sache nicht selbst verstehet, es auch unmöglich fället, solche füglich zu beschreiben, so lieset

Lebensbeschreibungen von sich selbsten.

man von dem Käyser Carolo IV. und V. daß beyde täglich, ehe Sie sich zur Ruhe begeben, ihre HISTORIOGRAPHOS, die Sie allezeit um sich gehabt, zu sich kommen lassen und ihnen anbefohlen, dasjenige des andern Tages aufzuzeichnen, was den vorhergehenden vorgegangen. Welche DIVRNI oder Tagebücher des Jahres so viele Sachen in sich gehabt, als man kaum, in zehen Jahren, deßwegen sonst vermuthen können, weil, bey abgelauffenen Jahren sich vieles vergiesset und zurücke bleibet, was, bey täglichem Aufschreiben, sich in frischem Andencken finden muß. Doch wem diese mühesame Weise allzu beschwehrlich scheinet; der halte dannoch seinen historiographum dabey an, daß er sich nicht nur um Dinge, die den Staat mit auswärtigen angehen, bekümmere und damit allein vergnüge; sondern auch bemühet sey, dasjenige aufzuzeichnen, was, in oeconomischen und Policeysachen, gutes im Lande gestifftet worden. Wie dann die res gestae Friderici Wilhelmi M, wie solche der Herr von Pufendorf beschrieben, ohngeachtet selbige so viele tausend Rthlr kosten, dannoch hieran einen solchen Mangel leiden; daß in dem gantzem und weitläufftigem Buch dißfals fast nicht eine Zeile zu finden, was zu Verbesserung der Landessachen, unter diesem grossen Fürsten gehöret. Und in der That

Policeygeschichte sind rar.

That hat uns eben auch dieses eine Beweg-Ursache seyn müssen: warum wir auf die Policey und Oeconomische Stücke und dero Anzeige um so viel begieriger kommen seyn: um diejenige, welchen etwa dergleichen Arbeit von unserm Souverain zu theil werden möchte, aufzumuntern und anzureitzen, diese Artickel in HISTORIA FRIDHELMINA nicht zu vergessen und die Nachkommenschafft um das Gedächtnüß und die viele schöne Exempel zur Nachfolge zu bringen. Und hat uns nicht hindern mögen; daß wir in vielen Stücken von andern, die selbige besorget, erst Nachricht einholen sollen. Dann ja niemand auf die Verwegenheit gerathen wird, diese wenige Blätter fur etwas höheres, als einen Fingerzeig für diejenige auszugeben, die künfftig einen eigenern Beruff und Zeit darzu haben werden; alle diese und noch Hundert andere Stücke, welche hieher gehören, der Würde nach, auszuführen. Leute, die beständig zu Hofe oder auch so gar das Glück und Gnade haben, um den Herrn selbsten zu seyn oder doch in dergleichen Verrichtungen gebrauchet zu werden, die müssen freylich alles weiter und tieffer einsehen; als andere, welche ihren Abriß nur von weitem durch ein Fernglaß machen. Wiewohl ich auch dieses glaube, daß, ob schon dem Herrn und Urheber alles insgesamt bekannt

seyn muß; gleichwohl, dieweilen jeder Bedienter sein besonderes *departement* und Beschaffenheit einer gewissen Verrichtung hat; auch deßwegen von einem Bedienten allein schlechterdinges nicht zu sagen, daß ihme alles was hierzu gehörig aus dem Grund bekannt sey. Und es werden auch die Fehler in diesen wenigen Blättern so dann wohl angewendet seyn; wann selbige andern, die genauere Wissenschafft davon haben, eine Ursache zur Verbesserung geben können.

Von der neuen PROFESSION in Oeconomie; Policey und Cammersachen von 24. Iulio 1727.

§. 47. Wie uns nun hoffentlich, gleich gesagter Ursachen halben, niemand übel deuten wird; daß wir, bey Bekanntmachung einer neuen OECONOMIE, Policey- und CAMERAL-PROFESSION, einige Stücke aus denen Königl. Preußischen Anstalten zum Muster aussetzen und derselben, bey dieser Gelegenheit, wiewohl in Unvollkommenheit, gedencken: so bleibet dem allerdurchlauchtigstem Stiffter, für aller Welt und Nachkommenschafft, allein die Ehre; daß solche *profession* von Königl. Majest. aus eigener höchster Bewegnüß, auf dero Universität Halle am allererstten angerichtet und eingeführet; auch die STVDIOSI, in dem dieserhalben, vom 24 Iulii 1727. ergangenem allergnädigstem Befehl, nach dem Exempel des Iustiniani M. in §. 7. *prooem. Instit.* angemahnet und dahin aufgemuntert werden:

werden: sich in dieser **Wissenschafft** zu üben und von **Königl. Majest.** die Versicherung zu haben, dieserwegen künfftig, in Ertheilung der Bedienungen, bedacht zu werden. Wie dann **Königl. Majest.** zu Treibung und **Verwaltung** dieser profession, Dero ehemahligen **Cammerconsulenten** und nachherigen **Kriegs** und **Domainen** auch nunmehrigen **Geheimden Rath** deßwegen benennet und ausersehen, weil derselbe in solchem collegio die, andern abgehende, Gelegenheit gehabt; die **Einrichtung** des **Landwesens** in den Königl. Aemtern; wie auch der **Policeysachen** in den Städten und überhaupt allen Anstalten der **Königl. Cammer**, in diesem Hertzogthum Magdeburg, täglich mit anzusehen und zu hören auch in dergleichen Geschäfften selbsten Hand anzulegen. Worzu noch die beste Schule in dem Hertzogthum Cleven und andern benachbarten Königl. Provintzien gekommen, in welchen derselbe bey dergleichen commission sich eine lange Zeit gleichfals befunden und von seinen Obern und Fürgesetzten das Zeugnüß seines Fleißes und Geschicklichkeit, zu Erlangung **Königl. Gnade**, erhalten hat. Zwar hat der fleißige und gelehrte auch, wegen seiner vielen zur Oeconomie gehörigen Bücher, berühmte von Adel, *Iulius Bernhard* von ROHR in seiner Hauß-

hal-

haltungs-Bibliothec (*) bereits unter denenjenigen gelehrten Leuten, die den Universitäten einen Oeconomie Professor gewünschet auch unsern Nahmen (**) so wohl; als des hiesigen Herrn Directoris (***) genennet; wie dann andere noch auch dahin, mit ihrem Wünschen, gegangen, daß sich eine Universität deßfals zusammen thun und dergleichen OECONOMIE-PROFESSION von dem Stiffter selbsten erbitten (†) solle: so ist es

(*) In dem 1. Cap. §. 24.

(**) In dem 1, Cap. de studio oeconomico überhaupt §. 24. p. 38. Welche Worte aus unserm Buch vom Teutschen Müntzwesen Mittler Zeiten entlehnet und *cap. 15. p. 248. in notis* dergestalt befindlich: die bißherige *Professores philosophiae practicae* haben sich in ihrem Antheil von der *Oeconomie* billig zu schämen. Weil ihre gantze Kunst kaum eines einzigen Zuhöres wehrt ist. Dahero kluge Leute öffters den Vorschlag gethan: eine bißhero unerhörte *professionem* OECONOMIAE auf Universitäten anzurichten. Unter welcher Leute zu erziehen; welche einer Fürstl. Cammer/ Amt und dem Lande wohl vorzustehen wüßten. Eben wie es noch an einer *professione* IVRIS PATRII fehlet; ohngeachtet die Engelländer solche nützlich unterhalten.

(***) In den cautelis circa praecognita iurisprudentiae cap. 17. plene planeque.

(†) Hieher gehöret MORHOF *in tom. III. polyhistoris lib.* 3. wie auch BECMANN *in politica parallela cap.* 10. §. 10. welche insgesamt als Zeugen dieser Wahrheit von dem von ROHR cap. I. bibliothecae oeconom. §. 24. angeführet worden: weil selbige mit Ihrem Wünschen dahin gleichfals gegangen; daß GOtt einen weisen Könige das Hertz dahin lencken möchte: eine oeconomie profession anzurichten und einen Haushaltungs-

doch/

doch, so viel das erste betrifft, bey dem bloßen Wünschen geblieben; das letztere aber deßwegen kaum zu erwarten gewesen, weil die meiste professores gegen einander eyfersüchtig seyn. So daß jeder, was er nicht verstehet oder bestreiten kan, deßwegen zu unterdrucken suchet, damit kein Gewinn in den Stunden von Geldern ihme entgehe und an andere vertragen werde. Weßwegen der vernünfftige hießige Universitäts-Cantzler, von SEKENDORF dafür gehalten: daß die Aufsicht über eine Universität und die Vorsorge, über derselben, nicht wohl einem professori anzuvertrauen, weil jedes sein Absehen dahin gehe; wie er alles allein, so viel möglich, an sich locken möge und sich öffters darunter allerhand Streiche zu gebrauchen suche, die von einem ehrlichen gelehrten Manne man kaum glauben oder dencken solte. Nur es hat vor tausend und so vielen hundert Jahren es schon *Moderatus* COLVMELLA (*) erkannt: daß den Universitäten ein Oeconomie-Professor, zum besten des Landes, höchstnöthig und dieser Mangel dem gemeinen Wesen schädlich und nachtheilig sey.

Lehrer zu bestellen. Welchen Wunsch nun unsere Zeiten/ durch die weise Vorsorge unseres Gesalbten/ ersetzet sehen.

(*) Dessen Worte wir oben §. 5. p. 13. angeführet haben.

Aber

Aber von tausend Jahr her ist es bey dem blossen Wünschen auch geblieben.

Einwurf/ daß die OECONOMICA zur philosophia PRACTICA zu rechnen.

§. 48. Zwar muß man hiebey dannoch dieses nicht verschweigen: daß ja dem PROFESSORI PHILOSOPHIAE PRACTICAE, auf Universitäten, nebst der ETHIC und POLITIC auch die OECONOMIE anbefohlen, als in welchen dreyen Stücken eben solche Profeßion nahmentlich bestehet. Gleichwie aber diese Eintheilung der thätigen Weisheit oder Gelehrsamkeit sich auf den ARISTOTELEM gründet; gleichwohl dieser gelehrte, so tieff und weitläufftig derselbe in den andern Wissenschafften gegangen; so seicht und trocken seine so genannte zwey Oeconomie-Bücher herauskommen, die auch der Araber AVERROES deßwegen vielleicht nicht wehrt gehalten, darüber sich eine Mühe zu geben: so ist das Geheimnüß leichtlich verrathen, warum bißhero professores die Oeconomie gelehret; welche zweifeln müssen, ob die Korn-Aeren auf den Bäumen oder auf dem Acker zu suchen wären. Dann ihr Zeuge-Vater, auf den selbige gewiesen: läßt es in seinen Oeconomischen Büchern fast allein bey der Sitten-Lehre eines Haußvaters; Haußmutter; der Hauskinder und des Haußgesindes von Knechten und Mägden bewenden. Wie es aber um den Acker; Wiesen; Teiche; Forste; Garten und

Pflantzen

Pflantzen stehe: wie dem Vieh in den Ställen abzuwarten: wie der Dinger auf dem Hofe zu vermehren: das Getraide zu verbrauen und zu verkauffen: was ein Haußwirth alle Tage im Jahr zu thun und zu lassen: was vor Vorrath in der Feuermauer; dem Speise-Gewölbe; dem Käsekorb; in der Küchen und im Keller nöthig und wie alles wirthschafftlich anzuschaffen; zu erhalten und auszugeben: davon hat ARISTOTELES nicht eine Sylben. Dannenhero sich auch dessen Creaturen, die bißherige OECONOMIE PROFESSORES darum keine Mühe noch Bekümmernüß gegeben. Sondern es haben selbige sich Meister geduncket; wann sie die Haußtafel, welche die Kinder herbethen, erklären können. Welches dann auch die Ursache ist; warum, unter hundert Büchern, die in der philosophie von der OECONOMIA handeln; auch nicht wohl eine Zeile gesundes und zum Werck dienendes anzutreffen. So daß in der That der grösseste Betrug in diesem Nahmen stecket.

§. 49. Und ich kan nicht läugnen, daß nachdem wir die Sache haben, auch wohl zu wünschen wäre; daß wir derselben zu gefallen, eine füglichere Benennung in dem Teutschen ausfindig machen und in den Gang bringen könten. Dann es schreibet sich

Der Nahme eines OECONOMIE PROFESSORIS.

sich das Wort OECONOMIE deßwegen von denen Griechen her, weil wir oben (*) bereits gesaget: daß der Griechische weise, SOCRATES der Anfänger von dieser Wissenschafft gewesen; dessen Grundregeln und Lehrsätze uns auch XENOPHON in solcher Sprache hinterlassen. Da nun, lange Zeit hernach, die Römer, wie alle andere Wissenschafften; also auch diese von den Griechen entlehnet; so haben selbige damit den Nahmen gleichfals von Ihnen bekommen und behalten. Mithin dem Griechischen Wort οἰκονομία das Römische Bürgerrecht und Kleid gegeben und solches oeconomiam geheissen. Welches, da es in seiner Sprache, so viel, als einen Haußgesetz, Haußordnung und Haußrecht bedeutet, die Römer wohl gesehen; daß dieses Wort mehr auf die Rechte und Sitten zielete; die ein Haußwirth gegen seinen Haußleuten und diese gegen ihme haben solten; mithin in Sachen, die zur Wirthschafft gehörig, in ihrer Sprache andere Nahmen de re AGRARIA; de AGRICOLATIONE; de re RVSTICA; de re FAMILIARI acquirenda & conseruanda angenommen und eingeführet; die wir, in unserer Sprache, vom Ackerwesen; vom Ackerbau;

(*) Gleich in dem §. 1. p. 1. da von Socratis Griechischen Gesprächen von der Oeconomie gehandelt worden.

vom

vom Landwesen; von der Wirthschafft und Haußhaltung, eben so glücklich, übersetzen können. Dieweilen aber der Verstand aller dieser Wörter zu enge, in dem, nebst dem Hauswesen, auch die Policeysachen mit begriffen seyn solten: so ist und bleibet dieses gewiß, daß es den Römern sowohl; als uns Teutschen an einem füglichen Wort fehlet, welches alles dieses, mit eins, sagen und ausdrücken solle.

§. 50. Ich habe mich selbsten über dieser Frage in meinen Gedancken aufgehalten und herum gesonnen; ob dergleichen Nahmen in unserer Sprache nicht auszufinden wäre, der beydes die Wirthschafft und Policey zusammen im Begriff hätte? Andere Völcker insgesamt fühlen hierunter eben den Mangel. Wie dann auch die Frantzosen, die doch auf Erweiterung ihrer Sprach mehr Fleiß (*), als andere, angewendet, sich nicht allein mit zweyerley Wörtern dißfals behelfen; sondern sie entlehnen

Ob diesem das Wort Haußhaltung oder Wirthschafft gleichstimmig?

(*) Dann aus der Frantzösischen Sprach-Academie ist bekannt; daß selbige/wann ihnen ein Wort gefehlet/ besondere Geschencke und Belohnungen für diejenige aufgesetzet/ welche das Glück hätten/ etwas anständiges darinnen auszufinden. Obgleich bey Selbigen dieses deßwegen fast unmöglich/weil das Frantzösische in der That vor keine besondere Sprache; sondern vielmehr vor ein Gemenge von dem Latein; und Teutschen anzusehen.

auch beydes von Griechen und Römern und nennen die Kunst vom Landwesen l' oeconomie und die Kunst in Handel und Wandel la police. Nur im Teutschen haben wir zwey Wörter, die wir leichtlich in dem Verstand erweitern könnten, beydes zusammen zu fassen, wann zu den Regeln der Vernunfft auch der gemeine Gebrauch käme. In hiesigen Landen heisset alle Nahrungs und Erwerbekunst überhaupt gut Wirthschafften. Wir nennen einen Fürsten, der seine Landes Einkommen, durch Handel und Wandel, vermehret und mehr einnimmet, als er ausgiebt, einen guten Wirth und, wann das Gegentheil geschichet, so heisset es; es sey an einem solchem Hof keine gute Wirthschafft. Wie dann auch ein, in Cammer- und Land-Sachen geübter Rath den Nahmen eines guten Wirthes vor das Land und seinen Herrn führet. Woraus dann so viel folget; daß gleichwie die Nahrungs-Kunst vor den gemeinen Mann so wohl, vor Bürger und Bauren; als auch vor die Fürsten und das gantze Land gehörig: so auch von allen diesen das Wort Wirthschafft angenommen und gebrauchet werden möge. Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Wort Haußhalten, Haußhalter, Haußhalterschafft und dergleichen. Dann ob wir gleich das Wort

Hauß

Hauß sonst in einem engern Verstand vor eine einzele Familie nehmen: weil aber ein gantzes Fürstenthum sowohl, als ein Fürstlicher Hof, in vielen Stücken, eben dasjenige, was eine einzele Familie, in der Einrichtung, erfordert; auch insgemein das Sprichwort wahr wird, daß derjenige, der seinem eigenem Hause wohl vorstehe; derselbe die Vermuthung habe, daß er sich in die Einrichtung eines Fürstlichen Hofes und gantzen Landes, wohl finden werde: so ist das Wort οἰκονομία oder Haußhaltungs-Kunst beydes in einzelnen Familien und in gantzen Fürstlichen Höfen und Landen angenommen und gebrauchet worden. Wie dann die Haußhalterschafft über GOttes Geheimnüsse selbsten in der sogenannten oeconomia salutis vorkommet.

§. 51. Doch die Haußgelehrte unserer Zeiten thun wohl; daß Sie zur Sache greiffen und sich bey dem Nahmen nicht aufhalten. Wie dann die Erndte solcher Haußhaltungs-Bücher in diesem und vorigem letztern Jahrhunderten weit reicher, als in denen alten Zeiten solche jemahls gewesen ist. Man kan zwar nicht sagen: daß die Griechen und Römer von der Kunst, zu Wirthschafften, gar nichts hinterlassen, weil wir oben (*) davon deralcichen Bücher selbst an-

Einige nützliche Haußhaltungs Bücher neuerer Zeiten.

(*) In dem §. 5. woselbsten die scriptores *rei agrariae* CA-

geführet; in der That auch einige darunter gar eigen und fleißig von allen Dingen handelen, die in der Wirthschafft vorkommen. Nur von wenigen Jahren her sind so viele dergleichen Schrifften an das Licht kommen, absonderlich auch in Teutscher Sprache; daß deren Anzahl wohl einen gantzen Bücher-Schranck einnehmen könnte. Der Herr von ROHR hat von selbigen eine eigene Bibliothec der Haußhaltungs-Bücher (*) geschrieben. Dabey mich aber Wunder nimmt; daß er die vollständigste unter dem Vorwand übergangen, weil selbige sich anderer Hülfe bedienet und das ihrige von anderen entlehnet und zusammen geschrieben hätten. Dann es kommt hier nicht auf den Mann, der geschrieben; sondern die Sache

TO; VARRO; COLVMELLA; PALLADIVS angeführet sind. Davon der letztere auch in das Teutsche/ wiewohl nicht allzu glücklich übersetzet worden. Des XENOPHONTIS colloquia oeconomica, mit camerarii Noten versehen/ nicht zugedencken. Da auch die erstere gegen hundert Griechischer Bücher vom Land und Ackerwesen Erwehnung thun. Bey welchen Umständen der Herr von ROHR cap. I. §. 3. nicht klagen kan/ daß bey den alten/ nicht über drey oder vier Bücher von der Wirthschafft anzutreffen.

(*) Bernhard von ROHR compendieuse Haußhaltungs Bibliothec/ darinnen die meisten und besten Autores von der Haußhaltung/ so wohl überhaupt/ als auch insonderheit vom Ackerbau/ Viehzucht/ Jagen ꝛc. beurtheilet werden Leipzig 1716. 8ct.

an-

an. In welchem letztern es eine grosse Hülffe für einen Haußwirth, wann er in einem oder dem andern Buch, wo nicht alles, doch das meiste zusammen findet. Dieses aber ist es, was ich an den allermeisten, wo nicht allen, tadle. Daß Sie in ihren Receptren nur alles obenhin und zusammen, unter der Formel, schreiben: nimm ein Loth ꝛc. mische es wohl ꝛc. es hilfft. Dann da verrathen sich die Urheber von dergleichen Büchern, so kostbar und schön sie auch in den Kupferstichen seyn, daß sie keine in der Natur und Vernunfft liegende Ursachen zum Grund haben; sondern andern nur nachschreiben. Und es ist auch solchen Leuten deßwegen nicht zu verdencken; weil die wenigste davon die Natur-Kunst aus der physic, medicin und mathematic erlernet; mithin keine Rechenschafft ihres Glaubens oder Aberglaubens zu geben wissen. Ich wünschte deßwegen; daß hieselbst absonderlich die medici, welche die Kräfften von Feuer, Wasser, Lufft und Erden aus dem Grund gelernet haben sollen und mithin von dero Würckungen zu urtheilen wissen, die Hand an diesen Pflug legten (*). Haupt-mängel derselben / wegen abgehender Natur-Kunst

(*) Anstatt / daß sich dieselbe aus ihrer sphaera und Zirckeln in andere Dinge / die Historie: Alterthümer; Chronologie; Geographie und dergleichen

Welche es, in kurtzem, weiter, als alle Hauß-wirthe bringen; die Fabeln von dem wahrhafftigen, durch Natur und Vernunfft-Gründe, zu unterscheiden lehren; auch allen Dingen ihre Ursache zu geben, wissen würden. Wordurch dergleichen Bücher kürtzer; deutlicher; gewisser und angenehmer werden solten. Doch das Reich der Natur und die *Specialphysic* ist so groß und weitläufftig: daß die Wissenschafften davon, der Kürtze des menschlichen Lebens halben, getheilet werden müssen. Dann wer findet wohl einen medicum oder physicum? der zugleich ein Leibarzt; ein Bergmann; ein Jäger; ein Förster; ein Fischer; ein Vogelsteller; ein Ackermann; ein Brauer; ein Schäfer; ein Hirte; ein Gärtner; ein Koch oder dergleichen ist; ohngeachtet alle diese und noch hundert andere Dinge in der physic und Natur-Kunst zusammen lauffen? Nur bleibet gleichwohl dieses meine Meynung; daß einer, der sich auf das Wirthschafft-*Studium* legen und darinnen dereinst grosse Thaten thun will, vor allem nöthig habe; daß er sich in der PHYSICA THEORETICA und practica oder EXPERIMENTALI um reine und sinnliche mechanische principia und Lehr-Gründe um-

chen verlauffen: die mit Ihrer Naturkunst gar keine Verwandtnuß haben.

sehen

sehen und allen Aberglauben, von verborgener und heimlicher Weisheit, in diesen Natur-Geschäfften, verläugnen lerne. Dann hat er die mechanische Würckung recht innen: so wird er sich nachhero in alles Landwesen leicht zu finden wissen auch in keinem Stücke sich so bald etwas weiß machen lassen.

§. 52. So viel nun die Bücher betrifft, welche, zur Einleitung in diese Wirthschafftskunst, einem Lehrer etwa zum Grund dienen mögen; so will ich hierunter niemand vorgreiffen, dennoch auch dieses nicht verschweigen, was ich selbsten in der That gefunden. Als der grundgütige Gott mich selbsten in Erkauffung eines Rittergutes zu Gatterstätt in Querfurth und, bald nachhero, mit einem andern, in hiesiger Gegend, dem etwas wichtigern Bendorf gesegnet: so habe ich Gelegenheit und nothringende Ursachen gefunden, auf diesen Plan, in meiner Arbeit, mit ein Auge zu werffen. Nachdem ich es aber mir, in verschiedenen, zu meinem Amt, gehörigen Verrichtungen kostbarer und saurer werden lassen, als von vielen meines gleichen vielleicht solches nicht gesaget werden mag: so ist es bey mir sehr schwehr hergegangen, mich auf die Haußwirthschaffts-sachen herunter zulassen und auf solche einige

Erklärungen des Seckendorfischen Fürstenstaates auf hießiger Universität.

nige Zeit zuverwenden. Gleichwohl, da ich die adelichen Güter einmahl auf dem Halse hatte; so schiene es unverantwortlich zu seyn, seiner selbsten zuvergessen und das seinige zu versäumen. Zwar wird mir mein Gewissen und diejenige, welche einen Umgang bey mir haben, das Zeugnüß geben: daß die herrschafftliche Geschäffte bey mir allezeit die Oberhand behalten und meine bißherige Weise, oder, wie es andere an mir angesehen, dieses mein Fehler gewesen; daß ich die Amts und Berufftsgeschäffte denen meinigen vorgesetzt und diese letztere öffters, der ersten halben, verabsäumet habe. Weil aber etwas zuerlernen, niemahls zuspathe seyn kan, absonderlich wann man in seinem Eigenthum darzu einen Beruff bekommet; ich auch, bey Verpachtung meiner Kleinigkeiten, mit Wirthschafftsverständigen die Anschläge davon, an Ackern, deren Beschaffenheit und Ertrag des 5. 6. 7. 8. Korns; an Wiesen und dero Unterscheid, ob selbige zwey oder dreyhauicht; ob sie im Schaden oder sicher gelegen; an Hopfenbergen, wie viele Schäffel jährlich der Ertrag von zwölf Jahren her gewesen; an Weinbergen, was für Art und Lage darinnen; an Gärten, wie solche mit Bäumen und Pflantzen besetzet, auch wie Grund und Boden beschaffen; an Weiden,

den, wo das Brennholtz kostbahr, das Schock, zu einem Gülden gerechnet; an Hut, Trifft und Weide, nachdem auch solche groß oder wie an sich beschaffen; an Brauen, wie starck der Vertreib und wie viele Gebräude jährlich, ohne hazard, von 6. oder 9. Jahren her geschehen; an Viehzucht, auf iede Hufen, nach Gelegenheit, zwey Kühe, ausser Göldevieh, Schweinen und Federvieh; an der Schäferey, was für Wollen davon falle und wie starck dieselbe; an Teichen, ob jedes Jahr auf einen Setzling ein halb Pfund Zuwachs zurechnen; an Taubenflug, wie starck derselbe; an Bienenstöcken, und dero Zahl auch Lage zur Nahrung; an Frohndiensten; in Handarbeit, pflügen, Fuhren, Bothenlauffen; an Jagten zur Ergötzung oder Nutzen; an Gerichten mit oder ohne Justitzgeld der Unterthanen und Gerichts-Verwandten; an Lehenwaaren, auf alle oder nur Sterbefälle; an Zinßgetrÿdig, den Scheffel Rocken a 16. Gr. den Wäitzen a 20. Gr. die Gersten a 12. Gr. den Haber a 8. Gr. Berlinisch Maaß gerechnet; an Ziegelscheunen, Kalckbrennen jeden Brand, nach Abzug der Unkosten, a 80. Rthlr. gerechnet; an Brandteweinbrennen, nach Anzahl der Blasen und des Vertriebs; an Mühlen nach Anzahl der

Zwang-

Zwanggäste auf jede Person 10. Scheffel Rocken gerechnet und anderes dergleichen mehr, durchgehen müssen: so habe die Erfahrung bekommen, daß die Wirthschafft ihre vernünfftige, beständige und sichere Regeln habe, folglich nunmehro in dem Stand sey, auf Universitäten gelehret und gelernet zu werden. Gleichwie ich nun an hießigem Ort die Reichshistorie, wie selbige zur Erkenntniß des Teutschen Staatsrechtes; wie nicht minder GERMANIAM PRINCIPEM und die Kunntschafft der vornehmen fürstlichen Häuser, und dero Rechte, Gerichte, Hoheit, Macht und Beschaffenheit; benebenst die differentias iuris ROMANI & GERMANICI in bürgerlichen, Lehen und Staatssachen vornehmlich auf das Catheder gebracht: so habe ich mich auch nach einem Buch umgesehen, welches, bey der Wirthschafft, im lehren und lernen, zum Grund legen und gebrauchen könnte. Des seeligen Veit Ludwig von Seckendorf seine, aus der Erfahrung, und mit Verstand, geschriebene Bücher habe ich, vor vielen Jahren, schon werth gehalten. Worzu noch ein besonderer Trieb dardurch kommen: Weil derselbe, auf hießiger Friedrichs-Universität, bey deren ersten Anrichtung und ehe noch die Käyserliche *Priuilegia* erhalten worden, zum Universitätscantzler bestellet

bestellet gewesen. Mit dem Absehen; damit dieser so gelehrte und erfahrne Edelmann, durch seine Gegenwart und Aufsicht auf das Universitäts-Wesen, viele Leute von Stand und vornehmen Bedienungen in das Vertrauen, gegen hiesigem Ort, setzen möchte; daß selbige die Ihrige, zu Erziehung und Unterricht in nützlichen Wissenschafften, häuffig zu uns senden dürfften. Ob nun wohl dieser gelehrte Greiß hiesigem Ort im Jahr 1692. durch seinen Tod, zwey Jahre vorhero, ehe noch die Käyserl. PRIVILEGIA 1694. ankommen, entzogen worden: so ist doch desselben Andencken an hiesigen Anstalten allezeit in sonderbahrem Seegen geblieben. Als nun Königl. Majestät das von solchen Zeiten nicht wiederbesetzte Universitätscantzelariat am 12. Jan. 1722. aus besonderen Gnaden mir allergnädigst aufgetragen und so dann darauf am 8. Maii 1722. an dero hiesige Universität ein weitläufftiges Bestallungs-*Rescript* vornehmlich des Inhalts ergehen lassen: Daß der zeitige PRORECTOR, in Sachen, die von einiger Wichtigkeit und die über 4. Rthlr. anbetreffen, jedesmahl verbunden, die Einwilligung des DIRECTORIS und CANCELLARII zu suchen auch in allen schrifftlichen Verordnungen sich beyder ihrer Unterschrifft mit zugebrauchen:

so

so habe gewüntschet, auch hierdurch Gelegenheit zubekommen, den, ohnedeme sehr beliebten, Teutschen Fürstenstaat und darinnen enthaltene nützliche Lehren dieses Hällischen ersten Universitätscantzlers, bey unserer Jugend, bekannt zu machen. Absonderlich da auch vor der Zeit der hiesige Herr DIRECTOR über solches Buch ehemahls gelesen.

Eigenschafften des *collegii* über den Seckendorfischē Fürstenstaat.

§. 53. Und diese Arbeit über den Teutschen Fürstenstaat ist auch so wohl gerathen; daß der Fleiß meiner Zuhörer bey mir noch dieses gewircket; daß ich meine eigene Anmerckungen, über solches Buch, hinzugethan und solche denselben in die Feder gegeben habe. Nur ich muß, bey solchem Buch, zugleich auch ein und das andere erinnern. Dann erstlich ist von desselben eigentlichem Absehen etwas zu sagen; so dann auch der Nutzen und das Geschicke so wohl, als auch die Gebrechen davon, nach dem Grund der Wahrheit, anzuzeigen. So viel nun das erstere betrifft; so hat der Autor solches Buch einem Teutschen Erbprintzen zum Dienst und dem Endzweck geschrieben; damit derselbe überhaupt von Cammer-Hof-Jagt-Forst-Justitz-geistlichen und weltlichen Sachen; wie auch von allen seinen Regalien im Kriegs- und Policeywesen einen kurtzen Begriff und Unterricht

richt haben möchte. Folglich ist dessen Werck gar nicht dahin gegangen; den Anschlag zu einem Gut in allen Haußwirthschafftskleinigkeiten zu machen und von demjenigen Unterricht zu geben, wovon wir im vorhergehenden §. Meldung gethan haben. Worzu also gantz andere Bücher erfordert werden; gute Pachter und Haußwirthe zuerziehen. Nachgehends ist gleichwohl von dem Grund dieses Buches so viel zumelden; daß selbiger nicht aus Römischen Rätzeln entlehnet und von demjenigen ausgeschrieben, was dißfalls in dem IVRE IVSTINIANEO von denen rebus FISCI und dem sacro patrimonio principis vorkommet, welches alles in unserm Teutschen Fürstenstaat nichts, als Verderben und Unfug, anrichtet: sondern, wie der seel. Cantzler von Seckendorf in vielen und wichtigen Bedienungen an Fürstlichen Sächsischen Höfen in der Cammer; Hofhaltung; Regierung; Cantzeley und *Consistorio* gestanden, auch alle Nachricht aus denen Archiven zur Hand gehabt; also auch derselbe aus der Erfahrung selbsten geurtheilet und dardurch, absonderlich in Landessachen, so viel Gutes an das Licht gebracht, dergleichen man von andern nicht erwarten mögen. Da nun dieses Buch in Teutscher Sprache zuhaben, in welcher sich doch von einem

gebohr-

gebohrnem Teutschen, absonderlich einem Fürsten, Hoff oder Edelmann alle Dinge leichter und verständlicher lesen lassen: so wäre dabey dennoch auch dieses zu wünschen; daß seine Schreibart deutlicher und auserlesener wäre. Dann es hält selbige keine periodos; sondern wird, durch Zwischensätze und parentheses, öffters zerrissen und, ohne alle Noth, dunckel und schwehr gemachet. Wie dann auch die Wörter selbsten manchesmahl anstößig und unzierlich herauskommen. Welches alles das Ohrenmaaß und die Regeln der Wohlredenheit nicht wohl vertragen. Folglich mehr in selbigem Buch auf die guten Sachen; als auf die Schreibweise desselben Achtung zu geben.

Vorrath zu einem Oeconomie- und Policey-Buche.

§. 54. Solchemnach stehet dem Oeconomie-Professori noch eine Thür offen; sich mit einem wohlgesetzten und zusammenhangenden Policey- und Oeconomiebuch bey den Lehrenden und Lernenden beliebt zu machen. Wobey dann aber die nöthige Stücke folgende seyn. Und zwar 1) eine gute Ordnung, daß eines aus dem andern fliesse 2) die Gründe davon aus der Natur hergeleitet und nicht blindlings ausgeschrieben 3) die Regeln erstlich überhaupt gemachet und so dann erst, durch die Exempel und Vernunfftschlüsse, bewähret 4) die Eigen-

schaff-

schafften der Wirthschafften überhaupt von denenjenigen unterschieden, welche sich in diesem und jenem Land allein befinden 5) eine gute Maaß in allen Stücken; weil die besondere Kleinigkeiten in dieser Wissenschafft fast unendlich, über welchen aber sich der oeconomie professor so wenig als ein Gärtner über die Wissenschafften aller Blätter und Zweige auf den Bäumen und Pflantzen aufzuhalten 6) eine sorgfältige Vermeidung des Gemenges der Sachen und Rechten davon, dann diese letztere denen Rechtsgelehrten billig verbleibet. Da hingegen selbige sich, bey einem streitigen Pacht, darum wenig bekümmern, was der Pächter vor eine Wirthschafft treiben oder wie er das Guth verbesseren sollen.

Haußhaltungs Bücher überhaupt

§. 55. Unter denen fast unzählichen Büchern nun, welche in der Wirthschafft am Tage liegen: müssen dieselbe vornehmlich in zwey Gattungen gesondert werden. Die erste bestehet aus Büchern, welche die Policey- und Wirthschaffts-sachen überhaupt und insgesamt beschrieben; und so dann die andere in denjenigen, die sich bloß über einem einzigem Stücke aufzuhalten pflegen. Unter den ersteren haben wir vornehmlich drey Männer, die sich in dem Wirthschaffts- und Policeywesen insgemein wohl verdient gemachet haben. Der weitläufftigste und

I. FLORINI Haußvater.

vollständigste ist unter dem Nahmen *Francisci Philippi* FLORINI und dem Titel bekannt: *oeconomus prudens & legalis*, Kluger und rechtsverständiger Haußvater in zweyen sehr starcken Regal und mit vielen saubern Kupferen versehenen Folianten, gedruckt zu Nürnberg 1719. In dem ersten Theil ist die gemeine Haußwirthschafft eines Landmannes; in dem letzteren aber die Fürstliche und Adeliche Haußhaltungs-Kunst abgefasset und dannenhero von Einrichtung eines Hofes; von der Jägerey; Reutbahn und dergleichen gehandelt. Dem Bericht des Verlegers nach, solle FLORINVS selbsten das wenigste bey diesem Buch gethan haben. Weil vielmehr der Verleger Sorge getragen; daß die Reuthbahn von einem geschickten Stallmeister; die Forstsachen von einem erfahrnem Förster und so weiter aufgesetzet und ihme zugeschicket worden. So daß er hirunter keinem Universalisten getrauet; sondern allezeit nur einzele Leute oder Particularisten zu solchem Werck gebrauchet habe. Dahero es dann nicht anderst kommen mögen; als daß dieses von so vielen Leuten geschriebene Buch auch nicht aus einem Thon gehe; sondern die Gründe öffters einander entgegen lauffen. Die bey jedem Haußwirthschaffts-Stücke erforderte Rechte hat *Ioh. Christoph.* DONAVER Stadt-

Io. Christ. DONAVER

Con-

Consulent in Nordlingen hinzugethan. Woraus der Verleger, seinem Begriff nach, viel Wunders machet; da doch in demselben nichtes, als die Menge vieler Allegaten und angeführten gemeiner Rechts-Bücher von demjenigen zu erheben; der davon ein Liebhaber ist. Dann der auctor selbsten hat weder die Richtigkeit in Rechts-Sachen; noch eine tieffe Einsicht in Reichs-Sachen erwiesen: sondern sich durch blinde Leiter in der Wüsten hin- und herführen lassen. Ein kluger Baumeister findet hier Stein und Kalck, davon er, wann er richtige Gründe hat, leichtlich etwas gutes aufführen kan; dahingegen, wann er dem auctori folget, ein Babylonischer Thurnbau daraus wird, da die Sprachen so verschiedener Rechtsgelehrten sehr verwirret herauskommen. In Francken und Schwaben verkaufft sich diese Waahre; welche aber in andern Oertern, wo Licht und Recht gilt, sehr abgeschmackt herauskommet. Dahero der Verleger sich und seinem Buch bey dem letztern besser rathen sollen; wann er seinen Donauer zu hauße gelassen und das Buch mit solchem gemeinem Krempelzeug nicht aufgeschwellet hätte. Dann dieser Götzendienst fremder Rechtsgelehrten hat in dem vernünfftigen Teutschland ein Ende. Diesem folget nun *Andreae* GLOREZ von Mähren neuangeordnete

II. GLOREZ Hauß- u. Land-Biblio-thec.

Hauß- und Land-Bibliothec für einen Hof- Handels- Bürgers- und Landmann, in eine deutlichere Schreibart gebracht von *Georg. Philip.* PLAZEN, in zwey starcken, Folianten mit vielen, aber unsaubern Kupferen gedruckt, Nürnberg 1719. Es ist wahr; daß durch alle vier elementa von diesem GLOREZ nichtes ausgelassen worden, was nur irgend zur bürgerlichen und fürstlichen Wirthschafft gehörig. Dann es handeln diese Bücher nicht nur vom 1) Ackerbau, 2) Gartenwesen, 3) Weinbau, 4) Forstsachen 5) Wassern, Teichen 6) Jagden 7) Bergwercken 8) Bierbrauen 9) Küchen- und Backwerck 10) Gastereyen und dergleichē: sondern es verfället auch der auctor endlich auf die übermäßige Begierde, auch einen Leibartzt; *mathematicum*; *iureconsultum* und, weiß nicht was sonsten, vorzustellen. Welches eben der Fehler des obgedachten Florini ist. Dann die letztere Gattung fordert niemand von dergleichen Händen. Die auch insgemein sehr unfüglich und ungeschickt herauskommen. Inzwischen ist dieses in dieser letztern edition zu loben, daß der Verfasser fast alle andere Wirthschaffts-Bücher mit dem Seinigen gelesen und, was er nur immer gekonnt, zusammen getragen hat. Aber auch alles ohne eigene Erfahrung, Kunst und Wissenschafft

der

der Natur. Wie er dann auch denenjenigen, die er ausgeschrieben, die Ehre nicht anthut, selbige zu benennen. Das dritte vollständige Werck ist Wolfgang Helmhards Freyherrn von HOHBERG Georgica curiosa oder umständlicher Bericht vom adelichen Land- und Feld-Leben, auf alle in Teutschland übliche Land- und Haußwirthschafften in zwey Theilen Nürnberg 1682. fol. Es bleibet diesem Werck billig sein Vorrecht. Dann der auctor hat solches meistens aus eigener Erfahrung geschrieben; gleichwohl aber auch dabey andere Bücher zu lesen, nicht vergessen. Wie dann auch die letztern Verfasser der zwey obigen Bücher mit diesem Kalbe gepflüget haben; ob gleich, weil sie beyde neuer, sie auch die Gelegenheit gehabt, andere erst nachhero erfundene und geschehene Veranstaltungen in der Wirthschafft mit beyzufügen. Weil aber diese drey Bücher fast allzuweitläufftig, und solche mit vielen andern Dingen aufgeschwellet: so mag sich ein Wirthschaffts-Student auch wohl um andere umsehen, welche die Sache kürtzer gefasset. Mir gefället, unter vielen andern, des Iulii Bernhard von ROHR seine Arbeit sehr wohl. Dann obgleich dieser Mann verschiedne Bücher, die hieher gehören, geschrieben: so ist doch dasjenige, welches mit der Uberschrifft ans Licht kommen: *Iulii Bernhard*

III. Wolfgang Helmhard Freyherrn von HOHBERG *Georgica curiosa* vom adelichen Land- u. Feld-Leben.

IV. Iulii Bernhard von ROHR Hauß-wirthschaffts-buch.

hard von ROHR vollständiges Haußwirthschafftsbuch, Leipzig 1722. in 4t. das bequemeste und anständigste. Dann es ist solches nicht allzuweitläufftig, welches den Leser allzulange aufhält; auch nicht allzukurtz, wo der Sachen kein Genüge geschiehet. Ferner ist der Verfasser in der matheſi erfahren; er verstehet die mechanische Naturwürckung; er glaubet und singet nicht andern nach, sondern siehet sich nach den Ursachen davon um, was nach der Naturwürckung möglich und was nur erdichtet; er ist ein Rechtsgelehrter; er gehet als ein Landedelmann mit dergleichen Sachen um und er sitzet auch in einem Landes-Collegio des Stiffts Merseburg und endlich fähret er in dieser Wissenschafft, in welcher er schon so viele Zeit, in Lesen und Schreiben, zugebracht, nicht obenhin; sondern er lieſet und ziehet auch andere zu rath. Bey welchen Umständen ich nicht läugnen kan, daß, als ich von dem Königl. Hof befehliget worden, jemand auf einer gewissen Universität zur OECONOMIE-PROFESSION vorzuschlagen, ich auf dessen Person vornehmlich mein Absehen, auch deßhalben gerichtet; damit auch solches diesen neuen Anstalten ein Vertrauen machte; wann sich dieser profession einer von Adel und guter Geburth auf Universitäten widmete. Und ich würde auch, in Anführung der verschiedenen Haußwirth-

Wirthschafftsbücher, noch weiter gehen; weil ich mir vorgesetzet; alle dieselbe, von ihrem Teutschen Zeuge-Vater, dem COLERO an, zu erzehlen: wann nicht eben dieser Herr von ROHR bereits an. 1716. solches alles in seiner sogenannten Haußhaltungs-Bibliothec zusammen getragen und an das Licht gebracht hätte. Welchemnach der Leser an denselben schlechterdinges zu verweisen. Wiewohl dabey gleichwohl auch noch dieses zu wünschen wäre: daß iemand, bey Erzehlung solcher Bücher, sich noch mehrere Mühe um der Verfasser ihr Leben geben möchte. Damit auch zugleich dieses kund würde; was ein jeder in solcher Arbeit vor Absehen und Kräffte gehabt habe, solche zu bewerckstelligen. Und ist es in der That eine seltsame Weise; daß es viel leichter, des geringsten Schuldieners, wann er sich etwa mit einer neuen ausgeschriebenen Sprach-Kunst bekannt gemachet, sein Leben zu erfahren; als derjenigen Leute, die es in der Wirthschafft auch noch so weit gebracht haben.

Verächter der Wirthschafftsbücher.

§. 56. Aber was solle man von dem gemeinen Geschrey derjenigen sagen: Welche alle Wirthschafftsbücher verlachen und verachten. Unter dem Vorwand: Erfahrung mache einen Wirth. Wann dieses Urtheil allein im Kühstall oder bey den Dreschflegeln in der Scheune bliebe; so möchte man solches mit Verachtung ansehen und glauben/ daß diesen Leuten der Kopf nicht gereiniget oder aufgeräumet/ etwas zu dencken oder auszufin-

den/

den / sondern nur dasjenige / so wie in einem Affenspiel / nachzumachen / was sie von andern gesehen. Weil aber in dieses verkehrte Urtheil auch die obersten **Vorsteher** und **Glieder** in **Cammercollegien** verfallen; so wird der neue PROFESSOR OECONOMIAE bemühet seyn / dieser verführischen Lehre / nach Grund und Wahrheit / zusteuren. Wer viel mit Pferden umgehet / lernet endlich auch zur Noth zu Pferde sitzen. Aber deßwegen wird niemand die **Reitbahn** zumachen; da solche Kunst / aus dem Grund und nach natürlichen Regeln / gewiesen wird. Dahero vielmehr mein Wunsch dieser wäre: **Daß gleichwie in denen Sächsischen Landen jedes Kirchspiel / sich Lutheri Schrifften und die Weimarische Bibel anschaffen müssen: also auch jeder Dorfschultze befehliget würde / sich ein paar Haußwirthschafftsbücher anzuschaffen.** Welches / absonderlich in jetzigen Zeiten / da jeder gemeiner **Bauersmann** seine Kinder schreiben / **lesen** und **rechnen** lernen läßet / deßwegen ungemeinen Nutzen haben würde. Weil zuglauben / daß / absonderlich in müßigen Tagen / manchen **Bauren-Kerl** / wann er dergleichen Bücher vor Augen / ein Trieb rühren würde / etwas in selbigen nachzulesen. Da dann / wann dieses geschehen und er etwas neues fände / ihme am leichtesten seyn könnte / bey vorkommender dergleichen Arbeit / eine Probe zu machen. Ich glaube; daß gleichwie / nach unserm ehemahligen und p. 140. befindlichem Wunsch / nunmehro die OECONOMIEPROFESSION gestifftet; es auch / mit der Zeit / an der andern Einrichtung nicht ermangeln; in allen Stücken aber unserm **weisen Salomo** der Ruhm bey der Nachwelt verbleiben werde; daß man Sr. **Königl. Majest.** den Anfang dieser Anstalten zu dancken: welchen nunmehro auch andere **Könige** / **Fürsten** und **Herren** / auf ihren Universitäten; nachfolgen mögen. Halle den 15. Octobr. 1727.

)*,*(

Yb 3784

ULB Halle
003 391 728
3

Walter Becker
Buchbinderei
Halle, Thüringer Str. 24

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-435602-p0176-4

Die, von

Sr. Königlichen Majestät,

unserm allergnädigstem Könige/

auf Dero Universität Halle,

am 14 Julii 1727.

Neu angerichtete Profession, in

Oeconomie, Policey,

und

Cammer-Sachen

wird, nebst Vorstellung einiger Stücke

verbesserter Kön. Preußl. Policey,

bekannt gemachet

von dem zeitigem Prorectore,

Joh. Peter von Ludewig/ ICT.

Universitäts-Canzlern,

Geheimen und Magdeburgischem Regierungs-Rath,

Erb- und Gerichts-Herrn auf Beudorf/ Prez

und Gatterstätt/ u. a. m.

Halle im Jahr 1727.

In Verlegung der neuen Buchhandlung.